



Auszug aus dem Protokoll
Sitzung vom 30. August 2022 rv
Versandt am - 5. SEP. 2022

Natur- und Umweltschutz

Erlass der revidierten und der neuen Schutzpläne gemäss dem Gesetz über Natur- und Landschaftsschutz vom 1. Juli 1993

Der Regierungsrat,

gestützt auf § 3 Abs. 2 Bst. a des Gesetzes über den Natur- und Landschaftsschutz vom 1. Juli 1993 (GNL, BGS 432.1),

beschliesst:

1. Folgende von der Baudirektion ausgearbeiteten revidierten und neuen Schutzpläne gemäss Beilagen werden erlassen:
 1. Schutzplananpassung Walterswil, Gde. Baar
 2. Schutzplananpassung Heiligchrüz, Gde. Baar
 3. Schutzplananpassung Hintersattel, Gde. Baar
 4. Schutzplananpassung Ussergrüt, Gde. Baar
 5. Schutzplananpassung Grüt, Gde. Baar
 6. Schutzplananpassung St. Meinrad/Schmittli, Gde. Baar
 7. Schutzplananpassung Wannhäuseren, Gde. Cham
 8. Schutzplananpassung Frauentalerwald, Gde. Cham
 9. Schutzplananpassung Meienberg, Gde. Cham
 10. Schutzplananpassung Rüss-Spitz, Gde. Hünenberg
 11. Schutzplananpassung Rüssweiden, Gde. Hünenberg
 12. Schutzplananpassung Steinhauser Weiher, Gde. Steinhausen
 13. Schutzplananpassung Schachenweid, Gden. Risch und Hünenberg
 14. Schutzplananpassung Honauerwald, Gde. Risch
 15. Neuer Schutzplan Eisweiher, Gde. Baar
 16. Neuer Schutzplan Leiloch, Gde. Baar
 17. Neuer Schutzplan Lampertswil, Gde. Baar
 18. Neuer Schutzplan Langmoos, Gde. Baar
 19. Neuer Schutzplan Schnueperenrain, Gde. Baar
2. Die Baudirektion und die Direktion des Innern werden beauftragt, die Schutzpläne umzusetzen.

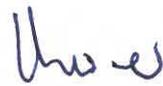
3. Mitteilung per E-Mail je mit Beilagen 1 (ohne Planbeilagen) und 2 an:

- Gemeinde Baar, planung-bau@baar.ch
- Gemeinde Cham, bauabteilung@cham.ch
- Gemeinde Hünenberg, bau-planung@huenenberg.ch
- Gemeinde Risch, bau@rischrotkreuz.ch
- Gemeinde Steinhausen, BuU@steinhausen.ch
- Baudirektion, info.bds@zg.ch
- Finanzdirektion, info.fds@zg.ch
- Amt für Raum und Verkehr, info.arv@zg.ch
- Amt für Wald und Wild, info.afw@zg.ch
- Landwirtschaftsamt, info.lwa@zg.ch
- GIS-Fachstelle, info.agg@zg.ch

Regierungsrat des Kantons Zug



Martin Pfister
Landammann



Tobias Moser
Landschreiber

A. Die kantonalen Naturschutzgebiete sind kantonale Zonen gemäss § 9 des Planungs- und Baugesetzes vom 26. November 1998 (PBG, BGS 721.11). Für alle kantonalen Naturschutzgebiete liegen grundeigentümerverbindliche Schutzpläne vor, welche durch den Regierungsrat erlassen wurden: Regierungsratsbeschlüsse vom 2. November 1982, 1. September 1993, 11. November 1997, 29. September 2009 sowie 11. Dezember 2018. Neben diesen Sammelbeschlüssen wurden für wenige Gebiete einzelne Schutzpläne erlassen. Aktuell gibt es 125 Schutzpläne.

B. Das Amt für Raum und Verkehr plant eine umfassende Revision der Schutzpläne unter folgenden Gesichtspunkten:

- Die Zonenabgrenzungen werden den revidierten Bundesinventaren und den heutigen technischen Anforderungen angepasst.
- Aus heutiger Sicht unzweckmässige, unvollständige oder nicht den räumlichen Gegebenheiten entsprechende Zonen werden korrigiert bzw. ergänzt, immer unter Gewährleistung der Schutzziele.
- Die Schutzpläne werden mit Bestimmungen ergänzt, wie das für kantonale Nutzungszonen üblich ist.

C. Aufgrund der umfassenden Revision sollen bis Ende 2023 in allen wesentlichen Belangen bereinigte und aktualisierte Schutzpläne vorliegen. Damit können den Gemeinden für die Ortsplanungsrevisionen aktuelle kantonale Schutzzonen zur Verfügung gestellt werden.

D. Die Gesamtrevision erfolgt etappiert. Der vorliegende Teil 4 umfasst die Objekte in den Gemeinden Baar, Cham, Hünenberg, Risch und Steinhausen, ohne die Objekte am See, da alle Schutzgebiete an Seen als eigenes Paket revidiert werden sollen. Auch Naturschutzgebiete, wo zurzeit grössere Planungen oder Projekte in Arbeit sind, wurden von der Revision ausgenommen (Objekte Binzmüli und Schachen, Gemeinde Risch, sowie Giessen, Gemeinde Hünenberg). Wo ein geringer Anteil des Schutzgebiets in einer Nachbargemeinde liegt, wird das Objekt bei der Revision unter derjenigen Gemeinde behandelt, in welcher sich der Hauptanteil seiner Fläche befindet.

- Bei 12 bestehenden kantonalen Naturschutzgebieten erfolgen Zonenanpassungen, bei einem werden lediglich die Bestimmungen ergänzt, ohne dass die Zonen geändert werden und bei einem wird der Name des Naturschutzgebiets angepasst. Die betroffenen Pächter und Bewirtschafter wurden informiert. Sie nehmen die Anpassungen zustimmend zur Kenntnis.
- Fünf gemeindliche Naturschutzgebiete in der Gemeinde Baar werden in Absprache mit der Grundeigentümerschaft in kantonale Naturschutzgebiete überführt. Die Gemeinde nimmt die Überführungen zustimmend zur Kenntnis.

E. Vielerorts hat der Erholungsdruck in den Naturschutzgebieten erheblich zugenommen. Neu werden daher in den Schutzplänen auch Bestimmungen zur Besucherlenkung aufgeführt. Dabei wurde ein Ansatz gewählt, welcher der Unterschiedlichkeit der Schutzgebiete betreffend Komplexität und Handlungsbedarf Rechnung trägt. Wo generelle Bestimmungen nicht über ein ganzes Gebiet erlassen werden können oder momentan kein Erholungsdruck besteht, wird im Schutzplan lediglich die Option verankert, dass weitere spezielle Schutzbestimmungen zur Lenkung der Erholungsnutzung erlassen werden können. Dies geschieht dann bei Bedarf in einem nachgeordneten Verfahren. In allen anderen Fällen sind die Bestimmungen zur Erholungslenkung in den Schutzplänen zum Beschluss enthalten.

F. In den Bestimmungen ist festgehalten, dass Berechtigte von den Schutzbestimmungen ausgenommen sind. Dazu gehören die Nutzung z. B. bestehender Liegenschaften wie Boots- oder Ferienhäuser, die Ausübung der Jagd und Fischerei im Rahmen der geltenden Gesetze oder der zeitlich beschränkte Zutritt mit Genehmigung der zuständigen Direktion, z. B. für wissenschaftliche Untersuchungen. Ebenfalls erlaubt ist die Nachsuche von verletzten Tieren auch ausserhalb der Jagdzeiten. Ein neues Hilfsmittel sind Drohnen, welche für wissenschaftliche Erhebungen, aber auch landwirtschaftliche Zwecke, v. a. für die Rehkitzrettung in Mähwiesen, eingesetzt werden können. Solche Einsätze von hohem öffentlichem Interesse sind vom Drohnenverbot ausgenommen. Der Einsatz von Drohnen in Naturschutzgebieten darf jedoch besonders im engeren Schutzbereich (Zone A) nur unter grösstmöglicher Rücksicht auf die Fauna erfolgen, die durch die Drohnen gestört werden könnte.

G. Die Entwürfe der Schutzpläne der vorliegenden vierten Etappe wurden am 20. Mai 2022 und am 27. Mai 2022 zusammen mit dem raumplanerischen Bericht vom 6. Mai 2022 im Amtsblatt publiziert und vom 20. Mai bis zum 18. Juni 2022 öffentlich aufgelegt (Auflagepläne).

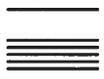
H. Während der Auflagefrist gingen zwei Einsprachen gegen die Schutzplananpassungen der Naturschutzgebiete Zimbel (5.01/8.02) und Frauental (6.06) ein. Die Behandlung der eingegangenen Einsprachen ist noch nicht abgeschlossen. Um die Festsetzung der unbestrittenen Schutzplananpassungen nicht weiter zu verzögern, werden die Schutzplananpassungen dieser beiden Naturschutzgebiete dem Regierungsrat zu einem späteren Zeitpunkt separat vorgelegt.

I. Die landwirtschaftliche Grundnutzung und Pflege in den Naturschutzgebieten wird über die landwirtschaftlichen Direktzahlungen des Bundes abgegolten. Nur darüber hinaus gehende ausserordentliche Pflegeaufwendungen und -leistungen werden durch den Kanton finanziert. Für die kantonalen Naturschutzgebiete in den Gemeinden Baar, Cham, Hünenberg, Risch und Steinhausen betragen diese rund 207 000 Franken pro Jahr. Der Bund erstattet aufgrund der Programmvereinbarung 65 % dieser Kosten zurück. Durch die vorliegenden Schutzplanrevisionen ergeben sich einzelne Anpassungen der Naturschutzbeiträge und durch die Überführungen von gemeindlichen in kantonale Schutzgebiete fallen hierfür die Kosten für Naturschutzbeiträge nicht mehr nur zu 50 %, sondern neu zu 100 % beim Kanton an. Dadurch entstehen geringfügige zusätzliche Kosten von rund 8000 Franken. Die Rückerstattung des Bundes erhöht sich ebenfalls entsprechend.

A	Investitionsrechnung	2021	2022	2023	2024
1.	Gemäss Budget oder Finanzplan: bereits geplante Ausgaben				
	bereits geplante Einnahmen				
2.	Gemäss vorliegendem Antrag: effektive Ausgaben				
	effektive Einnahmen				
B	Erfolgsrechnung (nur Abschreibungen auf Investitionen)				
3.	Gemäss Budget oder Finanzplan: bereits geplante Abschreibungen				
4.	Gemäss vorliegendem Antrag: effektive Abschreibungen				
C	Erfolgsrechnung (ohne Abschreibungen auf Investitionen)				
5.	Gemäss Budget oder Finanzplan: bereits geplanter Aufwand	207 000	207 000	207 000	207 000
	bereits geplanter Ertrag	135 000	135 000	135 000	135 000
6.	Gemäss vorliegendem Antrag: effektiver Aufwand	215 000	215 000	215 000	215 000
	effektiver Ertrag	140 200	140 200	140 200	140 200

Beilagen:

- Beilage 1: Bericht nach Art. 47 RPV vom 11. August 2022, inkl. Planbeilagen: 19 Auflagepläne
- Beilage 2: 19 Schutzpläne zum Beschluss



**Kantonale Naturschutzgebiete
Revision der Schutzpläne
Teil 4: Gemeinden Baar, Cham, Hünenberg, Steinhausen
und Risch**



Bericht nach Art. 47 RPV

11. August 2022

Impressum

Verantwortlich
Amt für Raum und Verkehr
Abteilung Natur und Landschaft
Verwaltungsgebäude 1 an der Aa
Aabachstrasse 5
Postfach, CH 6301 Zug
Tel: +41 41 728 54 80
info.arv(at)zg.ch
www.zg.ch

Inhalt

In Kürze	4
1. Ausgangslage	6
2. Planungsrechtliche Vorgaben	7
2.1. Gesetzliche Grundlagen von Bund und Kanton	7
2.2. Bundesinventare der Biotopie von nationaler Bedeutung	7
3. Generelle Aktualisierungen der Schutzpläne	8
3.1 Bestimmungen für kantonale Naturschutzzonen	8
3.2 Formale Anpassungen	11
4. Anpassungen bei bestehenden Schutzgebieten	12
4.1 Begründung und Grundsätze	12
4.2 Anpassung bestehender Schutzpläne	13
4.3 Neue Schutzpläne	45
5. Beurteilung	55
6. Mitwirkung	57
7. Anhang: Auszüge aus den aktuellen kommunalen Zonenplänen	59
8. Beilagen: Pläne für die öffentliche Auflage	65
Schutzplananpassung Walterswil, Gde. Baar	
Schutzplananpassung Heiligchrüz, Gde. Baar	
Schutzplananpassung Hintersattel, Gde. Baar	
Schutzplananpassung Ussergrüt, Gde. Baar	
Schutzplananpassung Grüt, Gde. Baar	
Schutzplananpassung St. Meinrad/Schmittli, Gde. Baar	
Schutzplananpassung Wannhäuseren, Gde. Cham	
Schutzplananpassung Frauentalerwald, Gde. Cham	
Schutzplananpassung Meienberg, Gde. Cham	
Schutzplananpassung Rüss-Spitz, Gde. Hünenberg	
Schutzplananpassung Rüssweiden, Gde. Hünenberg	
Schutzplananpassung Steinhauser Weiher, Gde. Steinhausen	

Schutzplananpassung Schachenweid, Gden. Risch und Hünenberg
Schutzplananpassung Honauerwald, Gde. Risch
Neuer Schutzplan Eisweiher, Gde. Baar
Neuer Schutzplan Leiloch, Gde. Baar
Neuer Schutzplan Lampertswil, Gde. Baar
Neuer Schutzplan Langmoos, Gde. Baar
Neuer Schutzplan Schnueperenrain, Gde. Baar

In Kürze

Die kantonalen Naturschutzgebiete sind kantonale Zonen gem. § 9 des Planungs- und Baugesetzes vom 26. November 1998 (PBG; BGS 721.11) und stellen den Vollzug des Bundesgesetzes über den Natur- und Heimatschutz vom 1. Juli 1966 (NHG; SR 451), insbesondere Art. 18 a und b NHG, durch den Kanton dar. Bereits 1982 wurden die ersten Schutzpläne durch den Regierungsrat erlassen. Aktuell existieren 124 Schutzpläne mit unterschiedlichen Beschlussdaten, einige noch in der ursprünglichen Version, andere bereits ein- oder mehrmals revidiert.

Verschiedene Faktoren haben das Amt für Raum und Verkehr bewogen, eine umfassende Revision der Schutzpläne anzugehen und diese auf den neusten Stand zu bringen. Dazu gehören die 2017 erfolgte Revision der Bundesinventare, neue Rahmenbedingungen für Plangrundlagen wie die parzellenscharfe, digitale Erfassung der landwirtschaftlichen Nutzung oder der Kataster der öffentlich-rechtlichen Eigentumsbeschränkungen. Die Revision berücksichtigt aber auch weitere Aspekte wie den zunehmenden Erholungsdruck oder die langfristige Sicherung von ökologischen Ausgleichsflächen.

Die zentralen Themen der Revision sind:

- Aktualisieren der Zonenabgrenzungen, unter Berücksichtigung der 2017 revidierten Bundesinventare.
- Anpassen der Schutzzonen A und B in Bezug auf heutige Gegebenheiten und Anforderungen.
- Ergänzen der Schutzpläne mit Bestimmungen wie dies für kantonale Nutzungszonen üblich ist.
- Überführen von gemeindlichen in kantonale Schutzgebiete für Objekte, die an kantonale Naturschutzgebiete grenzen, oder auf Antrag der Grundeigentümerschaft.
- Erreichen eines formal einheitlichen Erscheinungsbilds aller Schutzpläne, da diese künftig im Internet publiziert werden müssen.

Aufgrund der umfassenden Überarbeitung sollen bis Ende 2023 in allen wesentlichen Belangen bereinigte und aktualisierte Schutzpläne vorliegen. Damit können dann auch den Gemeinden für die Ortsplanungsrevisionen aktuelle kantonale Schutzzonen zur Verfügung gestellt werden. Die Gesamtrevision erfolgt in mehreren Schritten. Der Teil 1 im Jahr 2018 hatte alle Objekte auf Grundstücken im Eigentum des Kantons Zug zum Inhalt, der Teil 2 im Jahr 2020 umfasste die

Objekte in den Gemeinden Zug und Walchwil, der Teil 3 im Jahr 2021 diejenigen in den Gemeinden Ober- und Unterägeri. Die Objekte am Zuger- und am Ägerisee wurden bisher ausgeklammert, da die Schutzgebiete an Seen als eigenes Paket revidiert werden. Das gilt auch für den vorliegenden Teil 4, der die Objekte der Gemeinden Baar, Cham, Hünenberg, Steinhausen und Risch umfasst, ohne das Objekt Dersbach (Gemeinde Risch) am Zugersee. Auch Naturschutzgebiete, wo zurzeit grössere Planungen oder Projekte in Arbeit sind, wurden von der Revision ausgenommen (Objekte Binzmüli und Schachen, Gemeinde Risch, sowie Giessen, Gemeinde Hünenberg). So sollen Präjudizen für die Planungen oder Projekte vermieden werden.

1. Ausgangslage

Die kantonalen Naturschutzgebiete sind kantonale Zonen gem. § 9 des Planungs- und Baugesetzes vom 26. November 1998 (PBG; BGS 721.11). Für alle kantonalen Naturschutzgebiete liegen grundeigentümergebundene Schutzpläne vor, welche durch den Regierungsrat erlassen wurden: Regierungsratsbeschlüsse vom 2.11.1982, 1.9.1993, 11.11.1997, 29.9.2009, 11.12.2018, 1.12.2020 sowie 31.8.2021. Neben diesen Sammelbeschlüssen wurden für wenige Gebiete einzelne Schutzpläne erlassen. Aktuell gibt es 124 Schutzpläne.

2009 gab es eine grössere Schutzplanrevision aufgrund eines Richtplanauftrags: Gemäss Richtplan 2004 waren gemeindliche Naturschutzgebiete innerhalb von Moorlandschaften oder unmittelbar angrenzend an kantonale Naturschutzgebiete in kantonale Naturschutzgebiete zu überführen, mit dem Ziel, den Vollzug für diese Gebiete zu vereinfachen.

Ausserdem wurden seit 1982 bei einzelnen Gebieten aus unterschiedlichen Gründen Schutzplananpassungen vorgenommen, zuletzt 2017 beim Naturschutzgebiet Choller u.a. aufgrund der Neuvermessung der Uferlinie.

Die Schutzpläne aus dem Jahr 1982 bzw. 1993 wurden mit den damaligen technischen Mitteln gezeichnet und liegen nur als Pläne in Papierform vor. Heutige Geoinformationssysteme ermöglichen eine viel genauere Erfassung von naturräumlichen Strukturen und landwirtschaftlichen Nutzungsgrenzen. Ein Grossteil der Schutzplananpassungen umfasst daher die Bereinigung von Abgrenzungen, die momentan aufgrund der Überführung von analogen in digitale Daten unklar oder fehlerhaft sind.

Die Nutzung und Pflege in den bestehenden kantonalen Naturschutzgebieten ist mit den Grundeigentümern und Bewirtschaftern in Verträgen und über die landwirtschaftliche Betriebsdatenerhebung geregelt. Auch hier geht es darum, die Abgrenzungen der Zonen A und B wo sinnvoll den realen Bedingungen anzupassen, denn die Vegetation und die Nutzung sind nicht statisch. Mit Anpassung ist grundsätzlich keine Reduktion gemeint, sondern ein Abgleich von Flächen, zumeist in geringem Umfang. Dies muss immer unter der Voraussetzung erfolgen, dass die Schutzziele gewährleistet bleiben.

Die Gesamtrevision erfolgt in mehreren Schritten, wobei die Objekte sinnvoll gebündelt werden. Der Teil 1 im Jahr 2018 umfasste alle Objekte auf Grundstücken im Eigentum des Kantons Zug, der Teil 2 im Jahr 2020 diejenigen in den Gemeinden Zug und Walchwil und der Teil 3 im Jahr 2021 diejenigen in den Gemeinden Ober- und Unterägeri. Der vorliegende Teil 4 beinhaltet nun die Objekte in den Gemeinden Baar, Cham, Hünenberg, Steinhausen und Risch. Wo ein geringer Anteil des Schutzgebiets in einer Nachbargemeinde liegt, wird das Objekt bei der Revision unter derjenigen Gemeinde behandelt, in welcher sich der Hauptanteil seiner Fläche befindet. Wie bereits bei den Revisionen Teil 2 und 3 werden auch im vorliegenden Teil 4 die Objekte am See, die eine Flachwasserzone beinhalten, ausgeklammert. Betroffen ist diesmal das Objekt Dersbach am Zugersee. Die Objekte am See sollen als eigenes Paket revidiert werden, da hier zusätzliche Aspekte zu berücksichtigen sind. Das Schutzgebiet Choller/Sumpf wurde zudem bereits 2017 revidiert.

2. Planungsrechtliche Vorgaben

2.1 Gesetzliche Grundlagen von Bund und Kanton

Hoch- und Flachmoore gehören seit 1987 zu den schon auf Verfassungsstufe geschützten Biotopen. Relevant für den Vollzug in den Kantonen sind insbesondere die Verordnung über den Schutz der Hoch- und Übergangsmoore von nationaler Bedeutung (Hochmoorverordnung) vom 21. Januar 1991 und die Verordnung über den Schutz der Flachmoore von nationaler Bedeutung (Flachmoorverordnung) vom 7. September 1994. Hinzu kommen die Verordnung über den Schutz der Auengebiete von nationaler Bedeutung (Auenverordnung) vom 28. Oktober 1992, die Verordnung über den Schutz der Amphibienlaichgebiete von nationaler Bedeutung (Amphibienlaichgebiete-Verordnung; AlgV) vom 15. Juni 2001 sowie die Verordnung über den Schutz der Trockenwiesen und Trockenweiden von nationaler Bedeutung (Trockenwiesenverordnung, TwwV) vom 13. Januar 2010. Alle Verordnungen stützen sich auf Artikel 18a Abs. 1 und 3 des Bundesgesetzes über den Natur- und Heimatschutz (NHG) vom 1. Juli 1966.

Gemäss diesen Verordnungen müssen die Kantone den genauen Grenzverlauf der Objekte festlegen, ökologisch ausreichende Pufferzonen ausscheiden und die zur ungeschmälernten Erhaltung der Objekte geeigneten Schutz- und Unterhaltsmassnahmen treffen. Die Umsetzung erfolgt im Kanton Zug über kantonale Schutzzonen, gestützt auf § 9 Abs.1 des Planungs- und Baugesetzes (PBG) gemäss der Spezialgesetzgebung für den Natur- und Landschaftsschutz.

Das entsprechende Gesetz über den Natur- und Landschaftsschutz (GNL) vom 1. Juli 1993 regelt u.a. die Zuständigkeiten und Verfahren zum Erlass von Schutzplänen über die Naturschutzgebiete sowie deren wesentliche Inhalte.

2.2 Bundesinventare der Biotope von nationaler Bedeutung

Der Bund bezeichnet nach Anhörung der Kantone die Biotope von nationaler Bedeutung, bestimmt die Lage und legt die Schutzziele fest. Diese sind für alle verbindlich. Für fünf Lebensraumtypen sind nationale Biotopinventare in Kraft: Hoch- und Übergangsmoore (1991), Flachmoore (1994), Auengebiete (1992), Amphibienlaichgebiete (2001) sowie Trockenwiesen und -weiden (2010). Die Umsetzung der Inventare ist Aufgabe der Kantone, welche für den grundeigentümergebundenen Schutz sorgen.

Von 2012 bis 2017 wurden in Zusammenarbeit zwischen Bund und Kantonen die Biotope von nationaler Bedeutung schweizweit revidiert. An seiner Sitzung vom 29. September 2017 hat der Bundesrat die Revision genehmigt. Sie trat am 1. November 2017 in Kraft.

Die revidierten Bundesinventare werden bei den Anpassungen der Schutzpläne berücksichtigt, wobei der Anpassungsbedarf im Kanton Zug insgesamt gering ist.

3. Generelle Aktualisierungen der Schutzpläne

3.1 Bestimmungen für kantonale Naturschutzzonen

Neu sind die Schutzpläne, analog zu anderen kantonalen Zonenplänen gem. § 9 PBG, mit Bestimmungen versehen, welche die wichtigsten Festlegungen zum Zweck, zu den gesetzlichen Grundlagen sowie zur Abgrenzung und Unterteilung enthalten. Massgebend als gesetzliche Grundlage ist das Gesetz über den Natur- und Landschaftsschutz vom 1. Juli 1993 (GNL; BGS 432.1).

Zweck: Die kantonalen Naturschutzzonen stellen den langfristigen Schutz und Unterhalt der Biotop von nationaler und regionaler Bedeutung gemäss Bundesgesetz über den Natur- und Heimatschutz vom 1. Juli 1966 (NHG; SR 451) sicher. Der Regierungsrat erlässt dazu Schutzpläne über die Naturschutzgebiete. Massgebend ist das kantonale Gesetz über den Natur- und Landschaftsschutz vom 1. Juli 1993 (GNL; BGS 432.1).

Abgrenzung: Gemäss diesem Plan.

Unterteilung: Die Naturschutzgebiete werden unterteilt in eine Zone A und eine Zone B. Die Zone A umfasst den eigentlichen Lebensraum der zu schützenden Pflanzen und Tiere. Die Zone B schützt die Zone A vor schädigenden Einflüssen und bildet den Übergang zur umgebenden Landschaft.

Grundsätzlich untersagt § 7 GNL in der Zone A von Naturschutzgebieten alles, was den besonderen Charakter des Gebietes beeinträchtigen oder Pflanzen und Tiere gefährden könnte. Anschliessend folgt unter «insbesondere untersagt sind» eine - nicht abschliessende - Aufzählung verbotener Aktivitäten. Zudem soll gemäss § 6 Abs. 3 GNL die Zone B die Zone A vor schädigenden Einflüssen schützen.

Als Bestimmung 1 werden dieser Grundsatz sowie die Zuständigkeiten in allen Schutzplänen wie folgt festgehalten: «Die Schutz- und Unterhaltmassnahmen im Naturschutzgebiet richten sich nach § 7 und § 8 des Gesetzes über den Natur- und Landschaftsschutz (GNL). Die Zuständigkeiten für den Vollzug sind im § 3 und § 14 dieses Gesetzes geregelt.»

Spezielle Bestimmungen zur Erholungslenkung

Seit dem Erlass des GNL hat der Erholungsdruck insbesondere in den siedlungsnahen Naturschutzgebieten erheblich zugenommen. Neu sollen daher in Naturschutzgebieten mit Erholungsdruck zusätzlich die wichtigsten Bestimmungen zur Besucherlenkung aufgeführt werden. Denn in der Vergangenheit wurde wiederholt bemängelt, es sei nicht eindeutig, welche Aktivitäten gestützt auf § 7 und 8 GNL in den jeweiligen Gebieten «den besonderen Charakter des Gebietes beeinträchtigen oder Pflanzen und Tiere gefährden könnten». Ziel ist es, eindeutige Regeln festzulegen, welche auch klar kommuniziert und ausgedeutet werden können.

Es soll dabei ein Ansatz gewählt werden, welcher der Unterschiedlichkeit der Schutzgebiete betreffend Komplexität und Handlungsbedarf optimal Rechnung trägt:

- a) In Naturschutzgebieten, welche gut abgrenzbar sind und neben den schützenswerten Lebensräumen im Offenland keine oder nur kleine Waldflächen umfassen, werden die speziellen Bestimmungen zur Erholungsnutzung direkt im Schutzplan aufgeführt. Sie gelten dann für das gesamte Naturschutzgebiet, analog zum 2015 erlassenen Schutzplan für das Naturschutzgebiet Bibersee und zum 2017 revidierten Schutzplan Choller/Sumpf.
- b) Wo Naturschutzgebiete oder die örtliche Situation komplex sind, z.B. durch eine kleinräumige Verzahnung von Wald und Offenland, oder in Gebieten, in denen Schutzzonen grössere Waldflächen überlagern, sollen die Bestimmungen zur Erholungsnutzung in einem nachgeordneten Verfahren erlassen werden. Dies zum einen, weil der Schutzplan ausschliesslich die Zonierungen A und B abbildet, was keine weitere Differenzierung betreffend Nutzungen gestattet. Zum anderen lässt das Waldgesetz generelle, einschränkende Bestimmungen nicht ohne weiteres zu. In diesen Schutzplänen soll daher die Option für ein separates Verfahren verankert werden, um nachgeordnet, gestützt auf Besucherlenkungskonzepte, weitere spezielle Schutzbestimmungen zur Lenkung der Erholungsnutzung erlassen zu können. Die Besucherlenkungskonzepte in diesen Naturschutzgebieten sollen unter der Federführung der Baudirektion, in Zusammenarbeit mit der Direktion des Innern sowie der Grundeigentümerschaft, erarbeitet werden. Die entsprechenden Bestimmungen sollen anschliessend via Verfügungen erlassen werden. Auf ihren Wunsch hin werden auch die betroffenen Gemeinden in diesen Prozess mit einbezogen.

Auch in Gebieten, in welchen momentan kein Handlungsbedarf betreffend Erholungsdruck besteht, soll die Option im Schutzplan verankert werden, dass bei Bedarf spezielle Schutzbestimmungen zur Lenkung der Erholungsnutzung erlassen werden können. So kann bedarfsgerecht und situativ auf Entwicklungen reagiert werden, ohne dass der Schutzplan selbst jeweils wieder angepasst werden muss.

In Absprache mit den Grundeigentümerinnen und Grundeigentümern sowie der Direktion des Innern wurde für alle Schutzpläne eine Zuordnung zur Variante a) oder b) vorgenommen.

Die Bestimmungen, welche bei Variante a) neu in den Schutzplänen aufgeführt werden, lauten wie folgt:

- Bestimmungen:
1. Die Schutz- und Unterhaltsmassnahmen im Naturschutzgebiet richten sich nach § 7 und § 8 des Gesetzes über den Natur- und Landschaftsschutz (GNL). Die Zuständigkeiten für den Vollzug sind in § 3 und § 14 dieses Gesetzes geregelt.
 2. Zur Lenkung der Erholungsnutzung im Naturschutzgebiet gelten folgende speziellen Schutzbestimmungen:
 - a) Wege oder markierte Routen wie Langlaufloipen, Schneeschuhtrails, Biketrails, etc. dürfen nicht verlassen werden.
 - b) Hunde dürfen nicht frei laufen gelassen werden.
 - c) Das Fliegenlassen von Fluggeräten wie Modellflugzeuge, Drohnen, etc. ist untersagt.
 3. Berechtigte sind von den Schutzbestimmungen ausgenommen.
 4. Die äussere Abgrenzung des Naturschutzgebietes gemäss Plan ist in den kommunalen Zonenplänen zu übernehmen.

In einzelnen Schutzplänen können unter Bestimmung 2 weitere, gebietsspezifische Bestimmungen formuliert werden.

Die Bestimmungen, welche bei Variante b) neu in den Schutzplänen aufgeführt werden, lauten wie folgt:

- Bestimmungen:
1. Die Schutz- und Unterhaltsmassnahmen im Naturschutzgebiet richten sich nach § 7 und § 8 des Gesetzes über den Natur- und Landschaftsschutz (GNL). Die Zuständigkeiten für den Vollzug sind in § 3 und § 14 dieses Gesetzes geregelt.
 2. Zur Lenkung der Erholungsnutzung im Naturschutzgebiet können weitere spezielle Schutzbestimmungen erlassen werden.
 3. Berechtigte sind von den Schutzbestimmungen ausgenommen.
 4. Die äussere Abgrenzung des Naturschutzgebietes gemäss Plan ist in den kommunalen Zonenplänen zu übernehmen.

In Bestimmung 3 ist festgehalten, dass Berechtigte von den Schutzbestimmungen ausgenommen sind. Die land- und forstwirtschaftliche Bewirtschaftung ist gemäss GNL in den Naturschutzgebieten ohnehin grundsätzlich gewährleistet, ebenso wie der Zutritt für Unterhalts- und Pflegearbeiten. Je nach Gebiet gibt es ausserdem weitere Berechtigte für bestimmte Nutzungen oder Tätigkeiten. Dazu gehören z.B. die Nutzung bestehender Liegenschaften wie Boots- oder Ferienhäuser, die Ausübung der Jagd und Fischerei im Rahmen der geltenden Gesetze oder der zeitlich beschränkte Zutritt mit Genehmigung der zuständigen Direktion, z.B. für wissenschaftliche Untersuchungen. Ebenfalls erlaubt ist die Nachsuche von verletzten Tieren auch ausserhalb der Jagdzeiten. Ein

neues Hilfsmittel sind Drohnen, welche für wissenschaftliche Erhebungen, aber auch landwirtschaftliche Zwecke, v.a. für die Rehkitzrettung in Mähwiesen, eingesetzt werden können. Solche Einsätze von hohem öffentlichem Interesse sind vom Drohnenverbot ausgenommen. Der Einsatz von Drohnen zur Rehkitzrettung darf bei Mähwiesen in Naturschutzgebieten jedoch besonders im engeren Schutzbereich (Zone A) nur unter grösstmöglicher Rücksicht auf die Fauna erfolgen, die durch die Drohnen gestört werden könnte.

Eine letzte Bestimmung betrifft die Pflicht zur Übernahme der Abgrenzungen der kantonalen Naturschutzzonen in die kommunalen Nutzungspläne.

3.2 Formale Anpassungen

Die erste Serie Schutzpläne wurde 1982 erlassen, mit handgezeichneten Plänen in schwarz-weiss. Insgesamt stammen die heutigen Schutzpläne aus einem Zeitraum von rund 40 Jahren. Entsprechend uneinheitlich ist nicht nur ihr Layout, auch die Inhalte variieren teilweise. Dass die Schutzpläne künftig im Zuge des Katasters der öffentlich-rechtlichen Eigentumsbeschränkungen (ÖREB-Kataster) im Internet publiziert werden müssen, erfordert ein einheitliches Erscheinungsbild, das auch das aktuelle kantonale CI berücksichtigt. Die Gesamtrevision der Schutzpläne bis Ende 2022 bietet die Möglichkeit, die notwendigen formalen Anpassungen in absehbarer Frist umzusetzen.

4. Anpassungen bei bestehenden Schutzgebieten

4.1 Begründung und Grundsätze

Die Abgrenzungen der Zonen A und B, die aufgrund der Überführung von analogen in digitale Daten unklar oder gar fehlerhaft sind, werden bereinigt. Die Abgrenzungen werden möglichst den realen Bedingungen angepasst, unter Zuhilfenahme von historischen Luftbildern und immer unter der Voraussetzung, dass die Schutzziele gewährleistet bleiben. In der Regel geht es um den Abgleich von Flächen in geringem Umfang.

Die Zone A (engerer Schutzbereich) umfasst den besonders schützenswerten Lebensraum. Bisher wurden vor allem die Streuwiesen und Moorflächen der Zone A zugeteilt, im Sinne der Umsetzung der Bundesinventare über die Hoch- und Flachmoore von nationaler Bedeutung. Im Rahmen der Schutzplanrevision können neu, nach Absprache mit den Grundeigentümern und Bewirtschaftern, auch Extensivwiesen und -weiden der Zone A zugewiesen werden. Damit wird deren Naturschutzwert gewürdigt und auch diese wertvollen Lebensräume können langfristig gesichert werden. Damit die Zone A optimal vor negativen Einflüssen geschützt werden kann, ist sie in der Regel von einer Zone B (Umgebungsschutzbereich) umgeben. Mit den Schutzplananpassungen werden Zonen B dort neu ausgeschieden, wo sie heute entlang der Zone A fehlen und aufgrund der Situation (Hangneigung, angrenzende Nutzung etc.) notwendig sind.

Im Gegenzug wird die Zone B dort reduziert, wo sie aus heutiger Sicht zu gross ausgeschieden wurde. Die seinerzeit an einigen Orten eher grosszügige Festlegung erklärt sich vor allem damit, dass es damals ausschliesslich in Naturschutzgebieten möglich war, Beiträge für ökologische Leistungen auszurichten. Mit der «Ökologisierung» der Landwirtschaft seit dem Jahr 2000 werden heute ökologische Leistungen zum grössten Teil über die Direktzahlungsverordnung abgegolten, auch ausserhalb von Naturschutzgebieten. Damit fallen frühere Anreize weg, grössere Übergangsbereiche der Zone B zuzuweisen.

Bei der Umsetzung der Bundesinventare über die Hoch- und Flachmoore von nationaler Bedeutung und der kantonalen Naturschutzgebiete wurde entlang von Streuwiesen und Moorflächen der Zone A in den Nutzungsverträgen mit den Grundeigentümern ein 10 m breiter Düngeverbotsstreifen vereinbart. Dieser dient dem Abfangen von Nährstoffen und liegt in der Zone B. Die Einhaltung dieses Nährstoffpuffers ist auch heute noch Voraussetzung für Beitragszahlungen in den Naturschutzgebieten. Bei Extensivwiesen und Extensivweiden in der Zone A wird dieser 10 m breite Düngeverbotsstreifen nicht verlangt, da diese Lebensräume weniger empfindlich auf Nährstoffe reagieren als Streuwiesen und Moorflächen.

In der Zone B ist ausserhalb des Nährstoffpufferstreifens grundsätzlich eine normale landwirtschaftliche Nutzung erlaubt. Wenn für Erholungssuchende zu wenig wertvolle Lebensräume erkennbar sind, sinkt die Bereitschaft, sich an die Naturschutzregeln zu halten. Die Zone B muss daher so bemessen sein, dass sie aus fachlicher Sicht zweckmässig und gleichzeitig als Umgebungsschutzbereich auch kommunizierbar ist. Daher wird mit der Revision der Schutzpläne die Zone B fallweise zurückgenommen.

Dort, wo die kantonalen Naturschutzgebiete und Waldnaturschutzflächen aufeinandertreffen oder sich überlagern, wird in Absprache mit den Waldbesitzern geprüft, wie die Perimeter harmonisiert werden können.

Die Zonen der Naturschutzgebiete werden somit nach den folgenden Grundsätzen angepasst:

- Die Schutzziele bleiben gewährleistet.
- Unklare und fehlerhafte Zonenabgrenzungen werden bereinigt, unter Berücksichtigung der real existierenden Verhältnisse und basierend auf historischen Luftbildern. Dies gilt auch für die Waldflächen, welche von kantonalen Naturschutzzonen überlagert sind.
- Jede Zone A soll von einer Zone B umgeben sein, ausser dort, wo dies aufgrund der besonderen Situation nicht notwendig ist.
- Die Zone B soll in der Regel auf die für die Umgebungsschutzfunktion notwendige Breite reduziert werden.
- Grössere Strassen und Bauten sollen wenn möglich ausserhalb von Schutzzonen liegen.
- Wo es zweckmässig ist, werden einzelne Schutzgebiete zusammengefasst.

4.2. Anpassung bestehender Schutzpläne

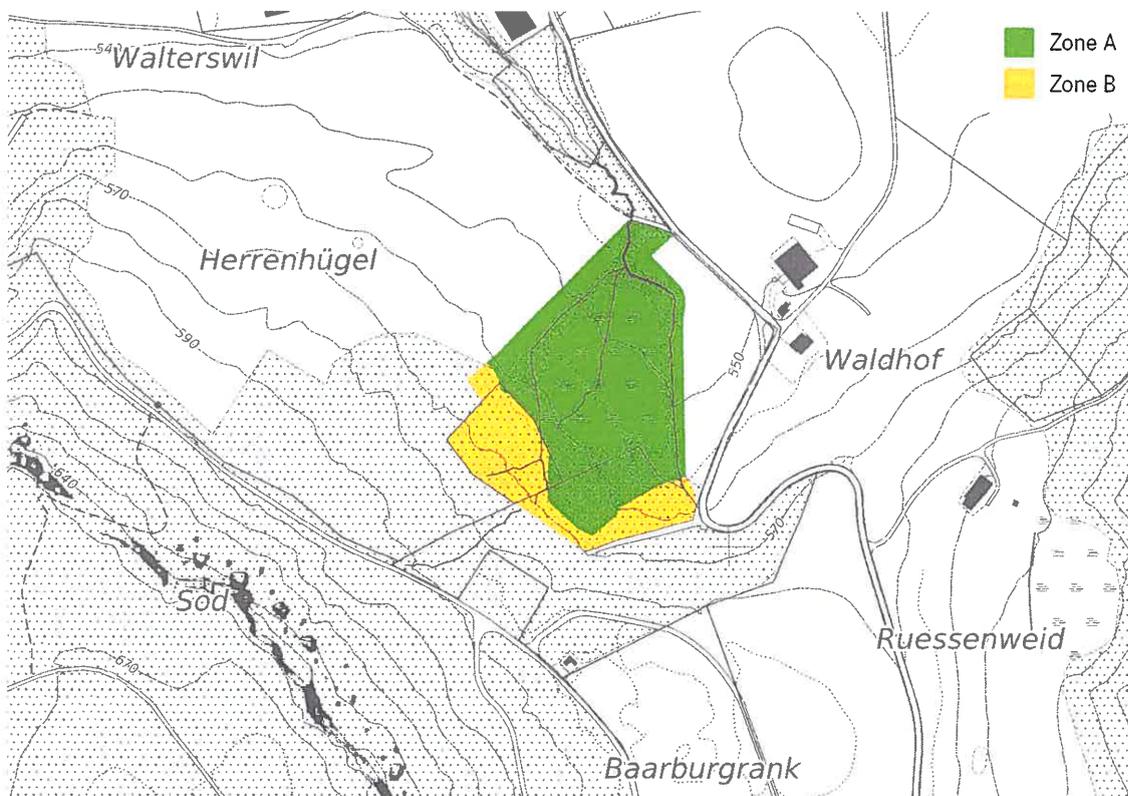
Für jedes Objekt werden die Schutzplananpassungen kurz beschrieben. Die aktuellen Schutzpläne sowie die Schutzplanrevision (Auflageplan vom 6.5.2022) sind verkleinert abgebildet. Die Pläne der Schutzplanrevision bzw. der Schutzplananpassungen im Originalmassstab finden sich in der Beilage (Kap. 8). Die Auszüge aus den aktuellen kommunalen Zonenplänen der Gemeinden Baar, Cham, Hünenberg, Steinhausen und Risch mit den heutigen Naturschutzzonen sind als Übersicht im Anhang zusammengestellt.

Objekt 5.02 Walterswil, Gemeinde Baar

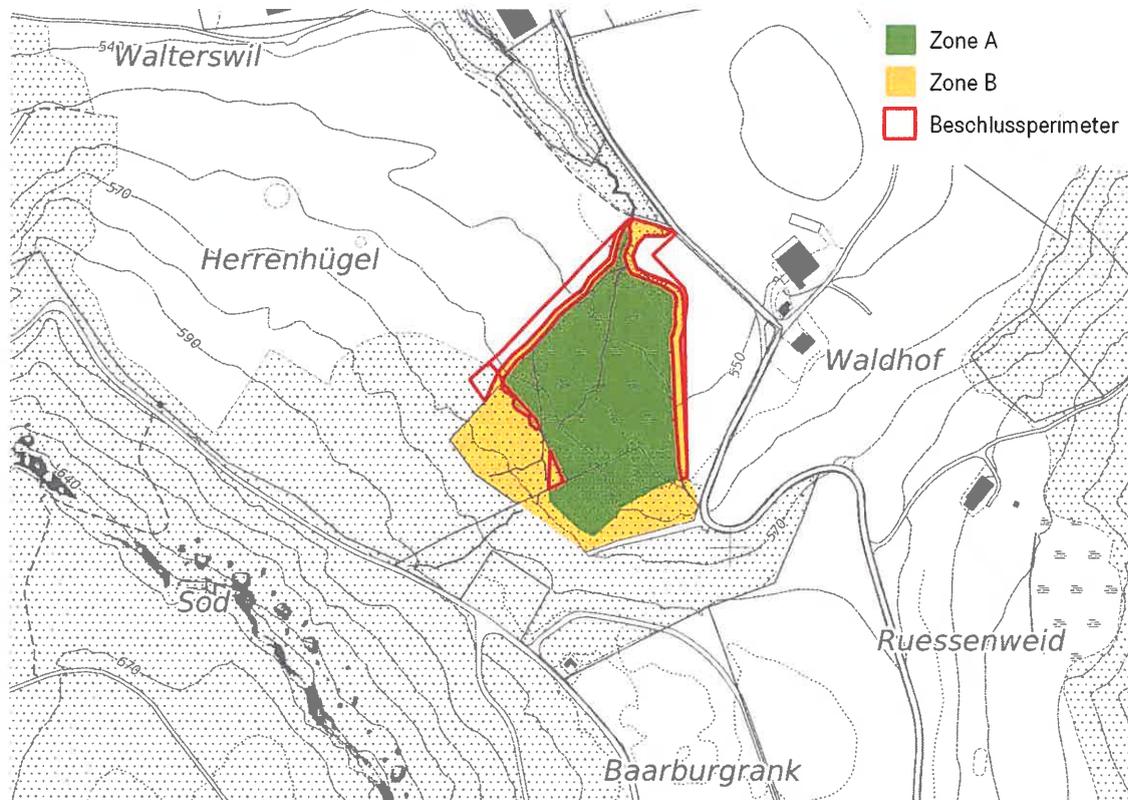
Das nordexponierte, schattige Hangried oberhalb von Walterswil ist vollständig umgeben von Wald. Der Boden ist nass und nährstoffreich. Die Vegetation ist geprägt von Hochstauden und Gross-Seggen. Von Süden her drängt der Wald in die Lichtung hinein. Er liegt hier über grössere Bereiche in der Zone A, was darauf hinweist, dass hier früher das offene Ried wohl eine grössere Ausdehnung hatte.

Die im Westen und Osten angrenzenden Landwirtschaftsflächen wurden, soweit Daten und Luftbilder vorliegen, nie extensiv genutzt. Die bisherige Ausdehnung der Zone A über den Wald hinaus ins Landwirtschaftsland kann hier auf den Waldrand zurückgenommen werden. Auf beiden Seiten fliessen im Wald die Seitenäste des Aspentöbelibaches. Im Westen genügen 3 m Zone B vor dem Waldrand (obligatorischer Düngeabstand), denn der Bach fliesst im Wald. Im Osten ist die Zone B etwas breiter (rund 5 m), weil hier der Bach über eine grössere Strecke direkt am Waldrand fliesst. Gegen Süden erfolgen einige kleine Änderung am Perimeter der Zonen A und B in Anlehnung an die heutige Streuenutzung.

Im Schutzplan werden nur die generellen Schutzbestimmungen aufgenommen. Da in diesem Naturschutzgebiet kein Wegnetz und daher kein Besucherdruck besteht, kann auf den Erlass von speziellen Schutzbestimmungen zur Lenkung der Erholungsnutzung verzichtet werden.



Kantonales Naturschutzgebiet Walterswil, aktueller Schutzplan RRB vom 1.9.1993



Kantonales Naturschutzgebiet Walterswil, Schutzplanrevision, Auflageplan vom 6.5.2022
(Plan Originalgrösse vgl. Beilage)

Objekt 5.03 Heiligchrüz, Gemeinde Baar

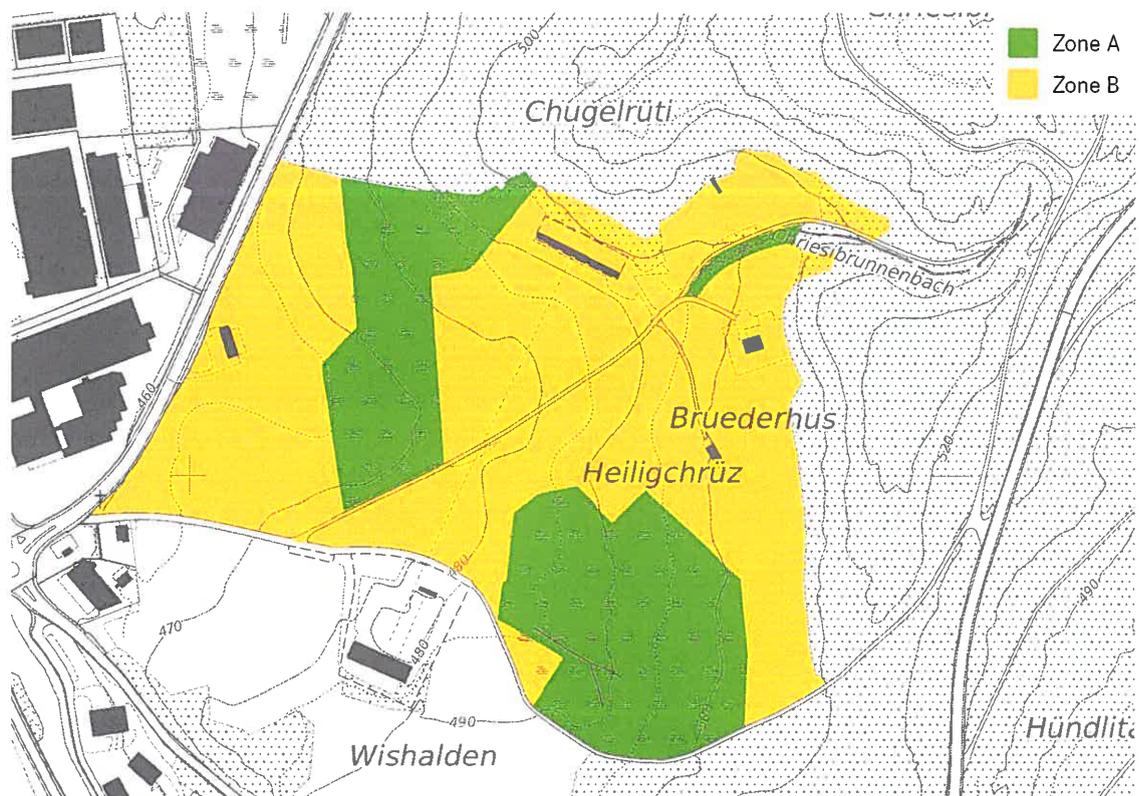
Landwirtschaft, Erholungsnutzung, Schiessbetrieb, Wallfahrtsort und angrenzende Forstwirtschaft: Die grosse nach Westen geöffnete Geländekammer Heiligchrüz wird vielfältig und intensiv genutzt. Trotzdem sind hier wertvolle Streuwiesen, die als Flachmoore nationaler Bedeutung ausgewiesen sind, erhalten geblieben. Daneben erhöhen schön ausgeprägte Halbtrockenwiesen den biologischen Wert des Gebietes. Im Rahmen der aktuellen Schutzplanrevision kann der Naturschutz im Heiligchrüz noch gestärkt werden. So wird die extensiv genutzte Wiese östlich oberhalb der südlichen grossen Riedfläche (Zone A) bis zum Waldrand hinauf neu der Zone A zugeordnet. Dasselbe gilt für die Wiese zwischen der Kapelle und dem Bruderhaus, deren Nutzung neu extensiviert werden soll. Auch das bereits heute extensiv genutzte Wiesland nördlich des Bruderhauses im Bereich des Chriesibrunnenbachs kann neu der Zone A zugeordnet werden. Die Zuordnung dieser Wiesen zur Zone A ist ein Bekenntnis dafür, dass diese Wiesen langfristig extensiv und den Zielen des Naturschutzes entsprechend bewirtschaftet werden sollen. Sie bieten mit ihrer Blumenvielfalt ein Naturschaufenster für die erholungssuchende Bevölkerung. Der Lichter- bzw. Laternenweg, der jährlich zur Advents- und Weihnachtszeit im Heiligchrüz eingerichtet wird, und der mit der neuen Zonierung auch die Zone A tangiert, ist auch mit der neuen Zonierung möglich, werden doch durch den Weg keine Werte des Naturschutzes beeinträchtigt.

Im Rahmen der Revision werden die Kapelle, das Bruderhaus und der Scheibenstand aus dem Naturschutzgebiet entlassen (bisher Zone B). Zudem wird die Zone B im Westen zur Sihlbruggenstrasse hin deutlich reduziert. Der Naturwert dieses Raumes ist klein und das Potential für den Naturschutz hier beschränkt. Der Eventraum Chugelrüti wird damit auch aus dem Naturschutzgebiet entlassen.

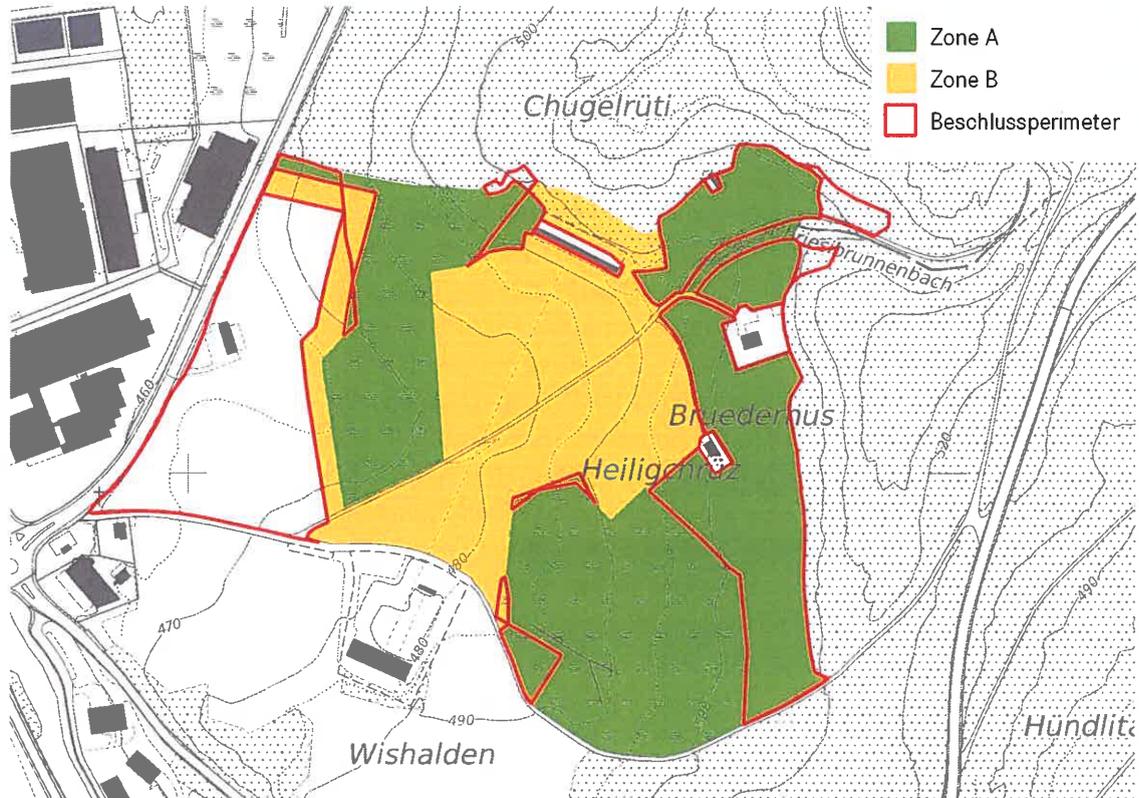
Im Übrigen erfolgen einige Anpassungen des Schutzplanes in Anlehnung an die heutige Nutzung. So kann in der Chugelrüti die Zone A westlich des Scheibenstandes im Bereich einer Extensivwiese deutlich vergrössert werden. Und auch östlich der Wishalden kann die Zone A durch die Anpassung an die aktuelle Streuenutzung unter dem Strich vergrössert werden.

Soweit im bisherigen Schutzplan Wald einbezogen war, wird dieser aus dem Naturschutzgebiet entlassen (kleinere Waldflächen nordwestlich des Scheibenstandes und nordöstlich des Bruderhauses).

Da der Erholungsdruck im Heiligchrüz sehr gross ist, wird im Schutzplan die Erholungsnutzung neu mit Schutzbestimmungen geregelt.



Kantonales Naturschutzgebiet Heiligchrüz, aktueller Schutzplan RRB vom 2.11.1982



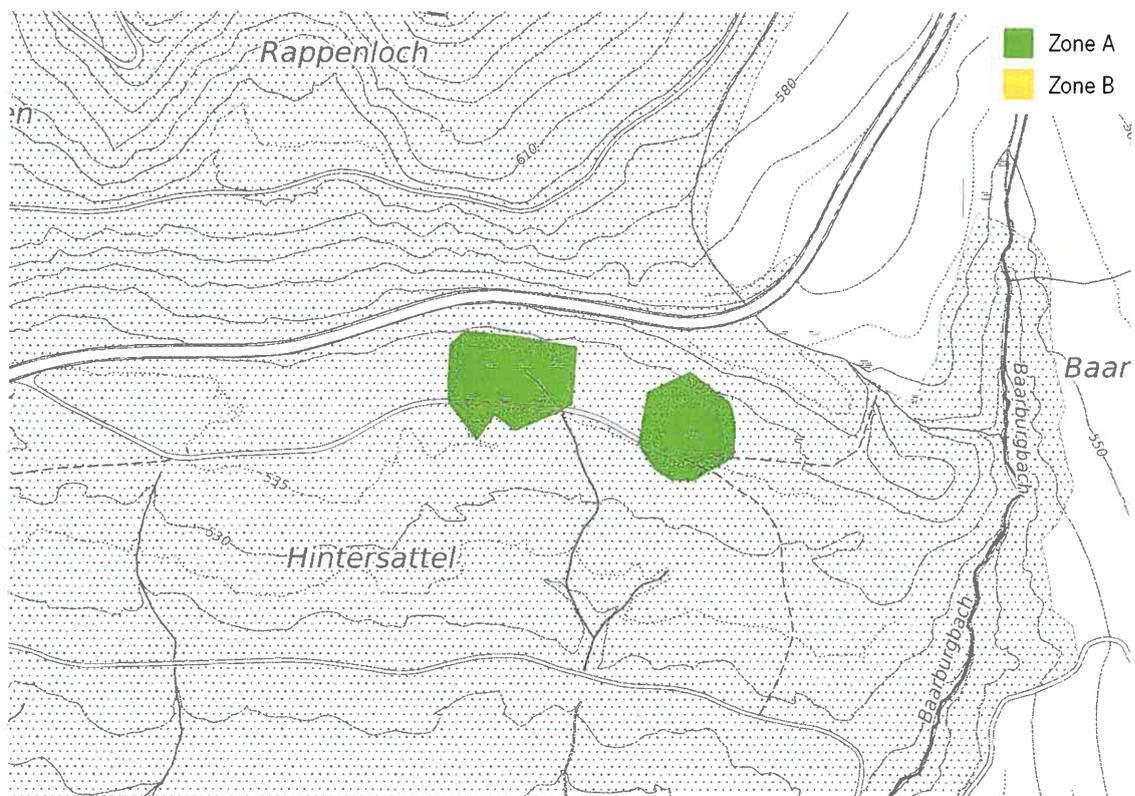
Kantonales Naturschutzgebiet Heiligchrüz, Schutzplanrevision, Auflageplan vom 6.5.2022
 (Plan Originalgrösse vgl. Beilage)

Objekt 5.05 Hintersattel, Gemeinde Baar

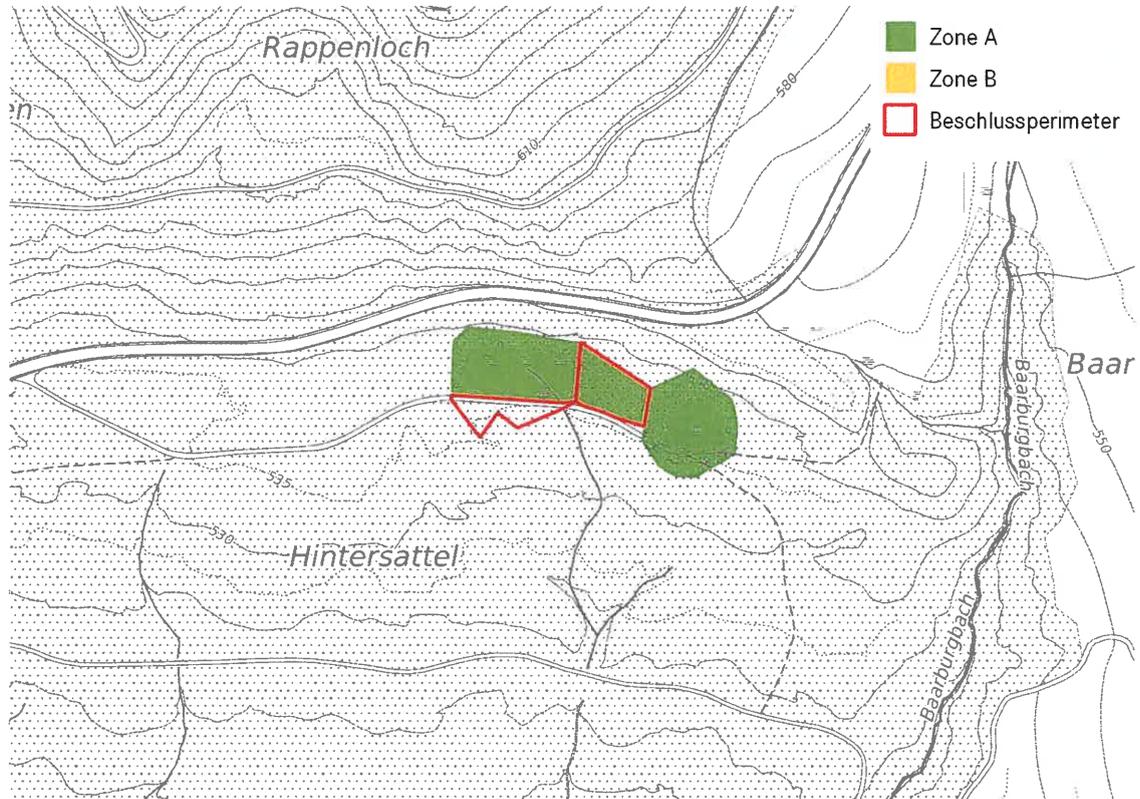
Das Naturschutzgebiet Hintersattel besteht aus zwei kleinen, sehr nassen Waldlichtungen. Die Vielfalt an Lebensräumen ist trotz der Kleinräumigkeit gross. Artenreiche Klein- und Grosseggengriede wachsen neben Hochstaudenfluren. Zu Teichen ausgeweitete Wasserstellen und eingestaute Wassergräben bieten Amphibien, Libellen und anderen wassergebundenen Tieren und Pflanzen wertvollen Lebensraum.

Im Jahr 2018 tangierte ein Strassenbauprojekt des kantonalen Tiefbauamtes das nahe gelegene gemeindliche Naturschutzgebiet Lampertswil. Zur Kompensation der Verkleinerung der Naturschutzfläche in diesem Gebiet um 5 a wurde eine entsprechende Vergrösserung der Naturschutzfläche im Naturschutzgebiet Hintersattel vorgeschlagen. So werden bei der vorliegenden Schutzplanrevision die beiden Waldlichtungen mit einer neuen Zone A von 15 a Grösse verbunden. Bei der westlichen Lichtung wird die Zone A um 10 a reduziert, weil hier der Wald südlich der Strasse in die einst offene Fläche eingewachsen ist. Die Flächenbilanz bleibt um 5 a positiv, wie es die Flächenkompensation mit dem Naturschutzgebiet Lampertswil verlangt.

Im Schutzplan werden nur die generellen Schutzbestimmungen aufgenommen. Da in diesem Naturschutzgebiet kein starker Besucherdruck besteht, kann auf den Erlass von speziellen Schutzbestimmungen zur Lenkung der Erholungsnutzung verzichtet werden.



Kantonales Naturschutzgebiet Hintersattel, aktueller Schutzplan RRB vom 2.11.1982

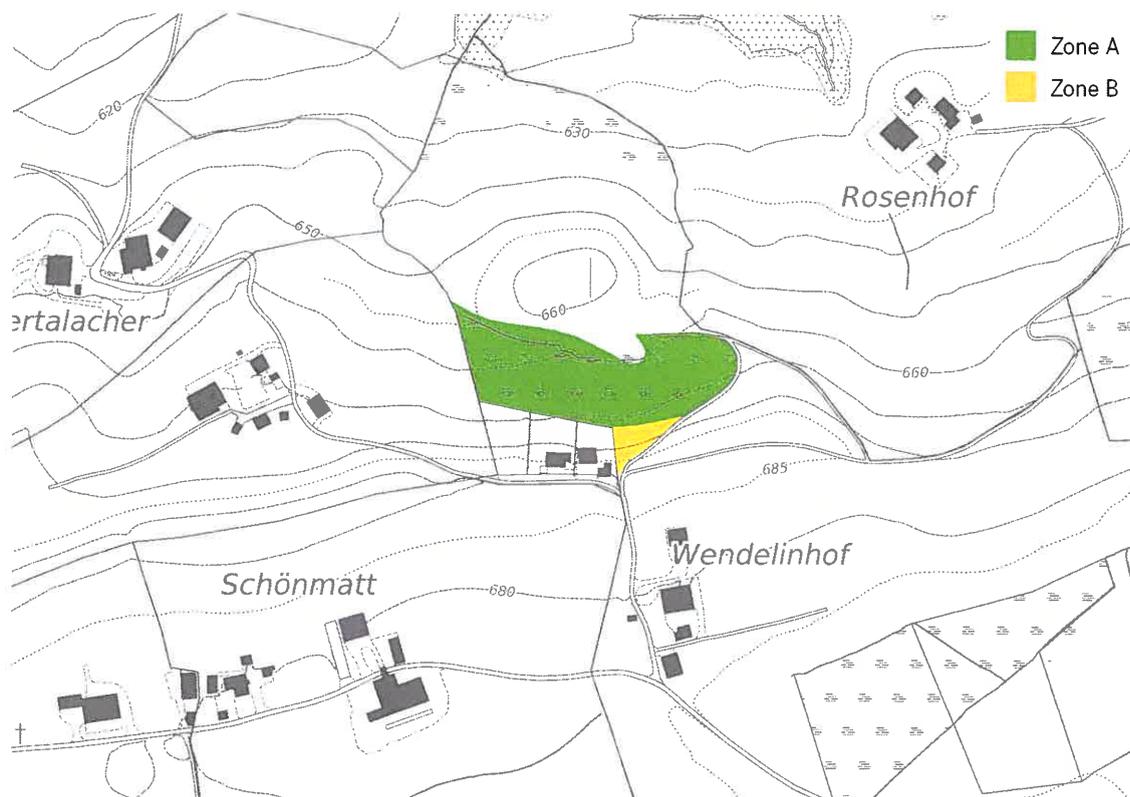


Kantonales Naturschutzgebiet Hintersattel, Schutzplanrevision, Auflageplan vom 6.5.2022
 (Plan Originalgrösse vgl. Beilage)

Objekt 5.06 Ussergrüt, Gemeinde Baar

Nördlich unterhalb von drei nicht landwirtschaftlich genutzten Hausparzellen bildet ein mageres Kopfbinsenried den Kern des Naturschutzgebietes Ussergrüt. Das steil nach Norden abfallende Hangried ist geprägt von Rieselquellen mit Kalktuffen. Eine ganz spezielle Flora mit seltenen Pflanzenarten hat sich hier ausgebildet. Am Hangfuss sammeln Wasserläufe das Hangwasser und führen es dem Talacherbach zu. Hier wird der Schutzplan der aktuellen Situation und Nutzung angepasst. Ein sehr nasser Bereich, der bisher ausserhalb des Naturschutzgebietes lag, wird neu in die Zone A aufgenommen, zwei trockene Bereiche werden aus der Zone A entlassen und in die Zone B überführt. Nördlich und östlich angrenzend an die Zone A, wo bisher eine Zone B fehlte, wird diese ergänzt.

Im Schutzplan werden nur die generellen Schutzbestimmungen aufgenommen. Da in diesem Naturschutzgebiet kein Wegnetz und daher kein Besucherdruck besteht, kann auf den Erlass von speziellen Schutzbestimmungen zur Lenkung der Erholungsnutzung verzichtet werden.



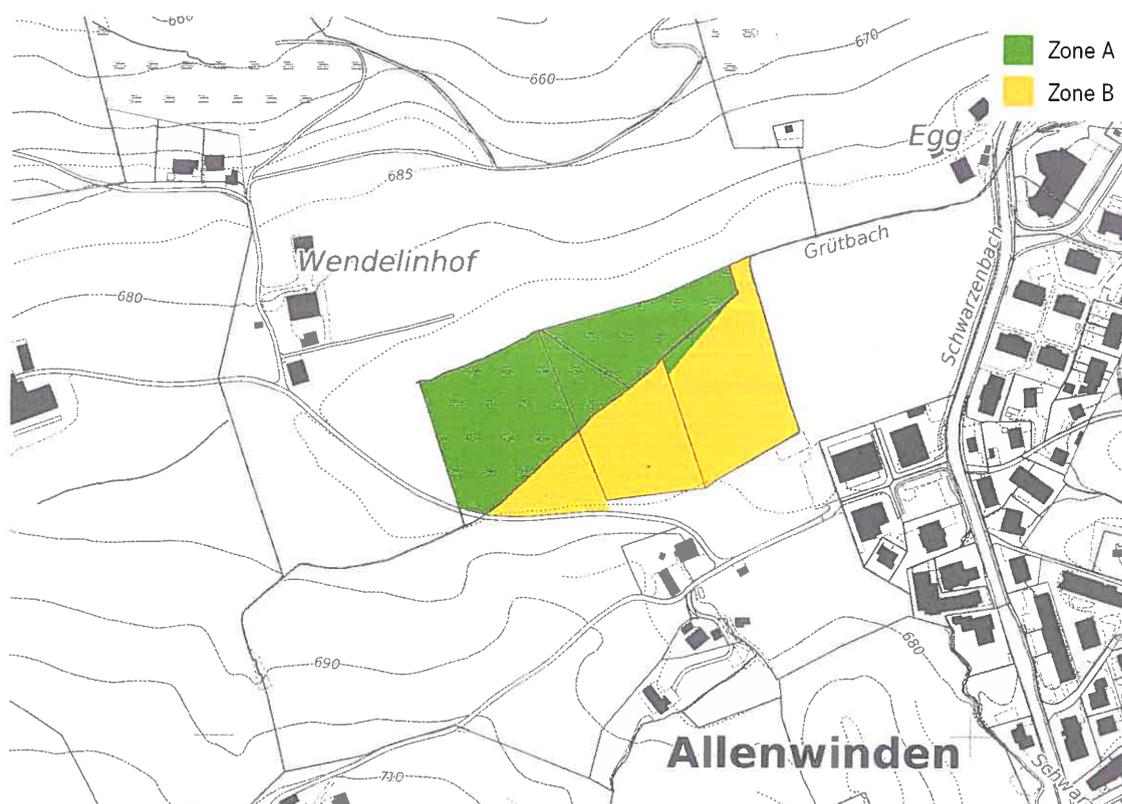
Kantonales Naturschutzgebiet Ussergrüt, aktueller Schutzplan RRB vom 2.11.1982



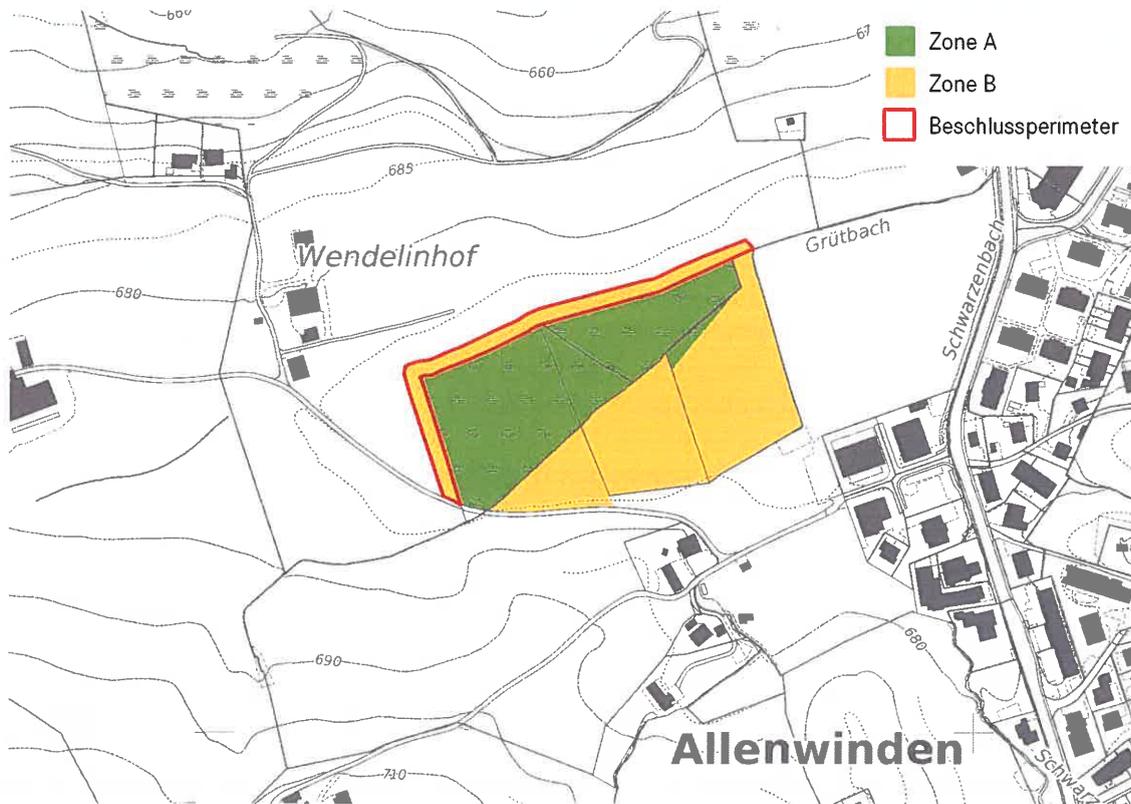
Kantonales Naturschutzgebiet Ussergrüt, Schutzplanrevision, Auflageplan vom 6.5.2022
(Plan Originalgrösse vgl. Beilage)

Objekt 5.07 Grüt, Gemeinde Baar

Das Naturschutzgebiet Grüt liegt in einer feuchten Geländemulde westlich des Dorfes Allenwinden. Das Riedland der Zone A besteht vor allem aus Grosseggengried, das im Zentrum sehr grosse Bulten aufweist. In den Senken dazwischen finden Amphibien, Libellen und andere wassergebundene Tierarten Lebensraum. Die Umgebung des Riedlandes wird intensiv genutzt. Während im bestehenden Schutzplan im Süden und Osten eine grosszügige Zone B zur Abpufferung von störenden Einflüssen auf die Zone A besteht, fehlte eine solche im Norden und Westen bisher gänzlich. Sie wird dort im Rahmen der vorliegenden Revision als 10 m breiter Streifen ergänzt. Da der Erholungsdruck von Allenwinden her sehr gross ist, wird im Schutzplan Grüt die Erholungsnutzung neu mit Schutzbestimmungen geregelt.



Kantonales Naturschutzgebiet Grüt, aktueller Schutzplan RRB vom 2.11.1982, rev. 11.11.1997



Kantonales Naturschutzgebiet Grüt, Schutzplanrevision, Auflageplan vom 6.5.2022
(Plan Originalgrösse vgl. Beilage)

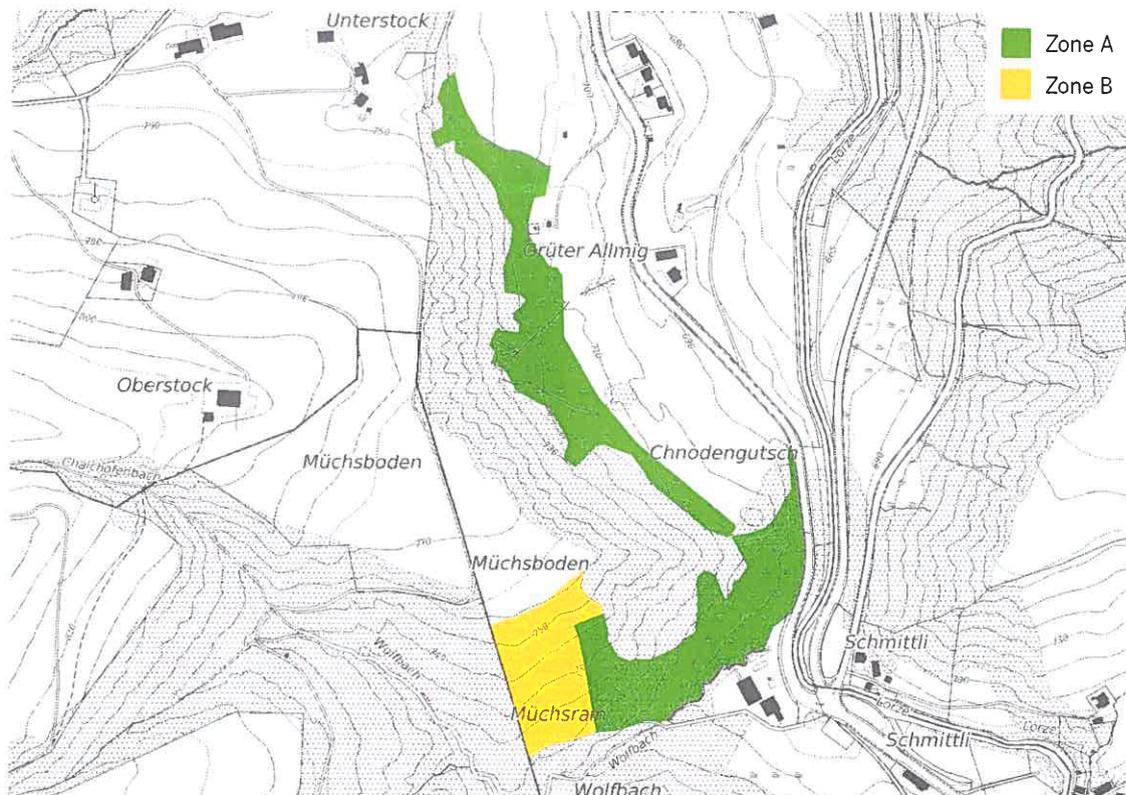
Objekt 5.08/5.09 St. Meinrad/Schmittli, Gemeinde Baar

Das Hangried St. Meinrad liegt in der Grüter Allmig langgezogen direkt unter dem Waldrand am nach Nordosten exponierten Hang, der zum Lorzentobel hin abfällt. Es ist geprägt von seltenen Streuwiesentypen mit einer reichhaltigen Flora. Angrenzend hangabwärts folgen buckelige, intensiv genutzte Fettwiesen. Im bisherigen Schutzplan war für dieses Naturschutzgebiet nur eine Zone A ausgewiesen. Eine Zone B zur Abpufferung von störenden Einflüssen auf das Hangried fehlte bisher vollständig. Im Rahmen der vorliegenden Revision wird die Zone A bereinigt und neu eingefasst mit einer rund 10 m breiten Zone B. Damit wird einerseits der sehr vielfältige und schön ausgebildete Waldrand oberhalb des Hangriedes ins Naturschutzgebiet integriert, was dessen grosse Bedeutung für die Biodiversität an diesem Ort unterstreicht. Andererseits ermöglicht die neue Zone B an der Grenze zwischen Streueried und intensiv genutzter Wiese eine Abpufferung von Nährstoffeinflüssen ins Ried.

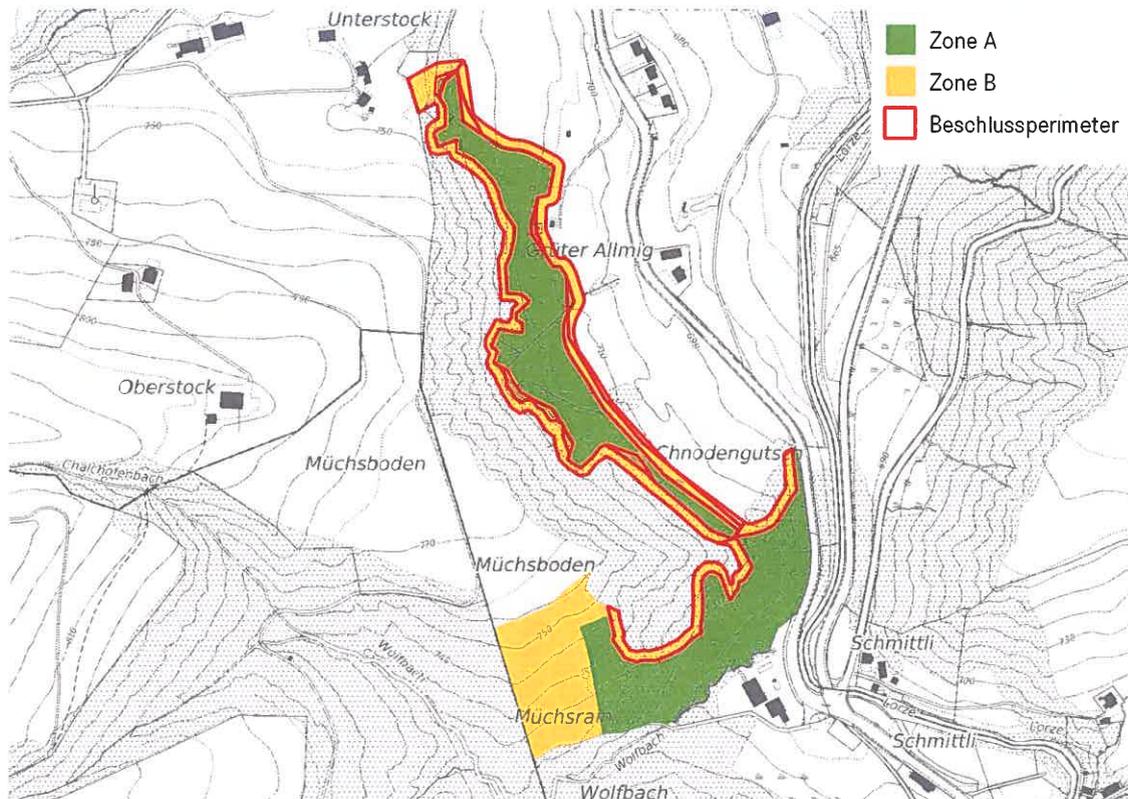
Das Hangried Schmittli liegt am nach Südosten exponierten Hang, der zum Schmittli hin abfällt. Auch hier ist die faunistische und floristische Vielfalt gross. Auch beim Hangried Schmittli wird im Rahmen der Schutzplanrevision der sehr schön und vielfältig ausgeprägte Waldrand oberhalb des Gebietes als Zone B ins Naturschutzgebiet aufgenommen. Eine Zone B unterhalb des Hangriedes erübrigt sich hingegen, denn es grenzt im Süden an den bestockten Wolfbach und im Osten an die Dorfstrasse zwischen Allenwinden und Schmittli.

Die bisher getrennt und je mit einem eigenen Schutzplan aufgeführten Naturschutzgebiete St. Meinrad und Schmittli werden im Rahmen der Schutzplanrevision zu einem einzigen Naturschutzgebiet zusammengelegt. Sie grenzen aneinander, liegen im selben Landschaftsraum und haben floristisch und faunistisch denselben Charakter.

Im Schutzplan werden nur die generellen Schutzbestimmungen aufgenommen. Da in diesem Naturschutzgebiet kein Wegnetz und daher kein starker Besucherdruck besteht, kann auf den Erlass von speziellen Schutzbestimmungen zur Lenkung der Erholungsnutzung verzichtet werden.



Kantonale Naturschutzgebiete St. Meinrad und Schmittli, aktuelle Schutzpläne RRB vom 2.11.1982, rev. 1.9.1993 und 29.9.2009



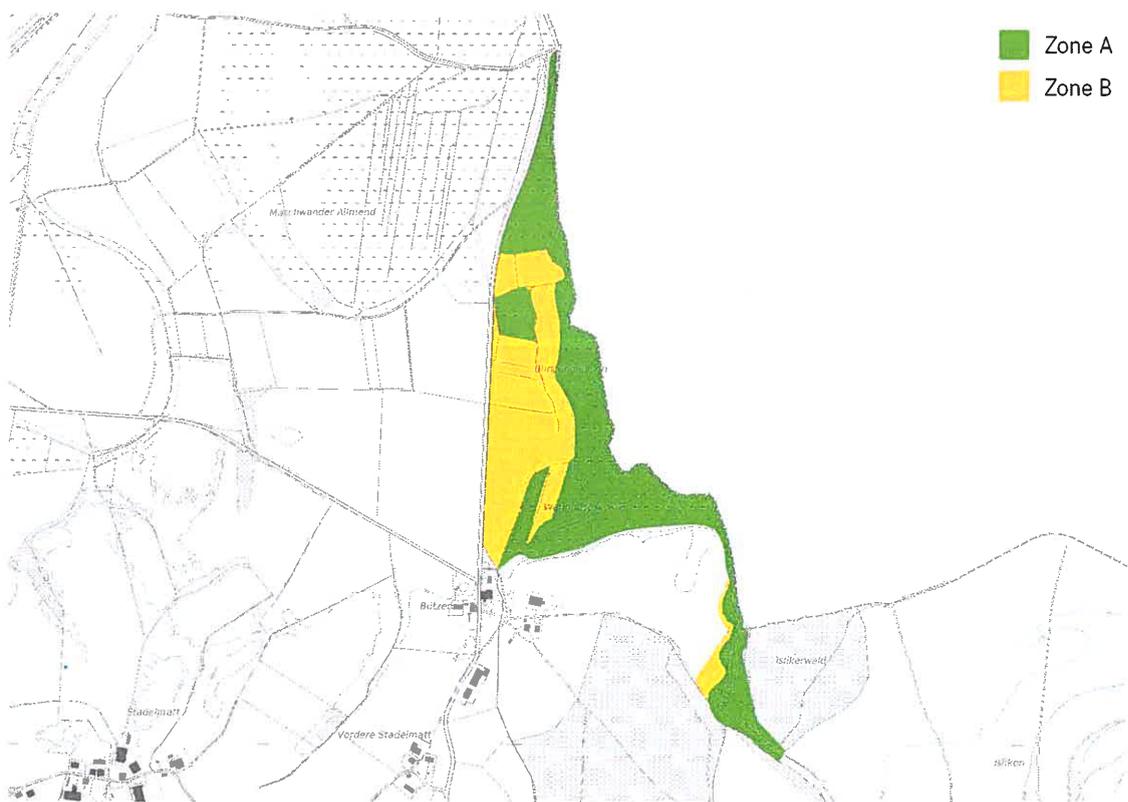
Kantonales Naturschutzgebiet St. Meinrad/Schmittli, Schutzplanrevision, Auflageplan vom 6.5.2022
(Plan Originalgrösse vgl. Beilage)

Objekt 6.02 Wannhäuseren, Gemeinde Cham

Das Naturschutzgebiet Wannhäuseren ist im östlichen Teil stark geprägt vom Lauf der Unteren Lorze. Diese fliesst hier mit ihren Windungen, Verzeigungen, Prallhängen, Kiesbänken und charakteristischen Ufern mit Kopfweiden und Pappeln weitgehend natürlich. Der Boden in dieser Flussaue ist nass und nährstoffreich. Schilf- und Hochstaudenbestände prägen die Landschaft. Typisch sind auch die grossen Abzugsgräben, welche die Ebene queren und das Wasser von dort der Lorze zuführen. Schliesslich quert der Schachenwaldbach die Flussaue und unterstreicht die nassen Lebensraumbedingungen.

Im westlichen eher lorzenfernen Teil des Naturschutzgebietes liegen zur Maschwander Strasse hin grossflächige Extensivwiesen. Sie bilden eine wertvolle Ergänzung zu den grossflächigen Streuwiesen im Osten und Norden der Auenlandschaft und tragen wesentlich zur floristischen und faunistischen Vielfalt des Naturschutzgebietes bei. Bisher lagen diese Extensivwiesen in der Zone B. Im Rahmen der vorliegenden Revision können sie nun in die Zone A umgeteilt werden. Damit können ihre extensive Nutzung und biologische Vielfalt langfristig gesichert werden.

Das Naturschutzgebiet Wannhäuseren liegt in der Moorlandschaft Maschwander Allmend. Damit gelten hier für die Besucherlenkung die Bestimmungen des Schutzplanes für diese Moorlandschaft. Insbesondere gilt damit das Weggebot für die Besucher und das Verbot, Hunde frei laufen zu lassen. Zudem wird in den Bestimmungen dieses Schutzplans das Befahren der Lorze und das Anlanden und Betreten der Ufer auf der Zuger Seite geregelt.



Kantonales Naturschutzgebiet Wannhäuseren, aktueller Schutzplan RRB vom 2.11.1982 und 29.9.2009



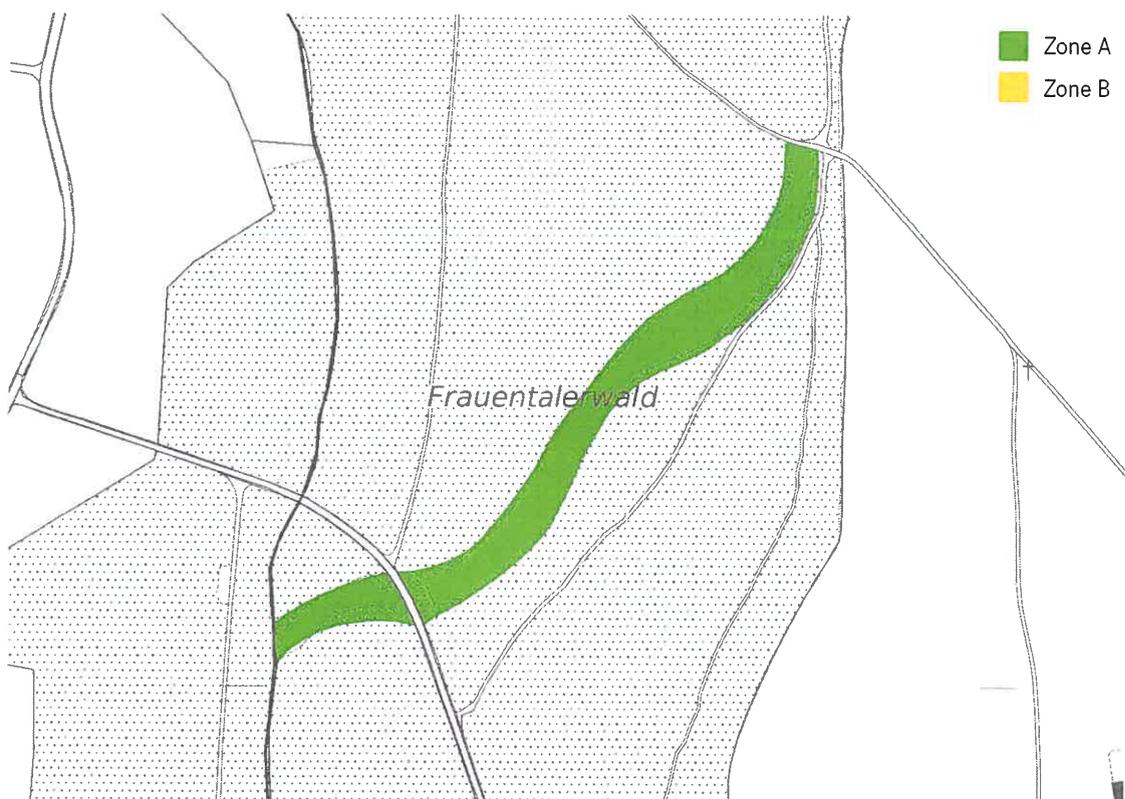
Kantonales Naturschutzgebiet Wannhüseren, Schutzplanrevision, Auflageplan vom 6.5.2022
 (Plan Originalgrösse vgl. Beilage)

Objekt 6.03 Frauentaler Wald, Gemeinde Cham

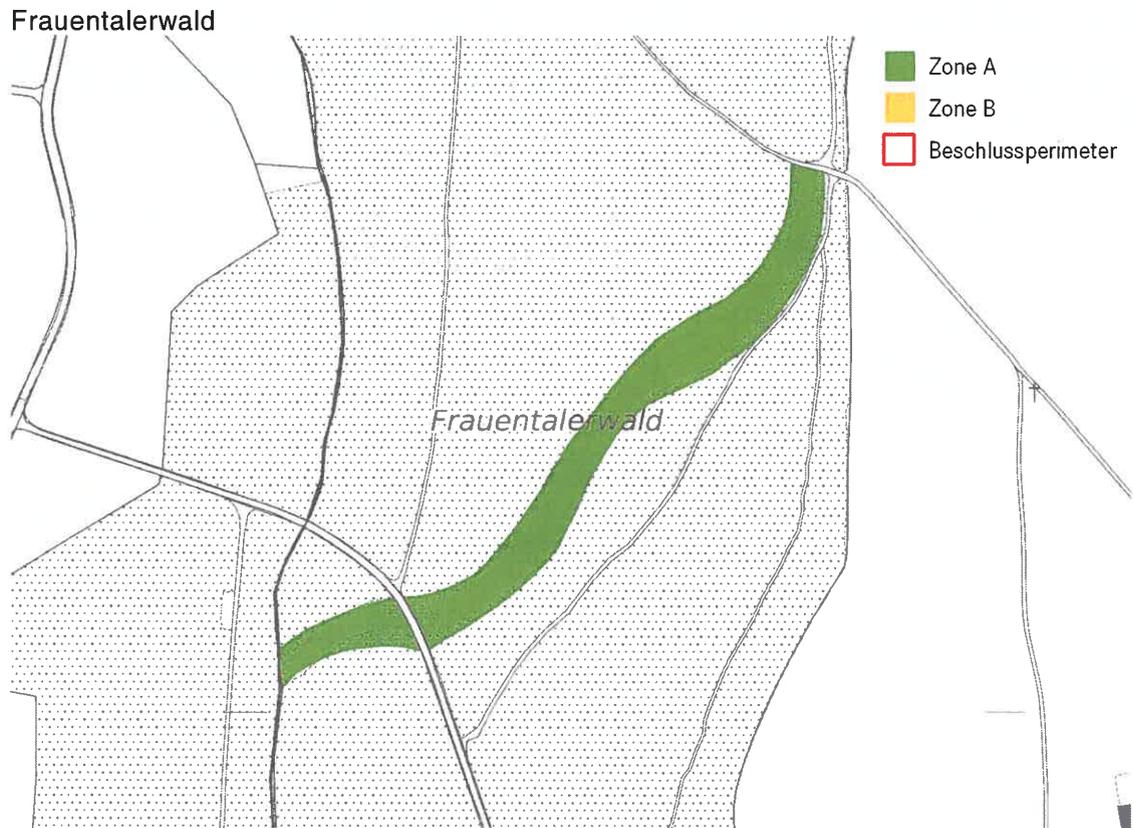
Die gewundene, offene Waldschneise des Naturschutzgebietes Frauentaler Wald zeugt davon, dass hier ehemals die Lorze in zahlreichen Schleifen und Verzweigungen durch die Landschaft der Reuss zugeflossen ist. In Senken wachsen Grossegggen. Sonst ist die Vegetation eher hochstauden- und krautartig. Das Wild findet hier wichtige Einstände. Es ist nur eine Zone A ausgeschieden. Aufgrund der vollständigen Lage im Wald erübrigt sich eine Zone B.

Im Schutzplan werden nur die generellen Schutzbestimmungen aufgenommen. Da in diesem Naturschutzgebiet kein Wegnetz besteht und die bestehenden Wege nur randlich daran vorbeiführen, ist hier der Erholungsdruck klein. Daher kann auf den Erlass von speziellen Schutzbestimmungen zur Lenkung der Erholungsnutzung vorerst verzichtet werden.

Der bisherige Name des Naturschutzgebietes, «Frauental I», wird geändert zu «Frauentaler Wald».



Kantonales Naturschutzgebiet Frauental I, aktueller Schutzplan RRB vom 2.11.1982



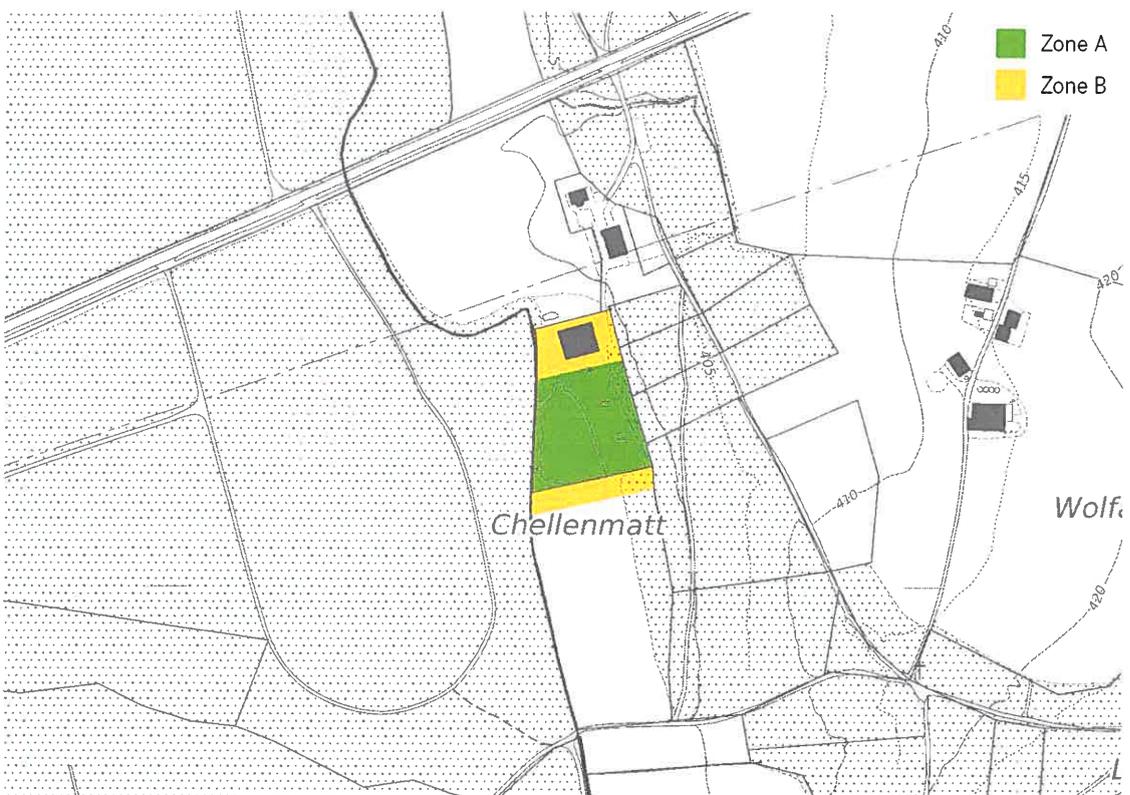
Kantonales Naturschutzgebiet Frauentalerwald, Schutzplanrevision, Auflageplan vom 6.5.2022
 (Plan Originalgrösse vgl. Beilage)

Objekt 6.05 Meienberg, Gemeinde Cham

Ein grosser Weiher mit bultigen Grossegggenbeständen bildet den Kern des Naturschutzgebietes Meienberg. Er ist durch den Lehmabbau entstanden, der zwischen 1873 und 1933 an diesem Ort betrieben wurde. Ein Grossegggenried schliesst ostwärts an den Weiher an. Zum Waldrand hin wachsen Hochstauden.

Beim Aufbau des Ziegeleimuseums wurde im Norden des Schutzgebietes am Fuss der Böschung ein zusätzlicher Weiher als Naturschaufenster eingerichtet. Zusammen mit der extensiv genutzten Böschung wird er neu als Zone B ins Naturschutzgebiet integriert. Die Parzelle gehört dem Kanton und die Erweiterung wurde mit dem Pächter abgesprochen. Die aktuelle Bewirtschaftung kann beibehalten werden.

Zurzeit besteht im Naturschutzgebiet Meienberg kein Bedarf für weiterführende Schutzbestimmungen zur Lenkung der Erholungsnutzung. Es soll aber die Option bestehen, allenfalls zu einem späteren Zeitpunkt weiterführende Bestimmung zu erlassen, welche aufgrund der vielseitigen Erholungsansprüche an diesem Ort zusammen mit der Stiftung Ziegeleimuseum erarbeitet werden müssten.



Kantonales Naturschutzgebiet Meienberg, aktueller Schutzplan RRB vom 2.11.1982



Kantonales Naturschutzgebiet Meienberg, Schutzplanrevision, Auflageplan vom 6.5.2022
(Plan Originalgrösse vgl. Beilage)

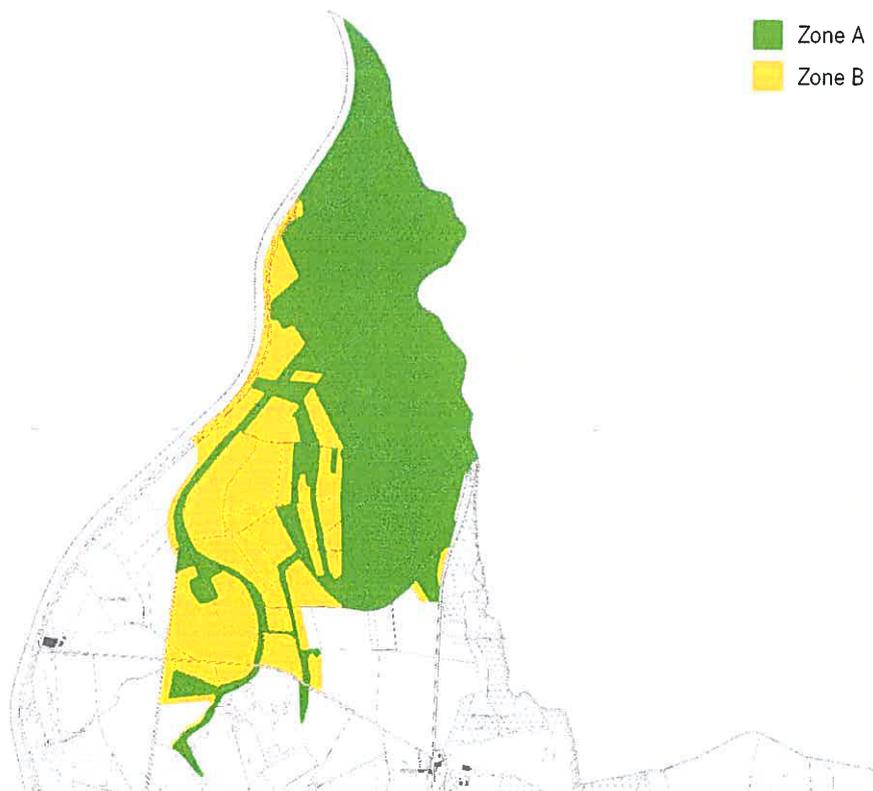
Objekt 7.01 Rüss-Spitz, Gemeinde Hünenberg

Das Naturschutzgebiet Rüss-Spitz ist zusammen mit dem benachbarten Naturschutzgebiet Wannhäuseren und dem Naturschutzgebiet Rötzi auf Zürcher Seite eines der letzten grossen Feuchtgebiete des schweizerischen Mittellandes. Die Vielfalt an Lebensräumen und an Pflanzen- und Tierarten ist enorm. Als Smaragdgebiet besitzt das Naturschutzgebiet, gestützt auf die Berner Konvention, europaweite Bedeutung. Die Weiträumigkeit dieser Moorlandschaft nationaler Bedeutung ist einmalig. Entsprechend gerne wird das Naturschutzgebiet von Erholungssuchenden besucht.

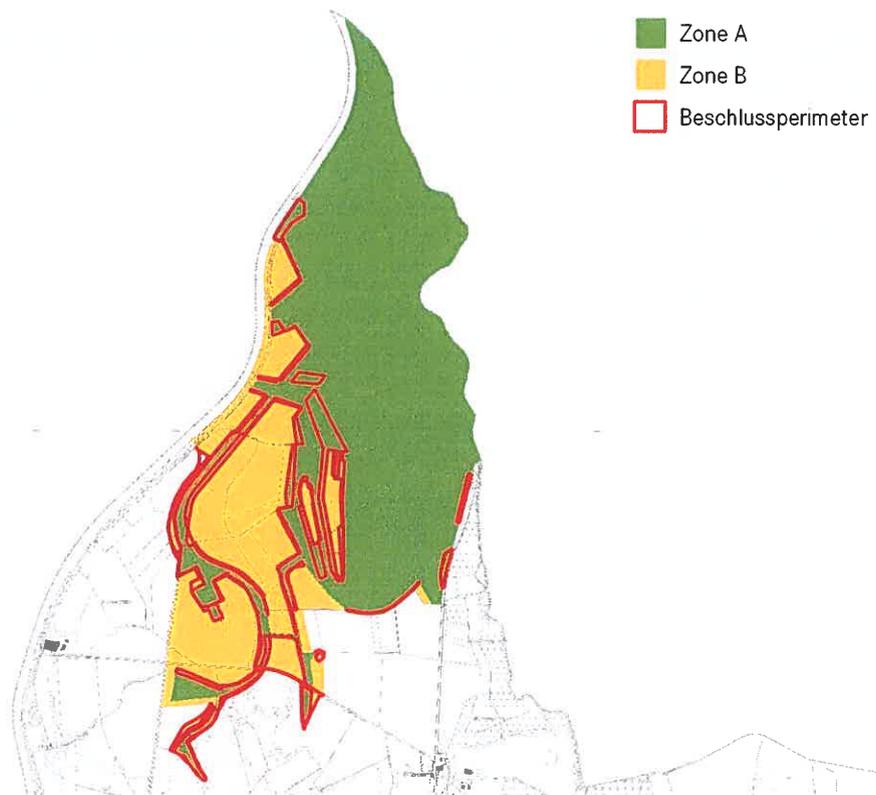
Die meisten Anpassungen betreffen die Parzelle 458 der Korporation Maschwanden, welche die grösste Landbesitzerin im Naturschutzgebiet Reusspitz ist. Ein Teil der Anpassungen ist bedingt durch kartographische Unschärfen im alten Schutzplan bzw. ungenaue Abgrenzungen der Bewirtschaftungseinheiten. In Absprache mit der Korporation konnten auch einige Fläche im Innern des Gebietes von der Zone B in die Zone A umgeteilt werden. Es handelt sich hierbei um Flächen, die bereits heute extensiv bewirtschaftet werden. Für die Bewirtschaftung ergeben sich dadurch keine Änderungen.

Im südlichen Teil des Gebietes ist privates Grundeigentum betroffen. Die Abgrenzungen der Zonen A und B wurden auch hier wo nötig an die aktuellen Bewirtschaftungseinheiten bzw. die aktuelle Bodenbedeckung angepasst. Auch hier konnten einige bereits heute extensiv bewirtschaftete Flächen neu der Zone A zugeschlagen werden. Die Änderungen haben auch hier keine Auswirkungen auf die heutige Bewirtschaftung.

Das Naturschutzgebiet Rüss-Spitz liegt in der Moorlandschaft Maschwander Allmend. Damit gelten hier für die Besucherlenkung die Bestimmungen des Schutzplanes für diese Moorlandschaft. Insbesondere gilt damit das Weggebot für die Besucher und das Verbot, Hunde frei laufen zu lassen. Zudem gibt es im Kernbereich eine Hundeverbotzone. In den Bestimmungen dieses Schutzplans wird auch das Befahren der Lorze und das Anlanden und Betreten der Ufer auf der Zuger Seite geregelt.



Kantonales Naturschutzgebiet Rüss-Spitz, aktueller Schutzplan RRB vom 2.11.1982, rev. 6.9.1988, 1.9.1993, 11.11.1997 und 29.9.2009



Kantonales Naturschutzgebiet Rüss-Spitz, Schutzplanrevision, Auflageplan vom 6.5.2022
(Plan Originalgrösse vgl. Beilage)

Objekt 7.03 Rüssweiden, Gemeinde Hünenberg

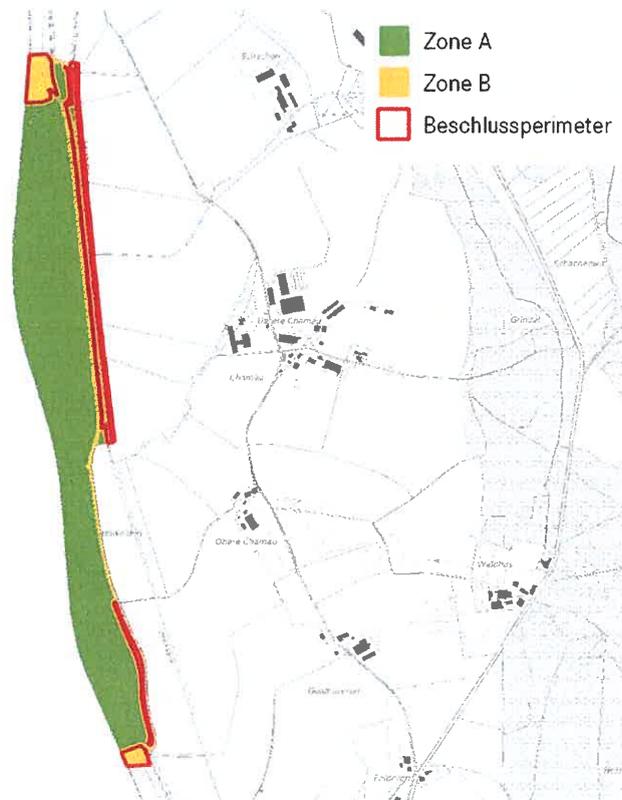
Das Naturschutzgebiet Rüssweiden umfasst die grosse Reussdammausweitung, die in den Jahren 2004 und 2005 als ökologische Ersatzmassnahme im Rahmen der Reussdammsanierung Nord im Zuger Reusstal realisiert wurde. Das Naturschutzgebiet besteht heute grösstenteils aus Flussauenwald. Im Rahmen der Schutzplanrevision werden die beiden Rastplätze im Norden und im Süden des Schutzgebietes neu der Zone B zugeteilt. Mit Abschränkungen wird heute verhindert, dass die Besucher von hier aus in die Zone A vordringen.

Östlich des Dammes wird der Binnenkanal mit seinen Ufergehölzen neu der Zone A zugeteilt. Dies unterstreicht die ausserordentlich hohe ökologische Bedeutung dieses Gewässers. Östlich angrenzend wird entlang des Ufergehölzes eine 6 m breite Zone B eingerichtet (Gehölzsaum). Das «wilde» und unregelmässige Begehen in diesen Bereichen soll besser gelenkt werden. Dafür soll ein neuer Brückenschlag für Fussgänger über den Kanal geprüft werden. Zur Lenkung der Erholungsnutzung mit dem Ziel, das Naturschutzgebiet zu beruhigen, wäre ein solcher auch in der Zone A bewilligungsfähig.

Da der Erholungsdruck im Zuger Reusstal überall sehr gross ist, wird im Schutzplan Rüssweiden die Erholungsnutzung neu mit Schutzbestimmungen geregelt.



Kantonales Naturschutzgebiet Rüssweiden, aktueller Schutzplan RRB vom 29.9.2009



Kantonales Naturschutzgebiet Rüssweiden, Schutzplanrevision, Auflageplan vom 6.5.2022
(Plan Originalgrösse vgl. Beilage)

Objekt 8.01 Steinhauser Weiher, Gemeinde Steinhausen

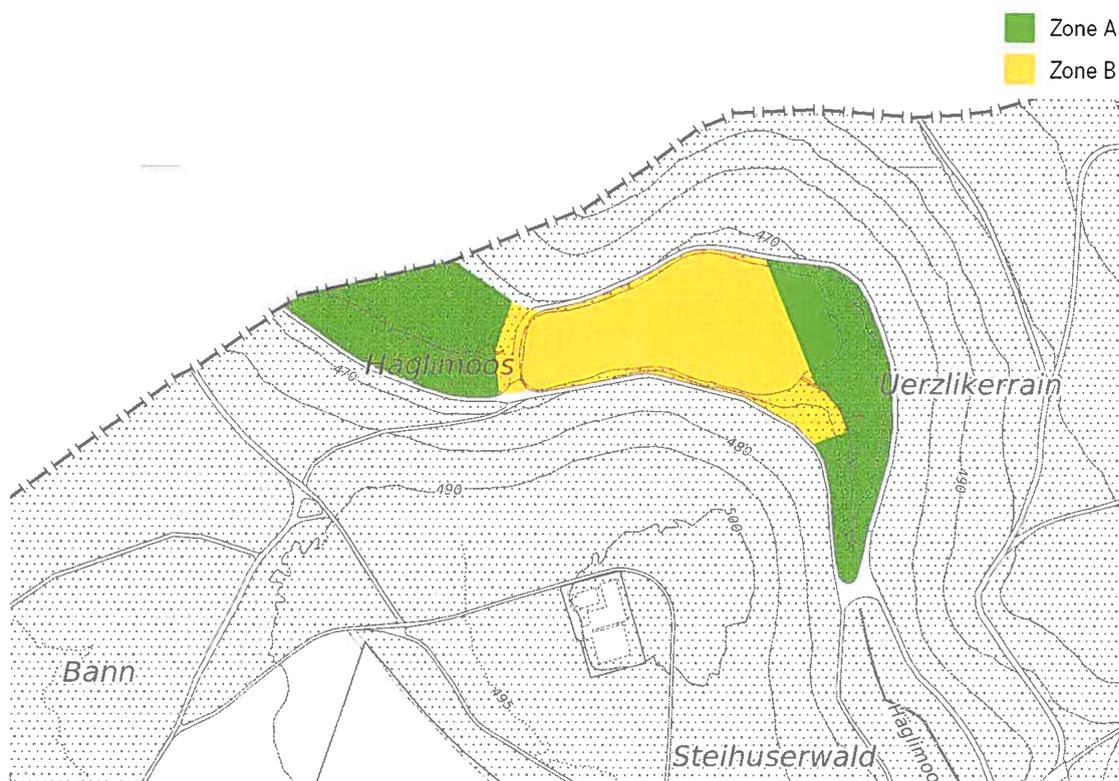
Der Steinhauser Weiher liegt in einem Waldtal des Steinhauserwaldes. Der Sampftlibach wurde hier im Jahr 1967 mit einem Damm zu einem Weiher eingestaut, zum Zweck der Holzlagerung nach einem schweren Sturm. Heute hat sich der Weiher zu einem landschaftlich reizvollen und biologisch sehr vielfältigen Gebiet entwickelt. Beim Zufluss im Osten hat sich eine wertvolle Verlandungszone mit Schilfröhricht, Grossegegnried und Erlenbruchwald entwickelt. Auch unterhalb des Dammes im Westen wächst ein seltener Erlenbruchwald. Zusammen mit dem Häglimoos auf der Zürcher Seite bildet der Weiher mit den umgebenden Wäldern ein Amphibienlaichgebiet von nationaler Bedeutung.

Am östlichen Weiherende wird die Zone A im Bereich der Verlandungszone vergrössert. Die Grenze des Zone A im Nordwesten des Naturschutzgebietes bildet neu der dort verlaufende Tram-pelpfad.

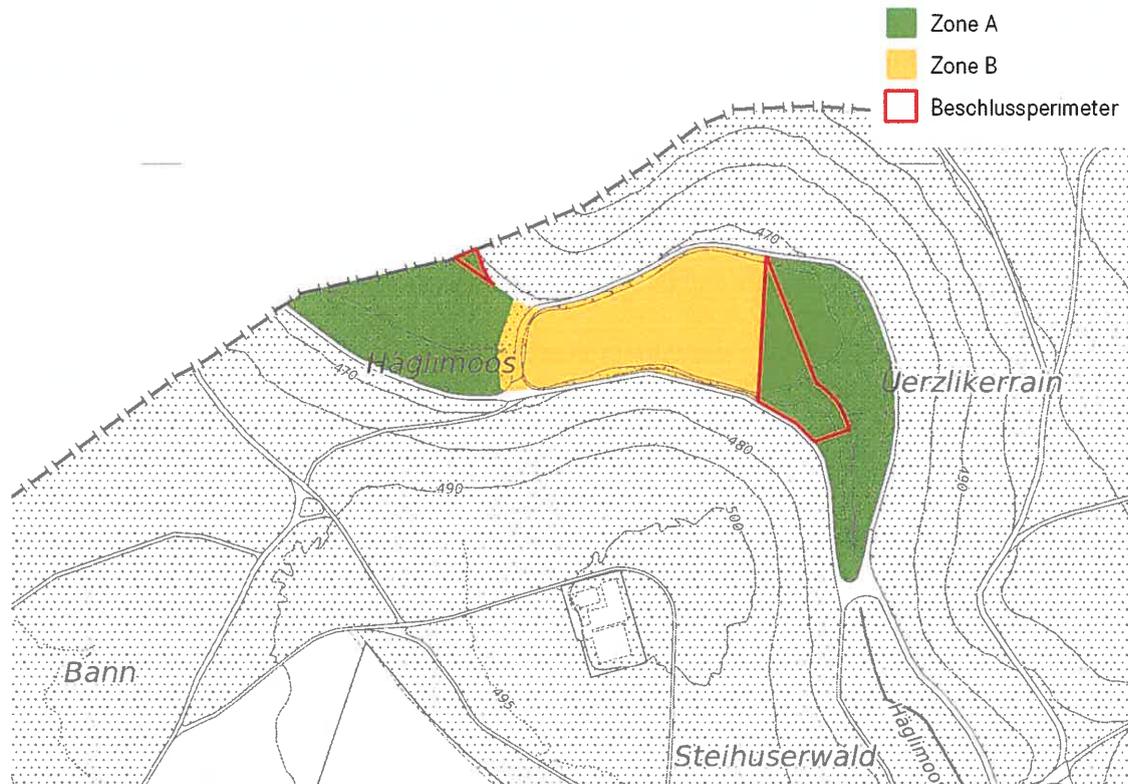
Der Perimeter des Naturschutzgebietes verläuft im Norden entlang der Häglimoosstrasse und im Süden entlang der Winterhaldenstrasse, wobei die Strassen selbst ausserhalb des Naturschutzge-bietes liegen.

Im Rahmen der Mitwirkung hat die Waldgenossenschaft Steinhausen beantragt, den Perimeter des Naturschutzgebietes entlang dieser beiden Waldstrassen um 1.5 bis 2 m zurückzusetzen bzw. zu verkleinern, da dieser Streifen im Rahmen des Unterhaltes gemulcht werde. Diese Form des Un-terhaltes ist auch mit der Revision weiterhin möglich. Auch die Ableitung des Strassenwassers in die unmittelbar angrenzende Zone A bleibt in Art und Umfang des Bisherigen gewährleistet. Eine Verkleinerung des Naturschutzgebietes bzw. ein Zurücksetzen der Zone A entlang der Waldstrassen ist daher nicht angezeigt.

Zurzeit besteht kein Bedarf für weiterführende Schutzbestimmungen zur Lenkung der Erholungs-nutzung. Es bleibt aber die Option, allenfalls zu einem späteren Zeitpunkt, insbesondere in Zusam-menhang mit der Umsetzung des Erholungskonzeptes der Gemeinde Steinhausen, weiterführende Bestimmungen zu erlassen.



Kantonales Naturschutzgebiet Steinhauser Weiher, aktueller Schutzplan RRB vom 2.11.1982



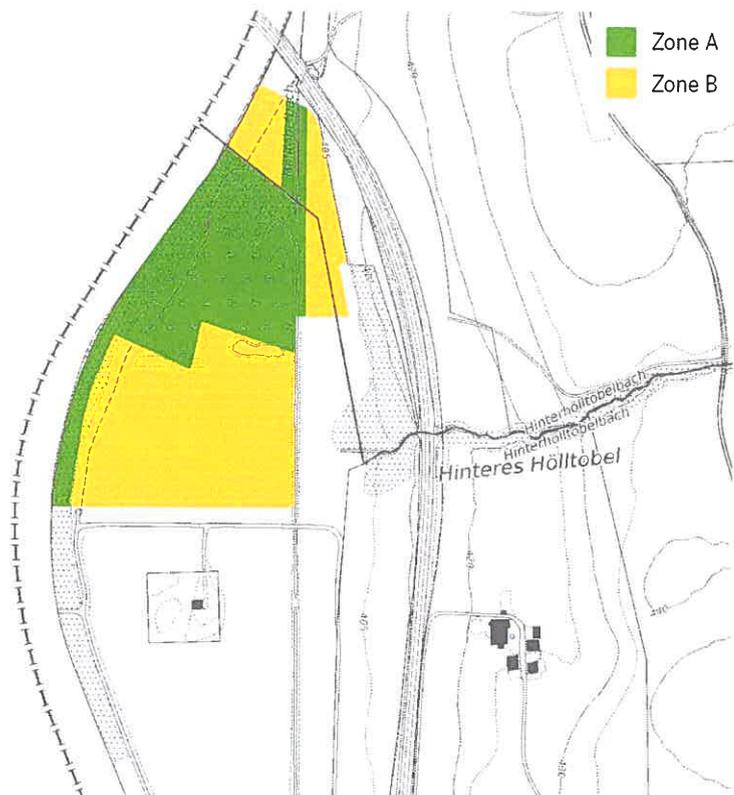
Kantonales Naturschutzgebiet Steinhauser Weiher, Schutzplanrevision, Auflageplan vom 6.5.2022 (Plan Originalgrösse vgl. Beilage)

Objekt 9.04/7.04 Schachenweid, Gemeinden Risch und Hünenberg

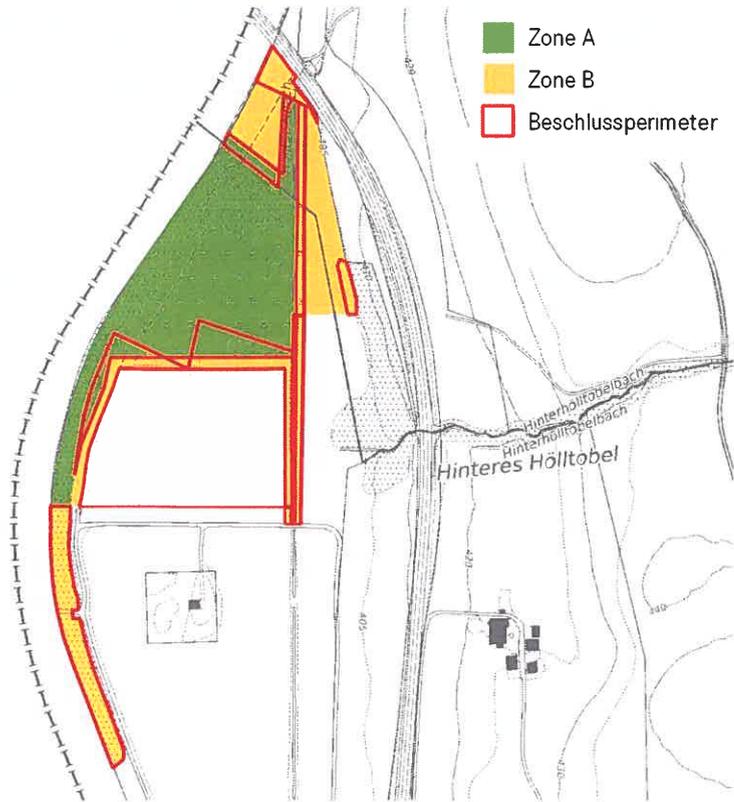
Das Naturschutzgebiet Schachenweid ist ein kleiner Überrest der ehemals grossflächigen Riedlandschaften im Zuger Reusstal. Auf engstem Raum finden sich hier noch wertvolle Lebensräume, namentlich ein Streueried im Zentrum, ein Auenwald im Norden und der Hölltobelbach mit hochstaudenbestockten Ufern im Osten.

Im Rahmen eines Aufwertungsprojektes wurde das Gebiet im Jahr 2013 relativ stark umgestaltet. Die Abgrenzung des Streuerieds nach Süden wurde begradigt. Zudem wurde hier ein zweiteiliger Weiher errichtet. Südlich davon wurden 4 Feldgehölze gepflanzt. Sie liegen in einer Extensivwiese und markieren den Übergang zum weiter südlich anschliessenden Ackerland. Der Hölltobelbach wurde im Norden umgeleitet. Er fliesst hier neu durch den Auenwald zur Reuss. Am südexponierten Waldrand dieses Auenwaldes wurde ebenfalls ein Weiher angelegt. Zur Lenkung der Erholungsnutzung wurde im Westen des Schutzgebietes, parallel zum Ufergehölz der Reuss, ein Holzsteg errichtet, der über das Streueried führt.

Mit der Schutzplanrevision werden im Wesentlichen diese Aufwertungsmassnahmen im Schutzplan nachvollzogen und abgebildet. Die Abgrenzung der Zone A nach Süden wird bereinigt und begradigt. Der neue Weiher kommt in die Zone A zu liegen, die neuen Feldgehölze in die Zone B. Das südlich anschliessende Ackerbauland wird aus dem Naturschutzgebiet entlassen. Zudem wird das gemeindliche Schutzgebiet «Auenwald Schachenweid», welches südwärts direkt an das kantonale angrenzt, in dieses einbezogen. Es handelt sich dabei um Ufergehölz an der Reuss. Da der Erholungsdruck im Zuger Reusstal überall sehr gross ist, wird im Schutzplan Schachenweid die Erholungsnutzung neu mit Schutzbestimmungen geregelt.



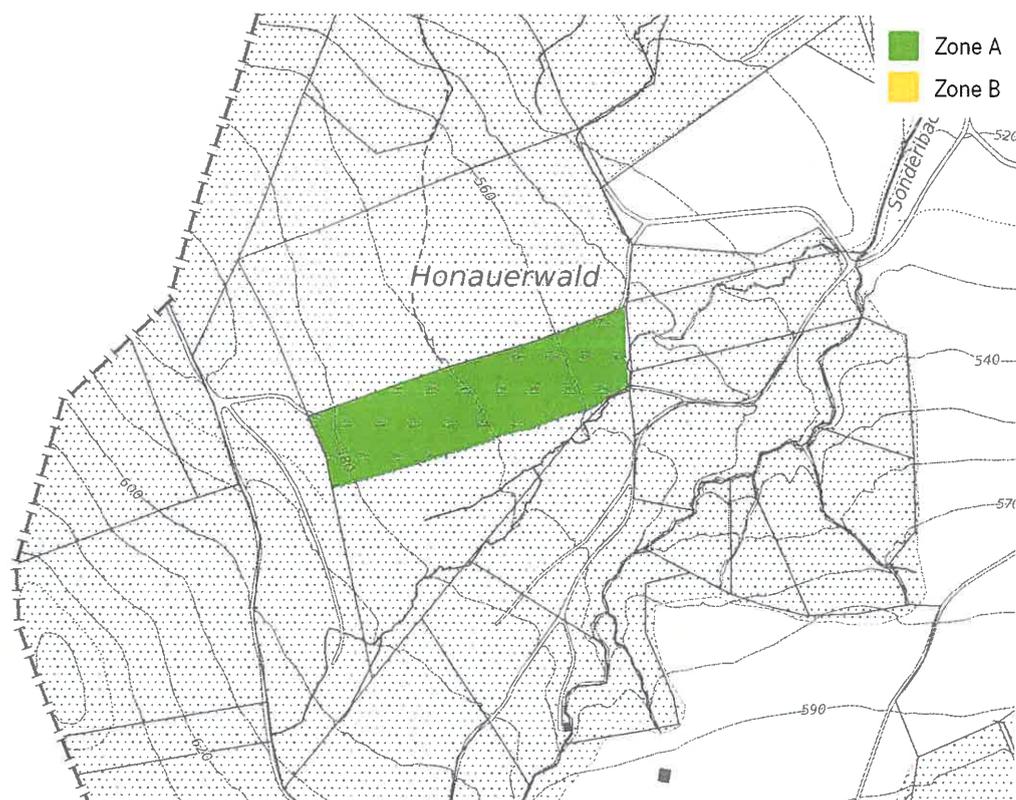
Kantonales Naturschutzgebiet Schachenweid, aktueller Schutzplan RRB vom 2.11.1982



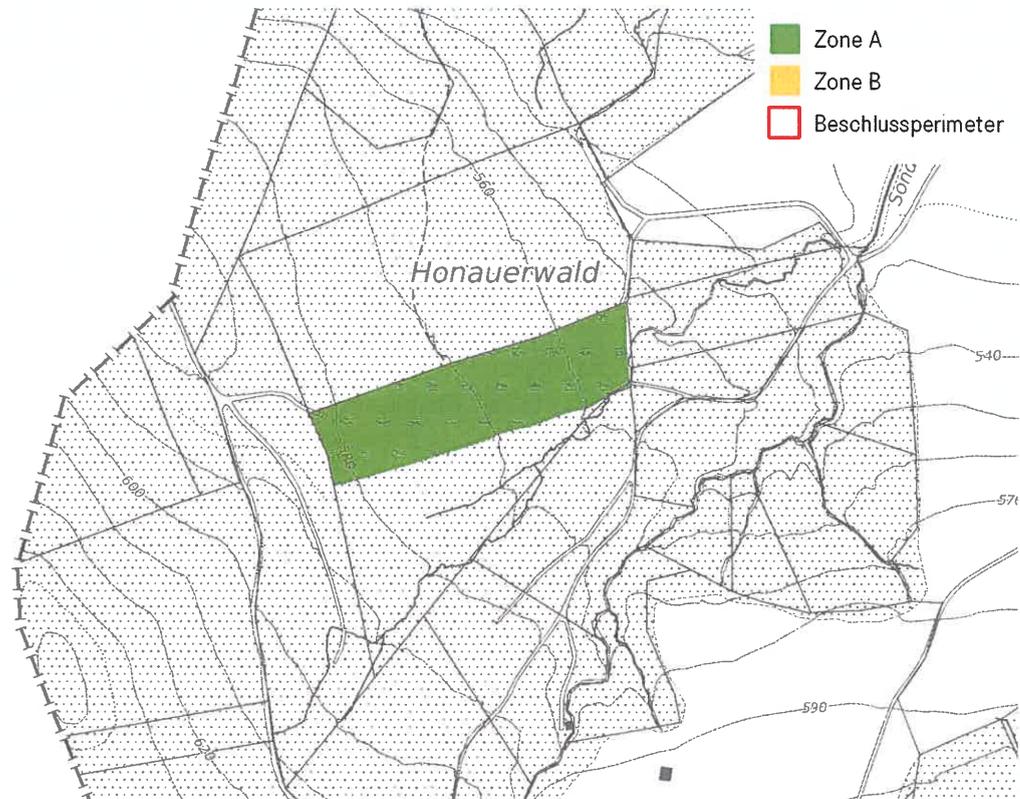
Kantonales Naturschutzgebiet Schachenweid, Schutzplanrevision, Auflageplan vom 6.5.2022
 (Plan Originalgrösse vgl. Beilage)

Objekt 9.05 Honauer Wald, Gemeinde Risch

Das Naturschutzgebiet Honauer Wald besteht aus einer etwa 1 ha grossen Waldlichtung im gleichnamigen Wald südwestlich Rotkreuz. Ein Mosaik aus Kleinseggen- und Pfeifengrasbeständen prägt neben Hochstaudenfluren die halbschattigen Flächen. Einzelne eingestreute Findlinge erhöhen die Vielfalt des Gebietes. Das Wild findet hier wichtige Einstände. Es ist nur eine Zone A ausgedehnt. Aufgrund der vollständigen Lage im Wald erübrigt sich eine Zone B. Da im Naturschutzgebiet kein offizielles Wegnetz besteht, sind im Moment nur die generellen Schutzbestimmungen im Revisionsentwurf aufgenommen. Die Grundeigentümerin, die Wasserversorgung Rotkreuz u. Umgebung, erwägt aber die Aufnahme von speziellen Schutzbestimmungen zur Lenkung der Erholungsnutzung.



Kantonales Naturschutzgebiet Honauer Wald, aktueller Schutzplan RRB vom 2.11.1982



Kantonales Naturschutzgebiet Honauer Wald, Schutzplanrevision, Auflageplan vom 6.5.2022
(Plan Originalgrösse vgl. Beilage)

4.3. Neue Schutzpläne

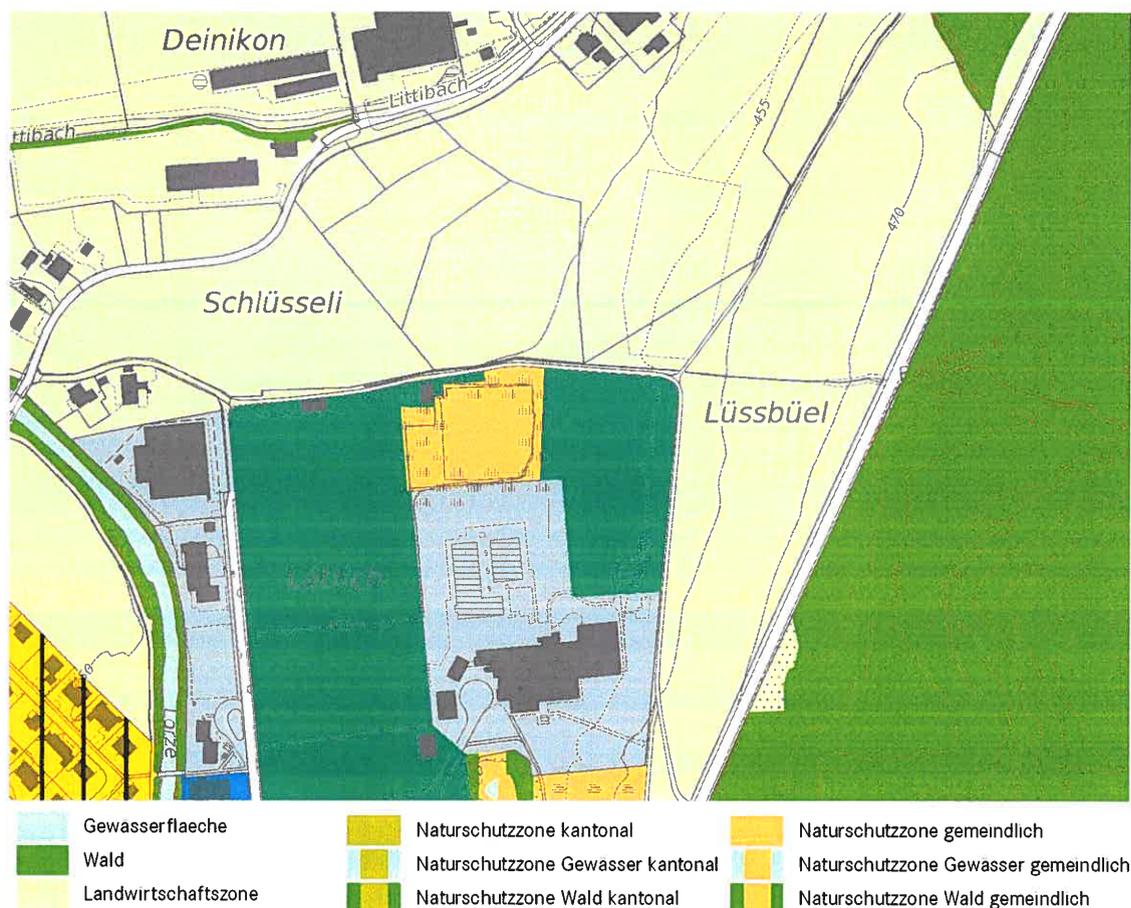
Objekt 5.15 Eisweiher, Gemeinde Baar

In früheren Zeiten wurden aus dem Eisweiher nördlich Lättich Eisblöcke für die Brauerei Baar herausgeschnitten. Heute ist der Eisweiher das Laichgebiet der wohl grössten Grasfrosch- und Erdkrötenpopulation des Kantons Zug.

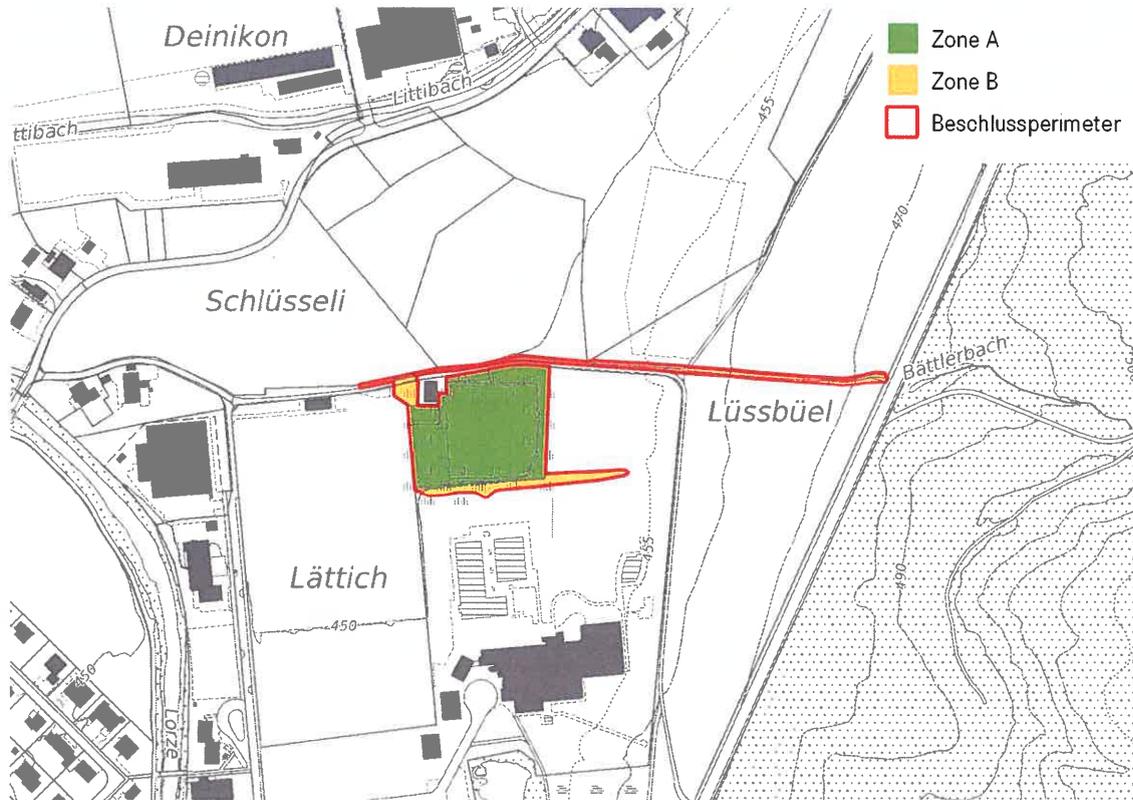
Der Weiher war bisher als gemeindliches Naturschutzgebiet eingestuft. Nun wird das Naturschutzgebiet in ein kantonales überführt, vor allem aufgrund der herausragenden Bedeutung des Weihers als Amphibienlaichplatz, aber auch auf Antrag der Grundeigentümerschaft. Schon in den Jahren 1998 und 2006 hat sich der Kanton in diesem Gebiet engagiert mit der Finanzierung des Baus und der Erneuerung des Amphibienzauns, der dazumal in der Hecke zwischen dem Weiher und der Liegewiese des Freibades Lättich errichtet wurde. Der Zaun verhindert, dass die Frösche und Kröten zu den Schwimmbecken des Bades wandern.

Auch im kantonalen Naturschutzgebiet bildet der Weiher zusammen mit seinem Schilfgürtel und dem angrenzenden Grosseggengried die Kernzone (Zone A). Diese wird aber mit den Landschaftselementen und Lebensräumen der Umgebung ergänzt. So wird die Baumhecke zwischen dem Weiher und der Liegewiese des Freibades in die Naturschutzzone B aufgenommen. Die Hecke ist ein wichtiger Lebensraum für die Amphibien. Sie liegt heute in den Zonen ÖIB und ÖIF. Auch der Bättlerbach nördlich des Weihers wird in die Zone B aufgenommen. Er stellt mit seinen Ufern eine wichtige Verbindungsachse für Kleintiere zwischen dem Hegiwald oberhalb der Sihlbruggenstrasse und dem Weiher dar. Die Unterführung unter der Sihlbruggenstrasse hindurch ist als Kleintierdurchlass ausgestaltet. Im Bach leben noch einheimische Edelkrebse.

Im Schutzplan werden nur die generellen Schutzbestimmungen aufgenommen. Allfällige spezielle Schutzbestimmungen zur Lenkung der Erholungsnutzung müssten an diesem stark frequentierten und siedlungsnahen Ort im Rahmen eines separaten Verfahrens erarbeitet und erlassen werden.



Zonenplan der Gemeinde Baar, Datenbezug im AGG 18.11.2021

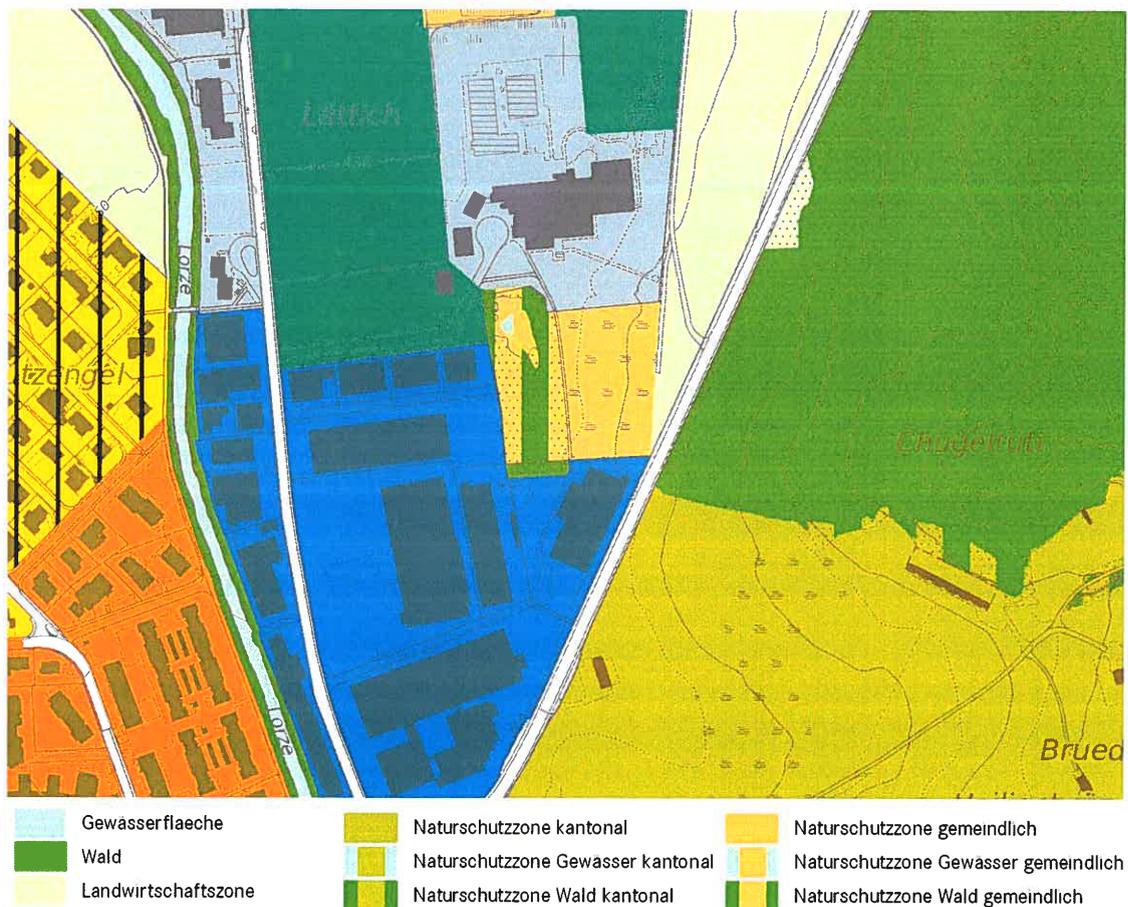


Kantonales Naturschutzgebiet Eisweiher, neuer Schutzplan vom 6.5.2022
 (Plan Originalgrösse vgl. Beilage)

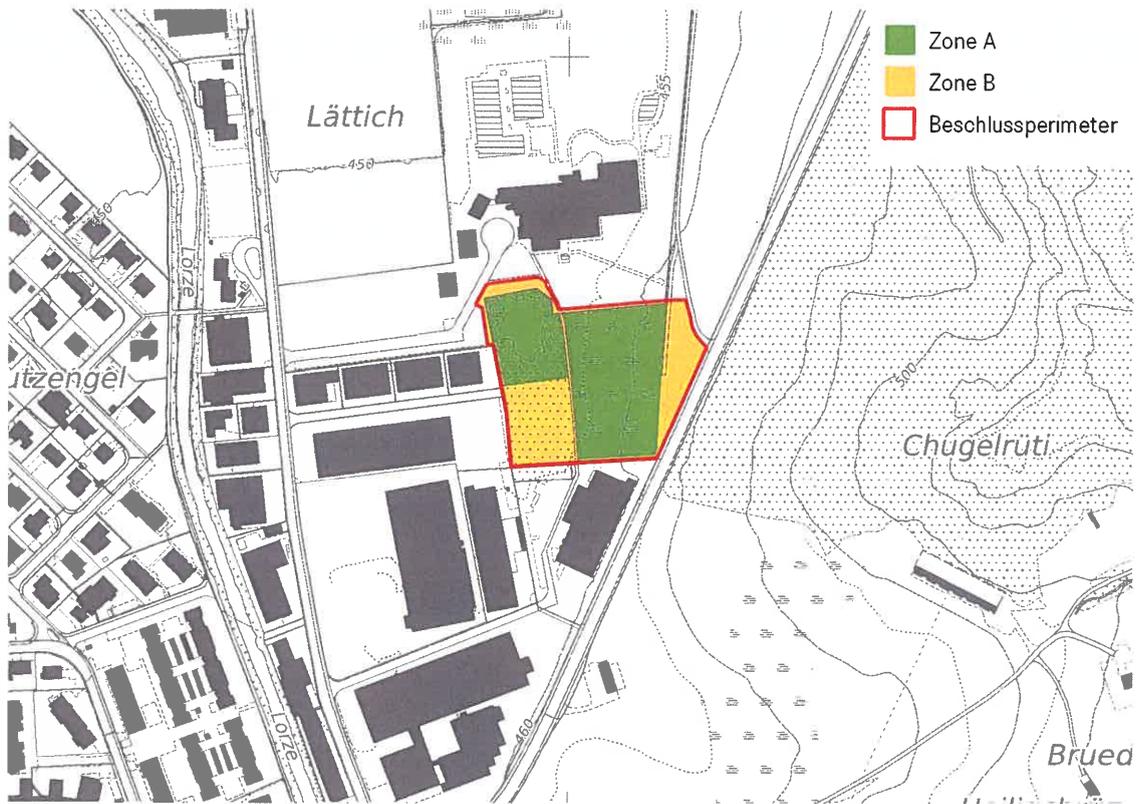
Objekt 5.16 Leiloch, Gemeinde Baar

Am Rand des Siedlungsraumes von Baar befindet sich ein schattiger Teich, umgeben von einem feuchten Laubmischwald mit Weiden und Erlen. Oberhalb des Waldes, zur Sihlbruggenstrasse hin, liegt ein kleines Hangried mit Grosseggen, Pfeifengras und Hochstauden. Diese Lebensräume bilden zusammen das Naturschutzgebiet Leiloch. Trotz der Kleinräumigkeit überrascht die Vielfalt an Lebensräumen und Tier- und Pflanzenarten. Das Naturschutzgebiet war bisher als gemeindliches Naturschutzgebiet eingestuft. Es bestand lediglich aus einer Zone A. Nun wird das Naturschutzgebiet auf Antrag der Grundeigentümerschaft in ein kantonales überführt. Dabei verbleiben die besonders wertvollen Bereiche in der Zone A, namentlich der Weiher mit dem umgebenden Feuchtwald und das Hangried. Rund um die Zone A wird eine Zone B ergänzt, insbesondere auch oberhalb des Hangrieds zur Sihlbruggenstrasse hin, mit dem Ziel, den Nährstofffluss hinunter auf das Ried zu verhindern.

Im Schutzplan werden nur die generellen Schutzbestimmungen aufgenommen. Allfällige spezielle Schutzbestimmungen zur Lenkung der Erholungsnutzung müssten an diesem stark frequentierten und siedlungsnahen Ort im Rahmen eines separaten Verfahrens erarbeitet und erlassen werden.



Zonenplan der Gemeinde Baar, Datenbezug im AGG 18.11.2021



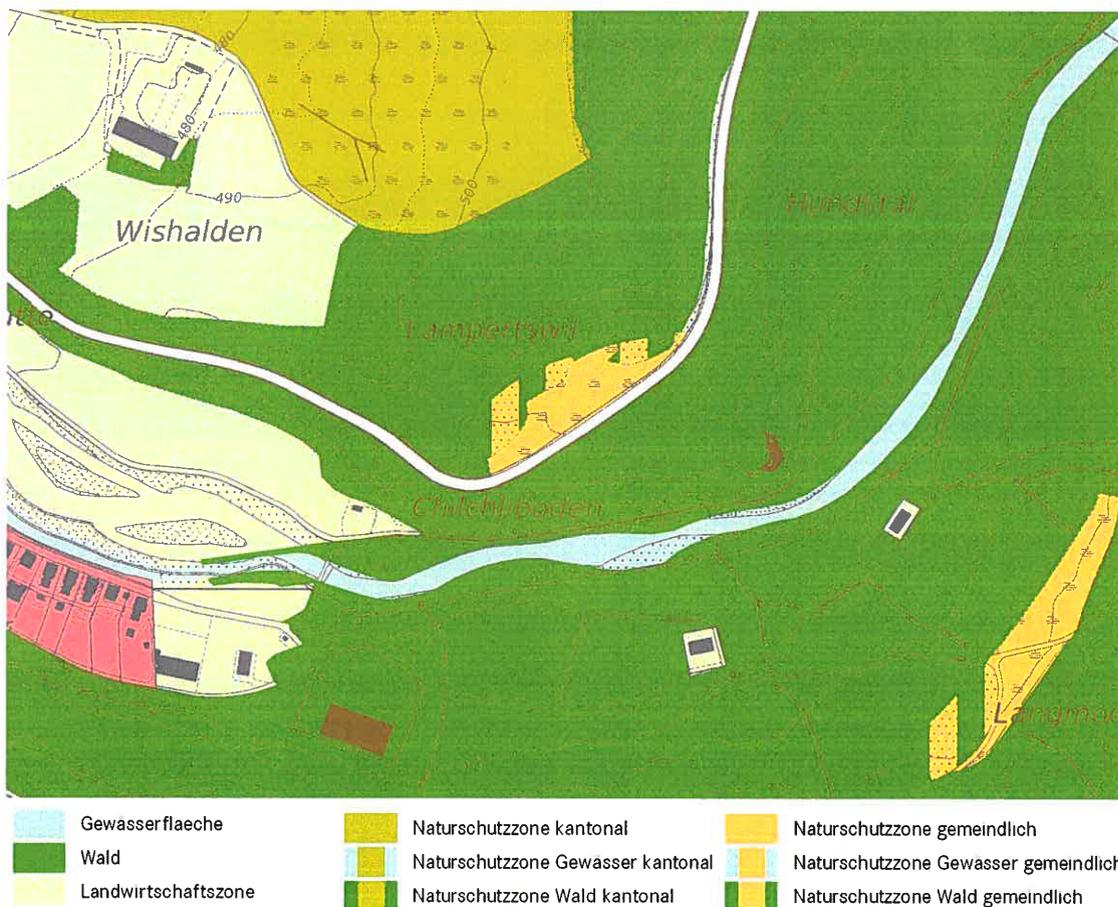
Kantonales Naturschutzgebiet Leiloch, neuer Schutzplan vom 6.5.2022
(Plan Originalgrösse vgl. Beilage)

Objekt 5.17 Lampertswil, Gemeinde Baar

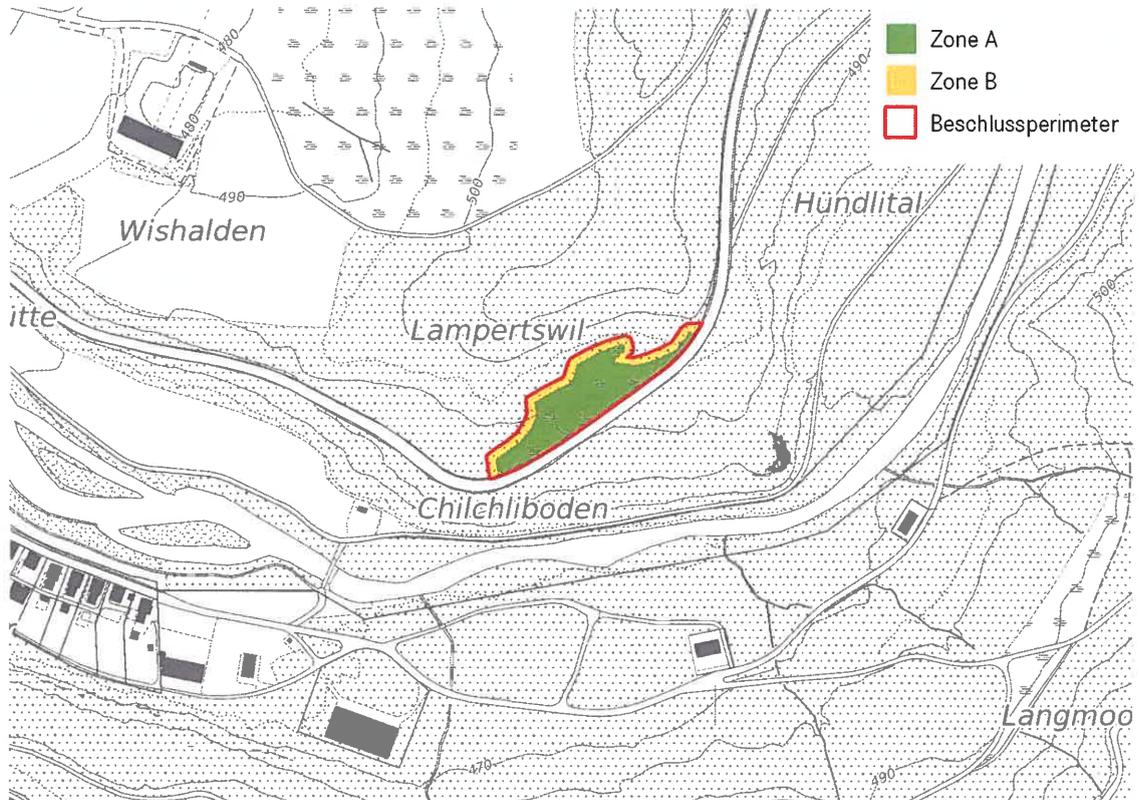
Das kleine Hangried Lampertswil liegt in einer Waldlichtung direkt an der Neuheimerstrasse. Es ist geprägt von Grosseggen und Hochstauden, aber auch die Überreste einer Pfeifengraswiese und eines Kleinseggenriedes sind zu finden. Von zwei Seiten umgibt ein nasser Bruchwald die Streuwiese.

Das Hangried war bisher als gemeindliches Naturschutzgebiet eingestuft. Dieses bestand lediglich aus einer Zone A. Nun wird das Naturschutzgebiet auf Antrag der Grundeigentümerschaft in ein kantonales überführt. Dabei verbleibt das Streueried in der Zone A. Der umgebende Waldrand wird auf einer Breite von rund 5 m als Zone B ins Naturschutzgebiet einbezogen. Das unterstreicht hier den grossen biologischen Wert der Übergangszone zwischen Wald und Offenland.

Im Schutzplan werden nur die generellen Schutzbestimmungen aufgenommen. Da in diesem Naturschutzgebiet kein Besucherdruck besteht, kann auf den Erlass von speziellen Schutzbestimmungen zur Lenkung der Erholungsnutzung verzichtet werden.



Zonenplan der Gemeinde Baar, Datenbezug im AGG 18.11.2021

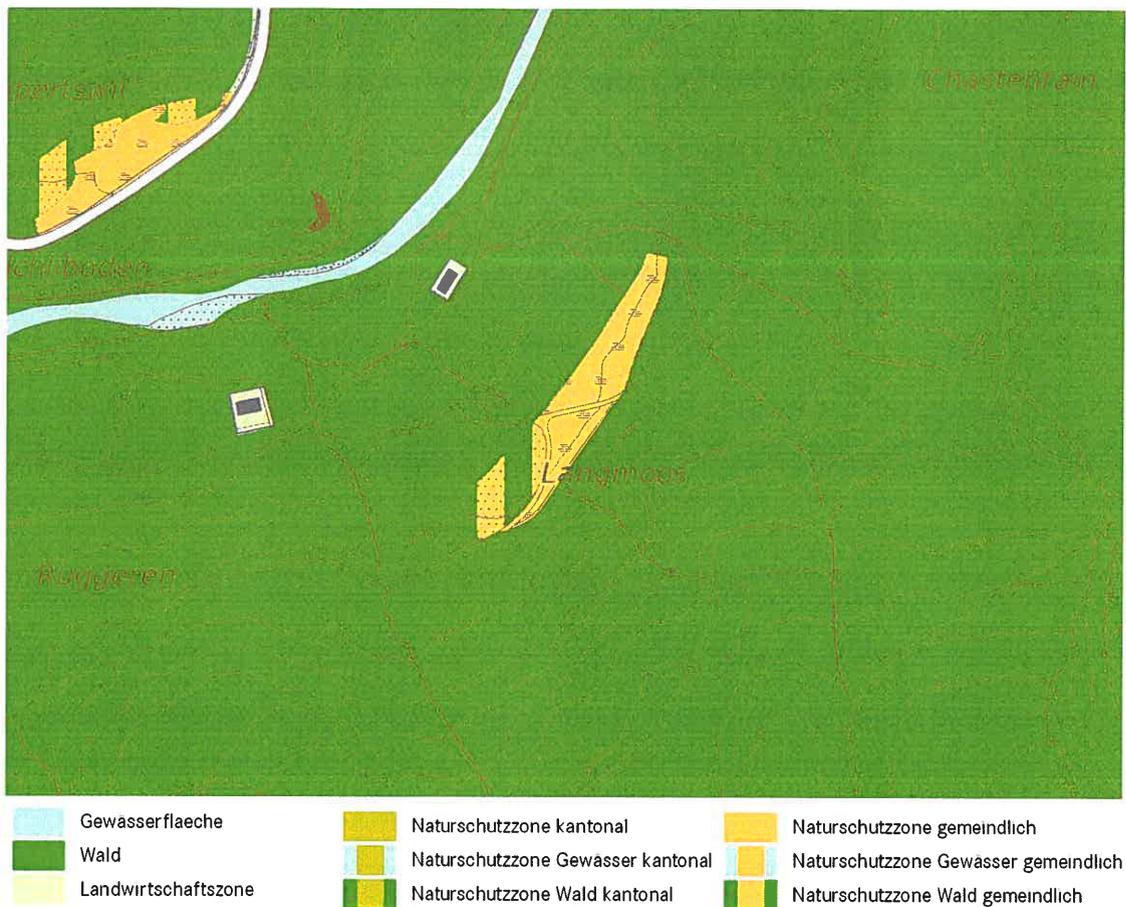


Kantonales Naturschutzgebiet Lampertswil, neuer Schutzplan vom 6.5.2022
 (Plan Originalgrösse vgl. Beilage)

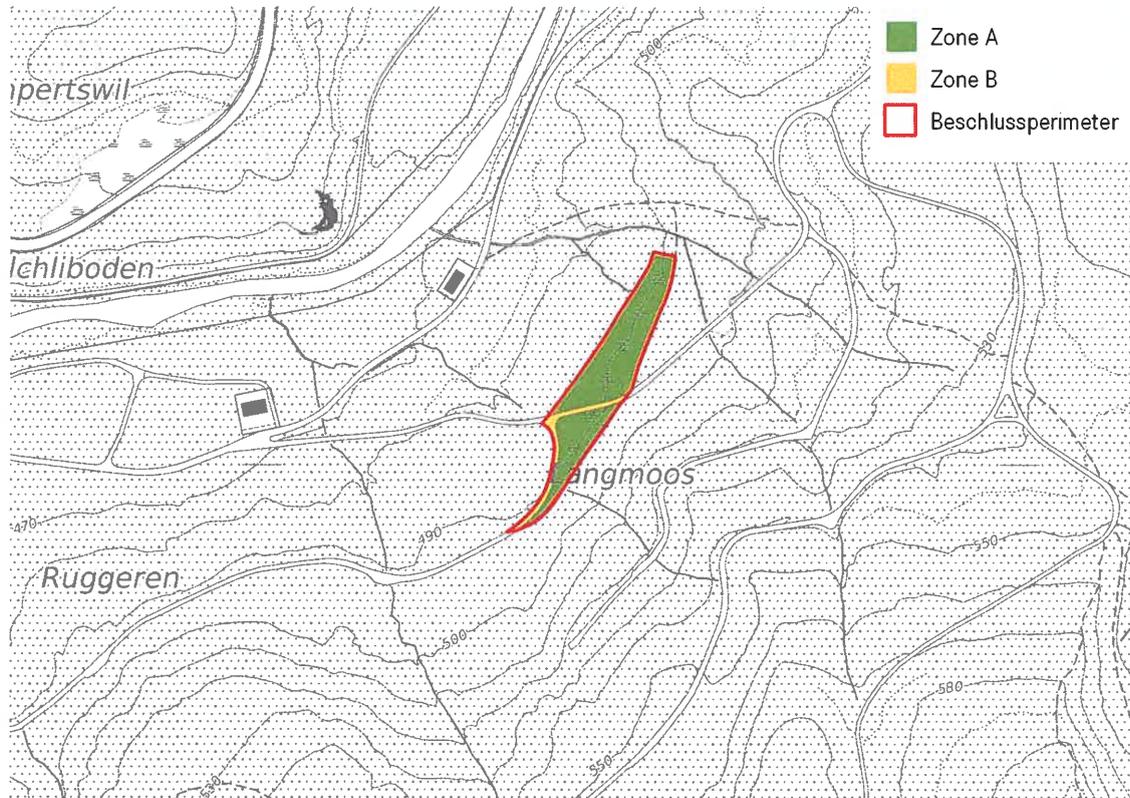
Objekt 5.18 Langmoos, Gemeinde Baar

Das kleine Hangried Langmoos ist nach Nordwesten exponiert und von Wald umgeben. Kalkhaltiges Wasser fliesst von Südosten her zu. Entsprechend ist der Boden nährstoffreich und nass. Neben Hochstauden und Grosseggen gibt es Überreste von Kleinseggenbeständen. Das Ried war bisher als gemeindliches Naturschutzgebiet eingestuft. In der bisherigen Zone A war im Südwesten auch ein kleines Stück Wald einbezogen. Nun wird das Naturschutzgebiet auf Antrag der Grundeigentümerschaft in ein kantonales überführt. Dabei verbleibt das Streueried in der Zone A. Der Wald wird aus dem Schutzgebiet entlassen. Eine Zone B erübrigt sich hier aufgrund der vollständigen Lage im Wald.

Im Schutzplan werden nur die generellen Schutzbestimmungen aufgenommen. Da in diesem Naturschutzgebiet kein starker Besucherdruck besteht, kann auf den Erlass von speziellen Schutzbestimmungen zur Lenkung der Erholungsnutzung verzichtet werden.



Zonenplan der Gemeinde Baar, Datenbezug im AGG 18.11.2021



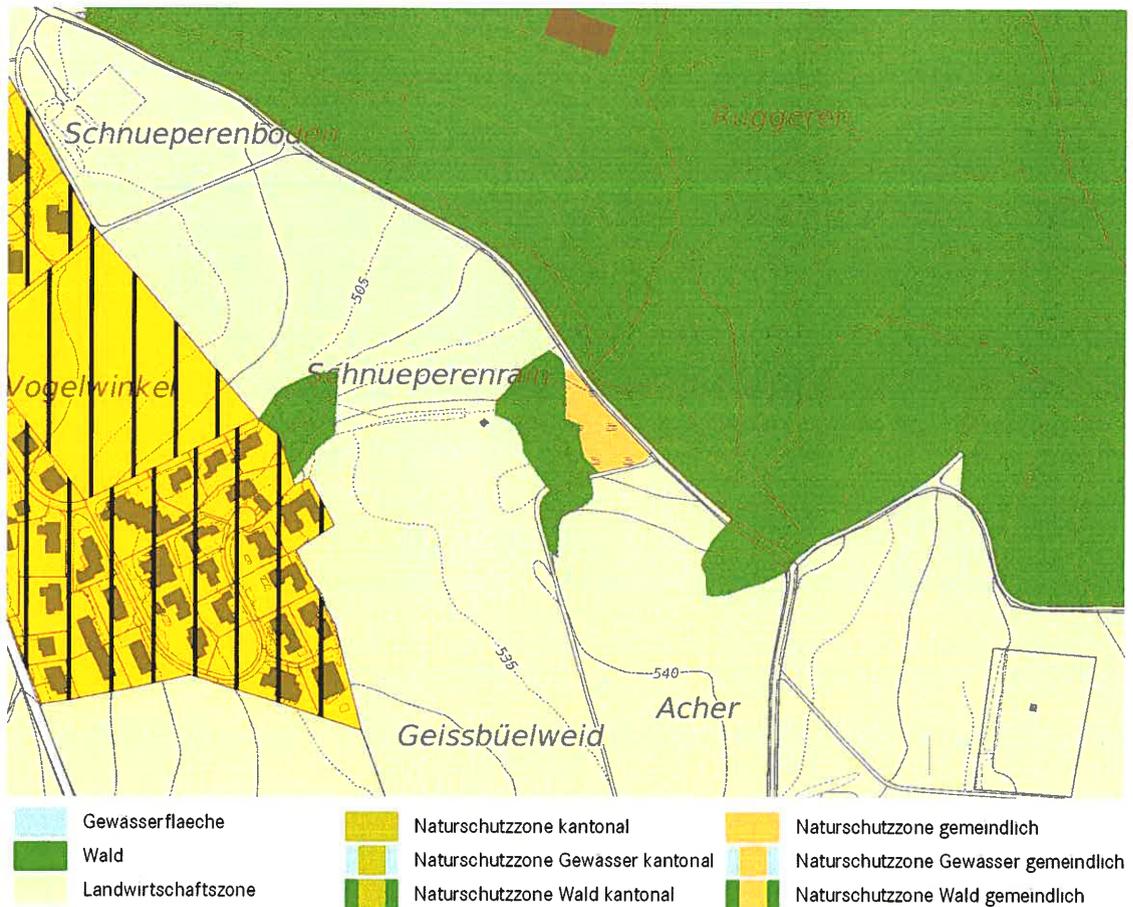
Kantonales Naturschutzgebiet Langmoos, neuer Schutzplan vom 6.5.2022
(Plan Originalgrösse vgl. Beilage)

Objekt 5.19 Schnueperenrain, Gemeinde Baar

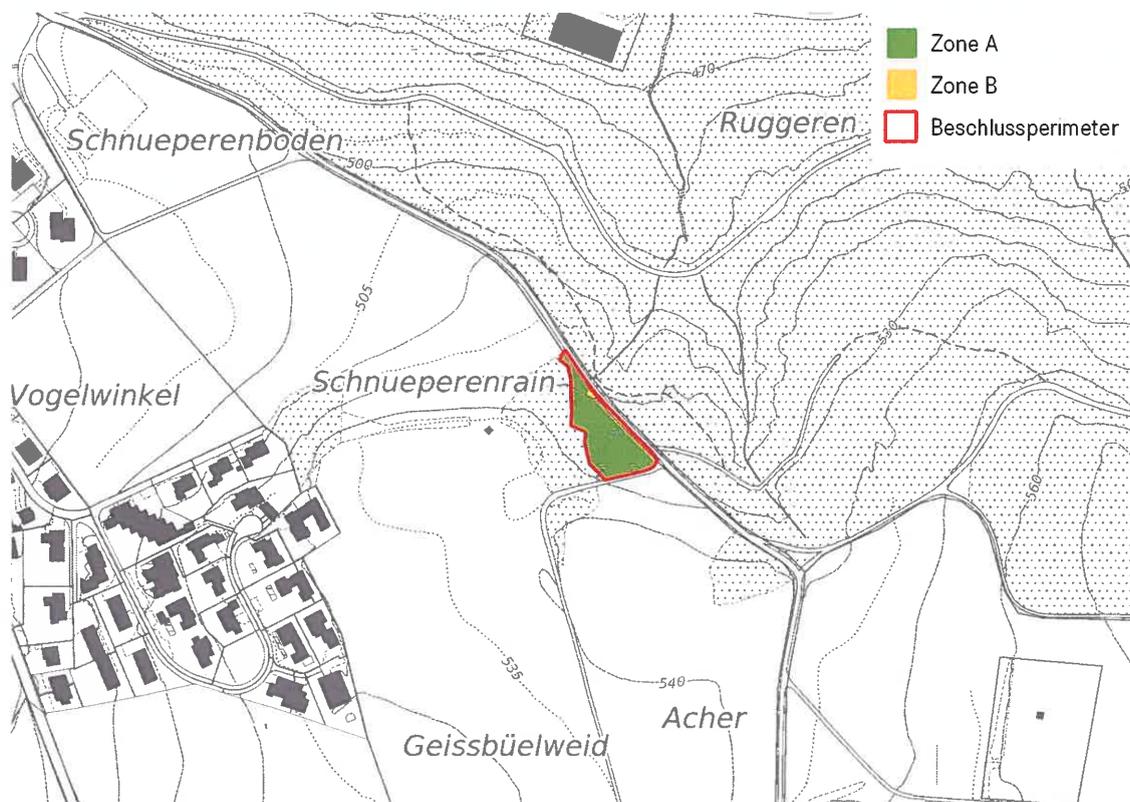
Das Naturschutzgebiet Schnueperenrain besteht aus einem kleinen nach Nordosten geneigten Hangried. Es liegt unterhalb eines kleinen Waldes, der das Ried stark beschattet. Der Hangfuss zur Strasse hin ist im Südosten als steiles Bord ausgebildet, das in einen Graben übergeht. Dieser führt das Hangwasser entlang der Strasse ab. Im Nordwesten des Schutzgebietes befindet sich auf der Riedseite neben der Strasse ein kleiner Platz mit einem Steinbrunnen.

Das Ried war bisher als gemeindliches Naturschutzgebiet eingestuft. Nun wird das Naturschutzgebiet auf Antrag der Grundeigentümerschaft in ein kantonales überführt. Dabei wird die Zone A der aktuellen Nutzung angepasst und randlich im Nordwesten leicht erweitert. Entlang der Strasse werden das steile Bord mit dem Strassengraben sowie der kleine Platz mit dem Brunnen der Zone B zugeteilt. Westlich oberhalb des Hangrieds zum Wald hin erübrigt sich eine Zone B.

Im Schutzplan werden nur die generellen Schutzbestimmungen aufgenommen. Da in diesem Naturschutzgebiet kein starker Besucherdruck besteht, kann auf den Erlass von speziellen Schutzbestimmungen zur Lenkung der Erholungsnutzung verzichtet werden.



Zonenplan der Gemeinde Baar, Datenbezug im AGG 18.11.2021



Kantonales Naturschutzgebiet Schnueperenrain, neuer Schutzplan vom 6.5.2022
(Plan Originalgrösse vgl. Beilage)

5. Beurteilung

Bei der Schutzplanrevision werden die Zonenabgrenzungen bestehender Schutzgebiete im Hinblick auf ihre Zweckmässigkeit überprüft und entsprechend angepasst, wie dies auch Art. 21 Abs. 2 RPG vorsieht, wenn sich die Verhältnisse erheblich geändert haben. Im Sinne der Transparenz werden aber nicht nur die grösseren, sondern möglichst alle Veränderungen dargestellt, auch wenn es sich teilweise nur um kleine Flächen handelt. Dieses Vorgehen wird es erlauben, am Schluss der Gesamtrevision auch eine entsprechende Flächenbilanz vorzulegen.

Die vorgesehenen Zonenanpassungen setzen wo erforderlich die revidierten Bundesinventare um, welche seit dem 1. November 2017 in Kraft sind.

Bei der Anpassung der Abgrenzung der Zonen A und B handelt es sich in vielen Fällen um die Bereinigung unklarer oder fehlerhafter Abgrenzungen. Oft geht es um einen Abtausch von Flächen. Grössere Anpassungen erfolgen als Reduktion von Zone B-Flächen, wo diese zu gross ausgeschieden wurden, wie dies in Kap. 4.1 näher ausgeführt wird. Die Zone B soll künftig so bemessen

sein, dass sie aus fachlicher Sicht zweckmässig und gleichzeitig als Umgebungsschutzbereich auch kommuniziert werden kann. Dies ist für den Vollzug und insbesondere für die Besucherlenkung eine wesentliche Verbesserung.

Nicht zuletzt soll die landwirtschaftliche Nutzung nicht durch Schutzzonen belastet werden, wo solche aus Naturschutzgründen nicht unbedingt notwendig sind. Selbstverständlich sind weitere Extensivierungen in der Zone B sehr erwünscht, um die Lebensraumvielfalt zu erhöhen. Diese können jedoch heutzutage jederzeit über die freiwillige Anlage von Biodiversitätsförderflächen (BFF) gemäss Landwirtschaftsgesetz erreicht werden.

Es ergeben sich neben der Reduktion der Zone B aber auch Ausweitungen der Zone A. Bisher wurden vor allem die Streuwiesen und Moorflächen der Zone A zugeteilt, im Sinne der Umsetzung der Bundesinventare über die Hoch- und Flachmoore. Im Rahmen der Schutzplanrevision werden neu auch Extensivwiesen und -weiden der Zone A zugewiesen. Damit wird deren Naturschutzwert neu besser gewürdigt und auch diese qualitativ wertvollen Flächen können langfristig gesichert werden. Dies entspricht dem Richtplanauftrag G 6.2, die Steigerung der vorhandenen Qualitäten über die Ausweitung von Naturschutzgebieten zu stellen.

Dass im Schutzplan neu für die Erholungsnutzung spezielle Bestimmungen verankert werden bzw. die Option, bei Bedarf spezielle Bestimmungen zu erlassen, erleichtert künftige Diskussionen darüber, welche Aktivitäten zulässig sind bzw. eben nicht. Das GNL ist, wie in Kap. 3.1. ausgeführt, diesbezüglich nicht abschliessend und kann dies auch nicht sein. Gleichzeitig werden Berechtigte explizit von den Bestimmungen ausgenommen. Da diese je nach Gebiet variieren können, werden sie nicht im Einzelnen in den Schutzplänen aufgeführt, im Bericht sowie dann im Beschluss der Regierung jedoch in den wesentlichen Aspekten abgehandelt.

Die Überführung von gemeindlichen in kantonale Naturschutzgebiete erfolgt einerseits dort, wo sie an kantonale Naturschutzgebiete angrenzen. Dies entspricht dem damaligen Richtplanauftrag aus dem Jahre 2004. Im vorliegenden Teil 4 der Gesamtrevision der Schutzpläne kommt ein solcher Fall beim Naturschutzgebiet Schachenweid in der Gemeinde Risch vor. Zudem werden gemeindliche Naturschutzgebiete dann in kantonale Naturschutzgebiete überführt, wenn der Kanton hier Projekte oder Massnahmen ausgeführt und finanziert hat oder solche plant. Damit kann der Kanton die künftig nötigen Aufwertungs- und Unterhaltsmassnahmen in eigener Regie sicherstellen. Im vorliegenden Teil 4 der Gesamtrevision der Schutzpläne ist dies für das neue Naturschutzgebiet Eisweiher in der Gemeinde Baar der Fall. Schliesslich werden gemeindliche Naturschutzgebiete dann in kantonale Naturschutzgebiete überführt, wenn dies von der Grundeigentümerschaft beantragt wird. Im vorliegenden Teil 4 der Gesamtrevision der Schutzpläne ist dies für alle 5 neuen Naturschutzgebiete in der Gemeinde Baar der Fall: Eisweiher, Leiloch, Lampertswil, Langmoos und Schnueperenrain.

Das im Richtplan festgesetzte kantonale Wander- und Radwegnetz wird durch die vorliegende Revision der Schutzpläne oder die neuen Schutzpläne nicht tangiert.

Der vorliegende 4. Teil der Gesamtrevision umfasst die Schutzpläne in den Gemeinden Baar, Cham, Hünenberg, Steinhausen und Risch, mit Ausnahme des Objektes Dersbach am Zugersee in der Gemeinde Risch (Begründung dazu siehe Kapitel 1, Ausgangslage, Seite 6). Ebenfalls ausgenommen sind Objekte, wo Planungen oder Projektierungen im Gange sind und durch die Revision keine Präjudizien geschaffen werden sollen. Es sind dies die Naturschutzgebiete Binzmüli und Schachen in der Gemeinde Risch sowie das Naturschutzgebiet Giessen in der Gemeinde Hünenberg.

Die vorgeschlagenen Schutzplananpassungen und neuen Schutzpläne sind zweckmässig und berücksichtigen alle relevanten Interessen.

6. Mitwirkung

Die vorliegenden Schutzplananpassungen wurden mit den Grundeigentümerinnen und Grundeigentümern vorbesprochen. Im Rahmen des Mitwirkungsverfahrens konnten diese nochmals dazu Stellung nehmen, nach allfälliger Rücksprache mit den betroffenen Bewirtschafterinnen und Bewirtschaftern bzw. Pächterinnen und Pächtern. Dies führte in einem Fall (Naturschutzgebiet Rüss-Spitz in der Gemeinde Hünenberg) nochmals zu Korrekturen von Zonenabgrenzungen. Diese konnten schliesslich im Einvernehmen mit dem Grundeigentümer bereinigt werden.

Die Schutzpläne beinhalten neben Landwirtschaftsland auch Wald. Gestützt auf § 3 Abs. 3 Bst. b des Gesetzes über den Natur- und Landschaftsschutz vom 1. Juli 1993 ist hier die Direktion des Innern die vollziehende Behörde. Daher wurden die Schutzplananpassungen auch mit dem Amt für Wald und Wild abgesprochen und der Direktion des Innern zur Stellungnahme vorgelegt. Die Direktion des Innern stimmte sämtlichen revidierten Zonenabgrenzungen und den gebietsweise festgelegten Schutzbestimmungen zu.

Das Landwirtschaftsamt vermisste eine Übersicht der absoluten Flächenveränderungen der Zonen A und B. Eine solche Bilanz soll jedoch erst nach Abschluss der Schutzplanrevisionen in allen Zuger Gemeinden erstellt werden. Das Anliegen des Landwirtschaftsamts, möglichst keine zusätzlichen Flächen als Naturschutzgebiete auszuscheiden, wird bei den Schutzplanrevisionen mit berücksichtigt. Zur Optimierung der Zonen A und B werden nach Möglichkeit interne Rochaden oder flächengleiche Abtausche bevorzugt. In Einzelfällen, vor allem dort, wo Grundeigentümer die Ausweitung von Naturschutzflächen ausdrücklich wünschen, wird dies so umgesetzt. Im Gegenzug werden aber auch einzelne übergrosse Zonen B reduziert, was das Landwirtschaftsamt positiv vermerkt.

Auch das Bundesamt für Umwelt (BAFU) wurde zur Stellungnahme eingeladen. Die Rückmeldung war positiv und beinhaltete auch vielfältige Anregungen zu den diversen Naturschutzgebieten.

Die betroffenen Gemeinden wurden über die vorgesehenen Schutzplanrevisionen und die neuen Naturschutzgebiete vorinformiert. Auch sie konnten im Rahmen des Mitwirkungsverfahrens dazu Stellung nehmen.

In der Gemeinde Baar sollen fünf bisher kommunale Naturschutzgebiete in kantonale überführt werden. In ihrer Stellungnahme begrüsst die Gemeinde diese Überführungen. Sie beantragte zudem, das gemeindliche Naturschutzgebiet Früeberg in das angrenzende kantonale Naturschutzgebiet Schwumeren aufzunehmen. Da das Naturschutzgebiet Früeberg aber auf einem Autobahngrundstück liegt und zudem vom Kanton in den Besitz des Bundes (ASTRA) übergegangen ist, konnte diesem Antrag nicht stattgegeben werden. Es liegt nicht im Interesse des Kantons, Autobahngrundstücke oder Teile davon als kantonale Naturschutzgebiete auszuweisen.

Die Gemeinde Cham äusserte sich durchwegs positiv und stellte keine Anträge.

Die Gemeinde Hüenberg beantragte zu den Bestimmungen, dass die Aussage «Berechtigte sind von den Schutzbestimmungen ausgenommen» zu ersetzen sei durch «Die Baudirektion erteilt Ausnahmebewilligungen». Diesem Antrag konnte nicht stattgegeben werden. Zum einen ist die Baudirektion nicht die alleinige Instanz für derartige Ausnahmebewilligungen. Zum andern ergeben sich Berechtigungen auch durch Eigentums- und Nutzungsrechte.

Zudem beantragte die Gemeinde Hüenberg, dass bei der Erarbeitung der Besucherlenkungskonzepte für die Naturschutzgebiete neben der Baudirektion, der Direktion des Innern und der Grundeigentümerschaft auch die betroffene Gemeinde einbezogen werde. Dies wird als selbstverständlich erachtet, falls die Gemeinde den Einbezug wünscht. Der vorliegende Bericht wurde entsprechend ergänzt (Kapitel 3, Ziff. 3.1).

Im Rahmen der Mitwirkung hat die Gemeinde Steinhausen beantragt, den Perimeter des Naturschutzgebietes Steinhauser Weiher entlang der Waldstrassen um 1.5 m zurückzusetzen, damit das Oberflächenwasser der Strasse weiterhin seitlich der Strasse abgeleitet werden könne. Eine derartige Verkleinerung des Naturschutzgebietes ist aber nicht angezeigt, weil auch mit der Schutzplanrevision der Unterhalt der Waldstrassen, inklusive der Ableitung des Strassenwassers in die unmittelbar angrenzende Zone A, in Art und Umfang des Bisherigen gewährleistet bleibt. Mit der Ergänzung des raumplanerischen Berichtes mit dieser Zusicherung erachtete die Gemeinde ihren Änderungsantrag als erledigt.

Die Gemeinde Risch beantragte, dass die Vorgaben zur Schutzzone B, insbesondere auch was die landwirtschaftliche Nutzung und die diesbezüglichen Nutzungseinschränkungen betrifft, explizit in den Bestimmungen in den Schutzplänen aufzuführen seien. Diesem Antrag konnte nicht stattgegeben werden. Die Bestimmungen in den Schutzplänen beschränken sich auf die Lenkung der Erholungsnutzung. Die landwirtschaftliche Nutzung hingegen unterliegt einer sehr grossen Vielfalt von Nutzungsbestimmungen und Nutzungseinschränkungen und wird über andere Instrumente gesteuert. Sie kann nicht Gegenstand der Schutzpläne sein. Die Gemeinde beantragte zudem, dass im Schutzplan des Naturschutzgebietes Schachenweid der dortige Holzsteg in die Bestimmung 2a

aufzunehmen sei. Dies konnte berücksichtigt werden. Die Bestimmungen im Schutzplan wurden entsprechend ergänzt. Die Gemeinde befürwortete schliesslich die Zuordnung des bisherigen gemeindlichen Naturschutzgebietes «Auenwald Schachenweid» zum kantonalen Naturschutzgebiet «Schachenweid».

Die kantonale Natur- und Landschaftsschutzkommission beantragte für das Naturschutzgebiet Frauental die Aufnahme von Bestimmungen zur Erholungslenkung im Schutzplan. Da der Zutritt auf die Lorzeninsel (Land zwischen dem Oberwasserkanal und dem Lorzenlauf) vom Kloster unterbunden wird (hier gilt «kein Zutritt»), bleibt der Kern dieses Naturschutzgebiets frei von Erholungssuchenden. Daher wurde im Schutzplan auf Bestimmungen zur Erholungslenkung vorerst verzichtet. Falls nötig, können solche aber im Nachgang zu Schutzplanrevision jederzeit erlassen werden.

Schliesslich wurden die kantonalen Naturschutzorganisationen in das Mitwirkungsverfahren einbezogen. Pro Natura begrüsst die Schutzplanrevisionen, beantragte aber eine Ergänzung der Bestimmungen zur Zone A. Hier sollte das Aufstellen von Fahrnisbauten (insbesondere auch von Jagdsitzen und Honigbienenständen) verboten werden, ausgenommen von Fahrnisbauten, die dem Schutzziel dienen und nach kurzfristigem Einsatz wieder entfernt würden (z.B. solche, die für Unterhaltsarbeiten benötigt würden). Begründet wurde der Antrag damit, dass derartige Anlagen zu Störungen in den Schutzgebieten durch Jäger und Imker führen würden.

Diesem Antrag konnte nicht stattgegeben werden. In den Naturschutzgebieten bleibt die jagdliche Nutzung gewährleistet, wozu auch die dazu notwendige Infrastruktur gehört. Die Jagdsitze sind zudem Bestandteil der doch störungsarmen und ruhigen Ansitzjagd, wo zum Vergleich die Treibjagd zu deutlich grösseren Störungen in den Schutzgebieten führt.

Neue Honigbienenstände werden in der Zone A von Naturschutzgebieten nicht mehr bewilligt. Bestehende Bienenstände hingegen haben Bestandsgarantie, werden aber bei jeder sich bietenden Gelegenheit möglichst aus der Zone A verlegt. Das gänzliche Verbot von Bienenständen in der Zone A würde hingegen wohl nicht verstanden, geniesst doch die Honigbiene viel Sympathie in der Bevölkerung. Die Argumentation von Pro Natura, wonach Honigbienen die Wildbienen bezüglich Nahrungsressourcen konkurrenzieren, Krankheiten auf Wildbienen übertragen und so die Wildbienen Vielfalt gefährden würden, ist nur schwer nachvollziehbar. Die Gefährdung der Wildbienenbestände liegt wohl eher in deren Lebensraumverlust begründet.

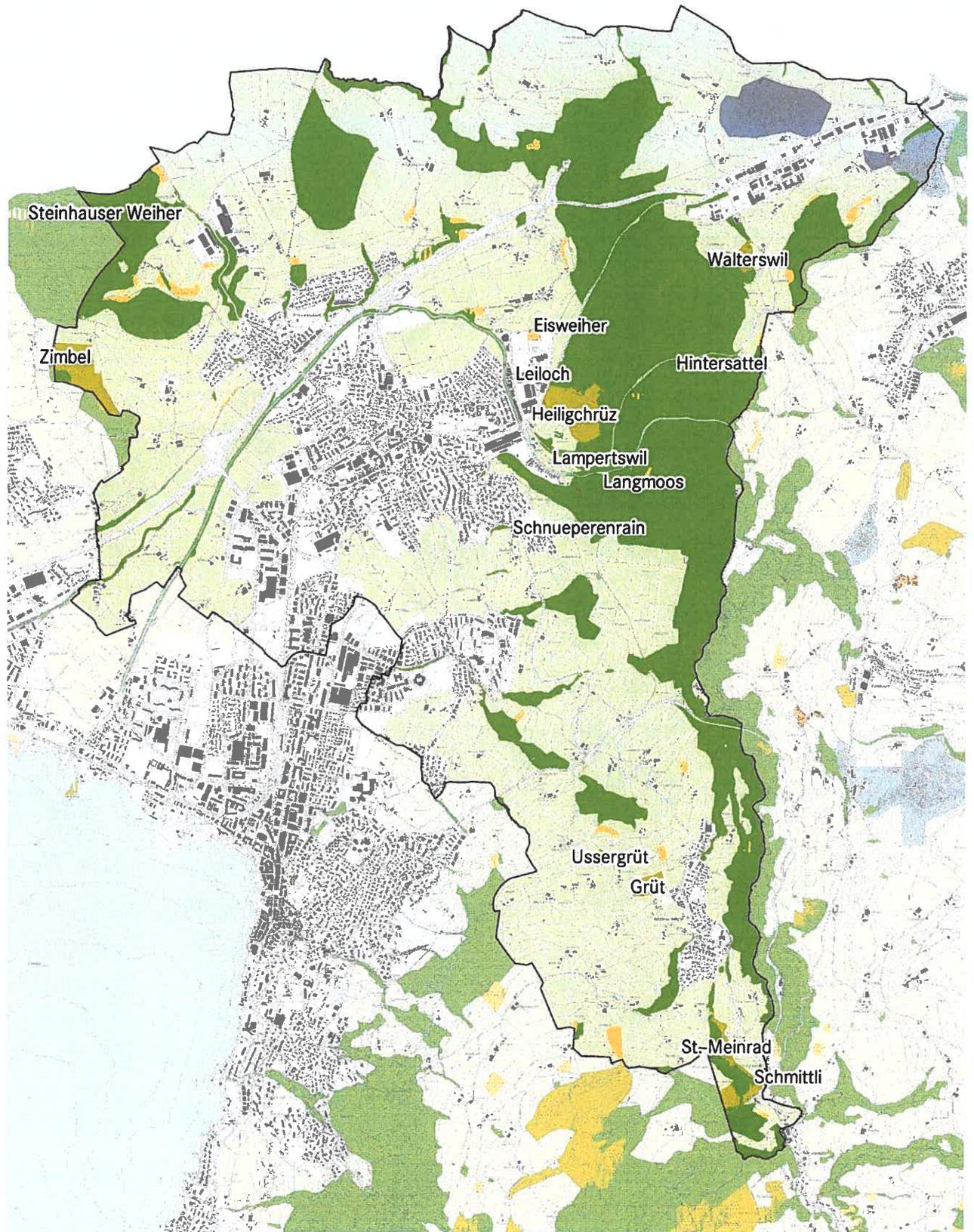
Das Vorgehen wurde mit dem Rechtsdienst des Direktionssekretariats abgesprochen und ebenso, wo kantonale Parzellen betroffen sind, mit der Abt. Landerwerb der Baudirektion.

Die öffentliche Auflage wurde vom 20. Mai 2022 bis zum 18. Juni 2022 durchgeführt. Während der Auflagefrist gingen zwei Einsprachen gegen die Schutzplananpassung für die Naturschutzgebiete Zimbel (5.01/8.02) und Frauental (6.06) ein. Die Behandlung der eingegangenen Einsprachen ist noch nicht abgeschlossen. Um die Festsetzung der unbestrittenen Schutzplananpassungen nicht weiter zu verzögern, wird die Anpassung der Schutzpläne für diese beiden Naturschutzgebiete dem Regierungsrat zu einem späteren Zeitpunkt vorgelegt.

Weitere Einsprachen oder Rückmeldungen gingen keine ein.

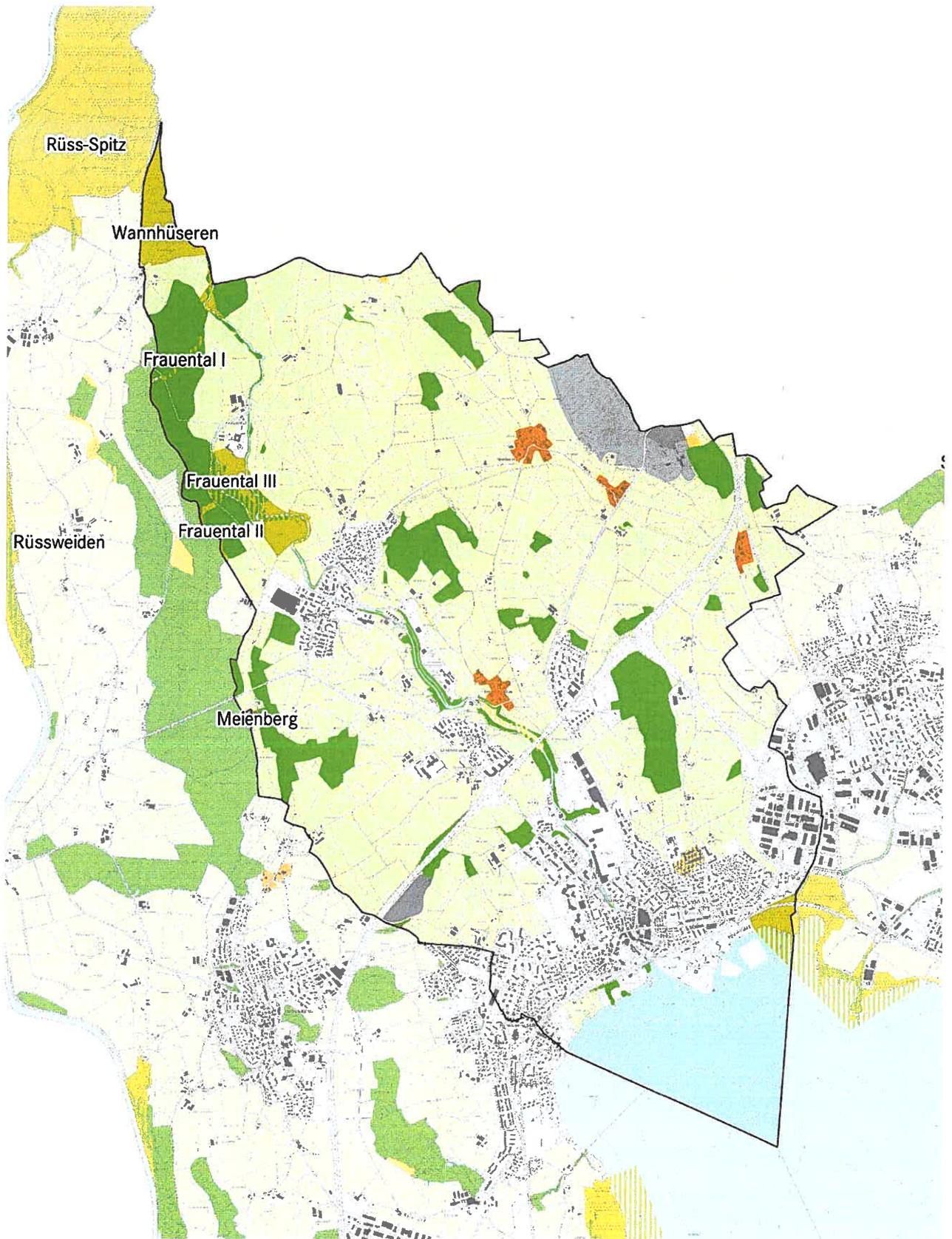
7. Anhang: Auszüge aus den aktuellen kommunalen Zonenplänen

Nachfolgend sind die Auszüge aus den kommunalen Zonenplänen der Gemeinden Baar, Cham, Hünenberg, Steinhausen und Risch mit den heutigen Naturschutzzonen als Übersicht zusammengestellt (Datenbezug November 2021).

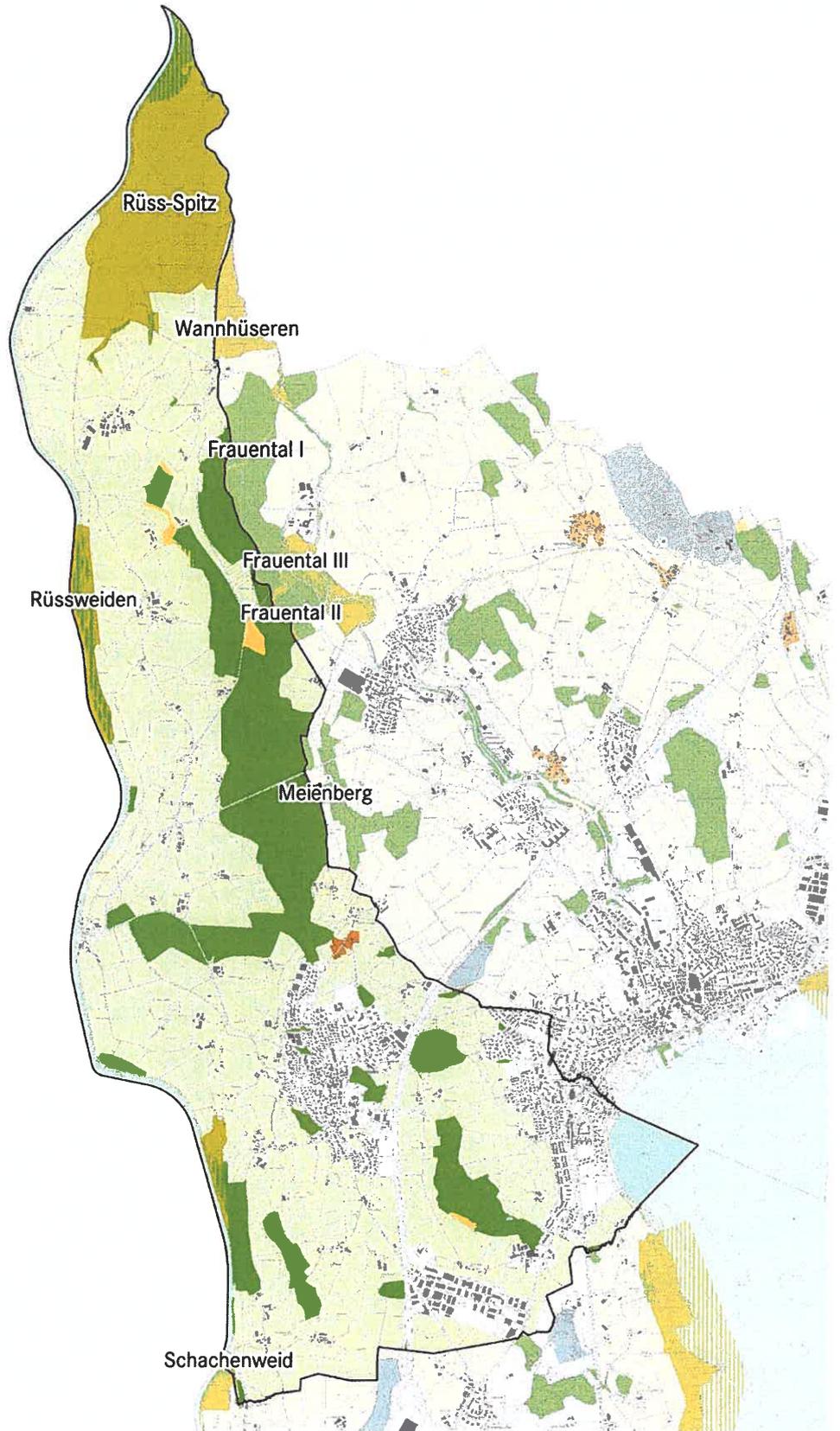


- | | | |
|---|---|--|
|  Gewässerfläeche |  Naturschutzzone kantonal |  Naturschutzzone gemeindlich |
|  Wald |  Naturschutzzone Gewässer kantonal |  Naturschutzzone Gewässer gemeindlich |
|  Landwirtschaftszone |  Naturschutzzone Wald kantonal |  Naturschutzzone Wald gemeindlich |

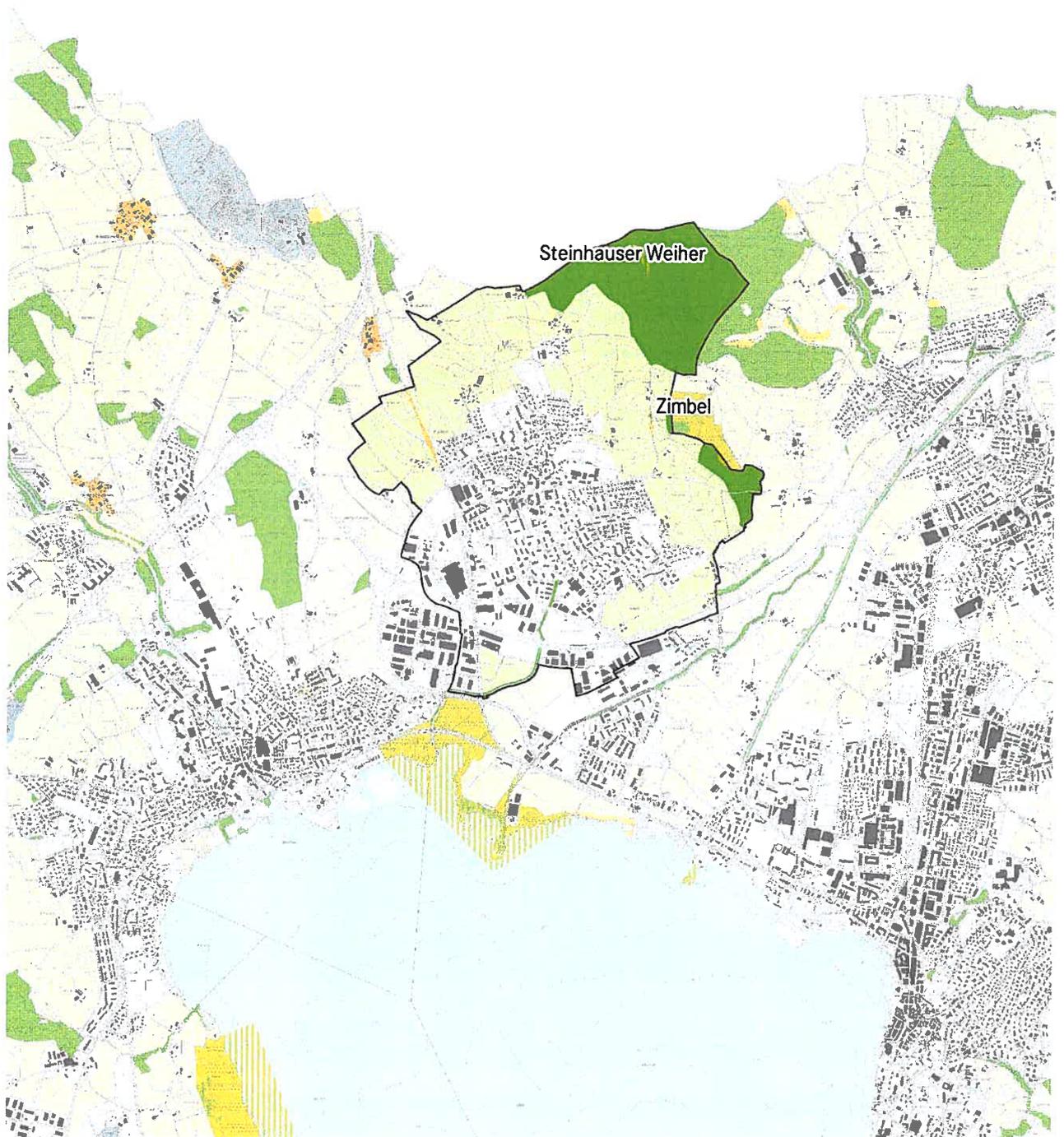
Zonenplan der Gemeinde Baar



- | | | |
|---|---|--|
|  Gewässerflaeche |  Naturschutzzone kantonal |  Naturschutzzone gemeindlich |
|  Wald |  Naturschutzzone Gewässer kantonal |  Naturschutzzone Gewässer gemeindlich |
|  Landwirtschaftszone |  Naturschutzzone Wald kantonal |  Naturschutzzone Wald gemeindlich |

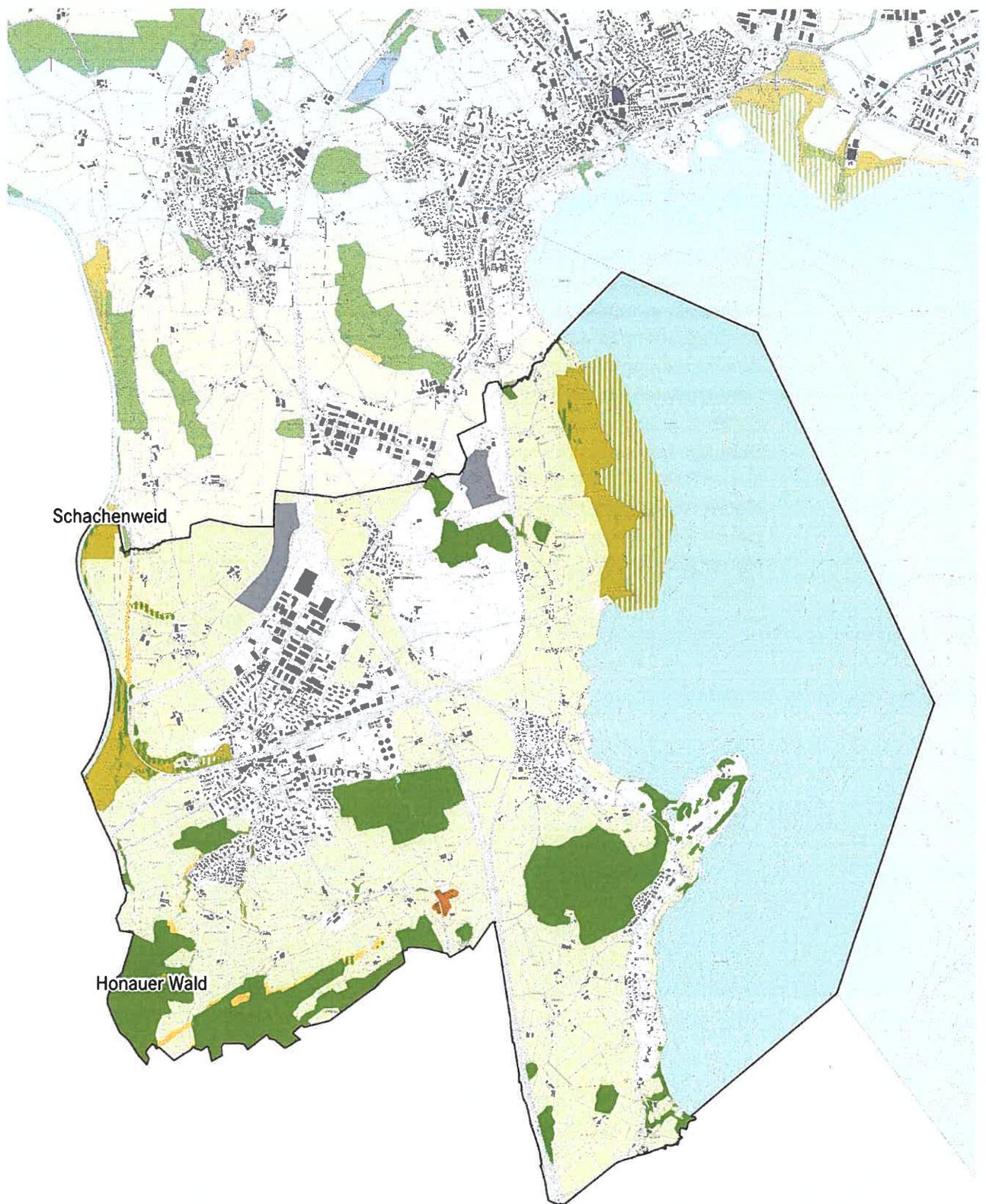


Zonenplan der Gemeinde Hünenberg



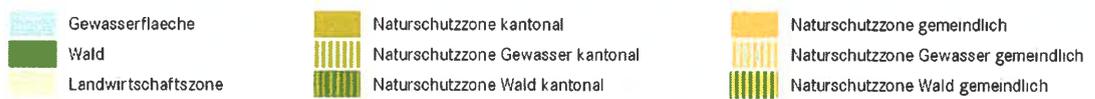
- | | | |
|---|---|--|
|  Gewässerflaeche |  Naturschutzzone kantonal |  Naturschutzzone gemeindlich |
|  Wald |  Naturschutzzone Gewässer kantonal |  Naturschutzzone Gewässer gemeindlich |
|  Landwirtschaftszone |  Naturschutzzone Wald kantonal |  Naturschutzzone Wald gemeindlich |

Zonenplan der Gemeinde Steinhausen



Schachenweid

Honauer Wald



Zonenplan der Gemeinde Risch

8. Beilagen: Pläne für die öffentliche Auflage

Schutzplananpassung Walterswil, Gde. Baar
Schutzplananpassung Heiligchrüz, Gde. Baar
Schutzplananpassung Hintersattel, Gde. Baar
Schutzplananpassung Ussergrüt, Gde. Baar
Schutzplananpassung Grüt, Gde. Baar
Schutzplananpassung St. Meinrad/Schmittli, Gde. Baar
Schutzplananpassung Wannhäuseren, Gde. Cham
Schutzplananpassung Frauentalerwald, Gde. Cham
Schutzplananpassung Meienberg, Gde. Cham
Schutzplananpassung Rüss-Spitz, Gde. Hünenberg
Schutzplananpassung Rüssweiden, Gde. Hünenberg
Schutzplananpassung Steinhauser Weiher, Gde. Steinhausen
Schutzplananpassung Schachenweid, Gden. Risch und Hünenberg
Schutzplananpassung Honauerwald, Gde. Risch
Neuer Schutzplan Eisweiher, Gde. Baar
Neuer Schutzplan Leiloch, Gde. Baar
Neuer Schutzplan Lampertswil, Gde. Baar
Neuer Schutzplan Langmoos, Gde. Baar
Neuer Schutzplan Schnueperenrain, Gde. Baar

Beilage 2

Kanton Zug

Amt für Raum und Verkehr

**Kantonales Naturschutzgebiet
Walterswil Nr. 5.02
Schutzplan**

Gemeinde Baar

Situationsplan 1:5'000



Kantonale Naturschutzzonen



Bestimmungen für kantonale Naturschutzzonen

Zweck:

Die kantonalen Naturschutzzonen stellen den langfristigen Schutz und Unterhalt der Biotope von nationaler und regionaler Bedeutung gemäss Bundesgesetz über den Natur- und Heimatschutz vom 1. Juli 1966 (NHG; SR 451) sicher. Der Regierungsrat erlässt dazu Schutzpläne über die Naturschutzgebiete. Massgebend ist das kantonale Gesetz über den Natur- und Landschaftsschutz vom 1. Juli 1993 (GNL; BGS 432.1).

Gemäss diesem Plan.

Abgrenzung:

Die Naturschutzgebiete werden unterteilt in eine Zone A und eine Zone B. Die Zone A umfasst den eigentlichen Lebensraum der zu schützenden Pflanzen und Tiere. Die Zone B schützt die Zone A vor schädigenden Einflüssen und bildet den Übergang zur umgebenden Landschaft.

Unterteilung:

Bestimmungen: 1. Die Schutz- und Unterhaltmassnahmen im Naturschutzgebiet richten sich nach § 7 und § 8 des Gesetzes über den Natur- und Landschaftsschutz (GNL). Die Zuständigkeiten für den Vollzug sind in § 3 und § 14 dieses Gesetzes geregelt.

2. Zur Lenkung der Erholungsnutzung im Naturschutzgebiet können weitere spezielle Schutzbestimmungen erlassen werden.

3. Berechtigte sind von den Schutzbestimmungen ausgenommen.

4. Die äussere Abgrenzung des Naturschutzgebietes gemäss Plan ist in den kommunalen Zonenplänen zu übernehmen.

Geschäft Nr. Gewer BD ARV 4.3/117 Datum: 09.08.2022

Publikation im Amtsblatt:
Nr. 20 vom 20.05.2022 und Nr. 21 vom 27.05.2022
Öffentliche Auflage:
20.05.2022 - 18.06.2022

Zug, den 3. II. Aug. 2022
Im Namen des Regierungsrats

Der Landammann: *Misch* Der Landschaftreher: *Mosel*

Beilage 2

Kanton Zug

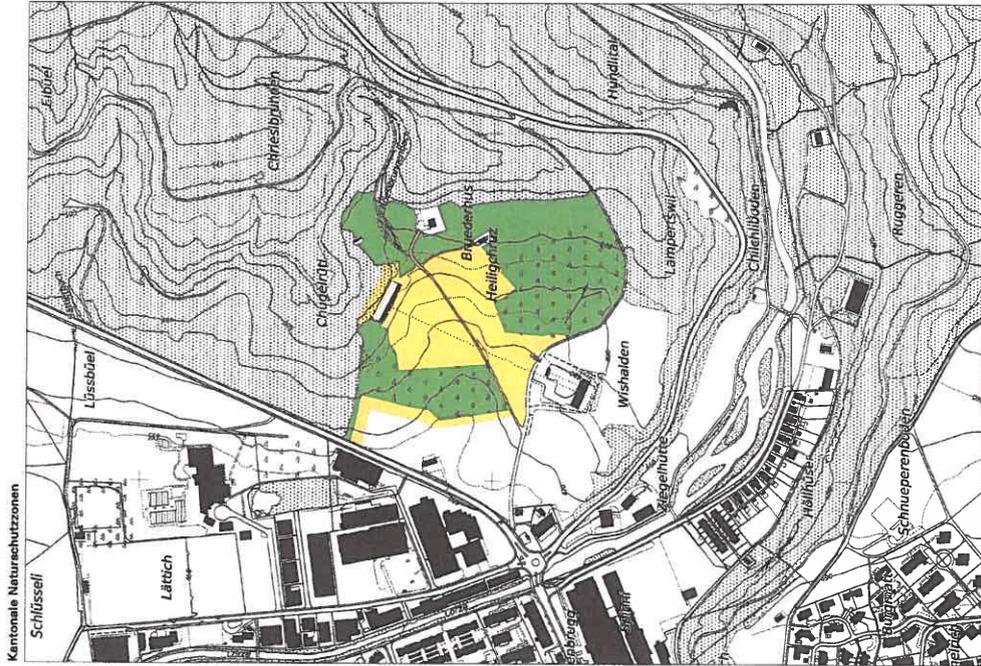
Amt für Raum und Verkehr

**Kantonales Naturschutzgebiet
Heiliggrütz Nr. 5.03
Schutzplan**

Gemeinde Bear

Situationsplan 1:5'000

- Zone A (engere Schutzbereich)
- Zone B (Umgangsschutzbereich)



Bestimmungen für kantonale Naturschutzzonen

Zweck:

Die kantonalen Naturschutzzonen stellen den langfristigen Schutz und Unterhalt der Biotope von nationaler und regionaler Bedeutung gemäss Bundesgesetz über den Natur- und Heimatschutz vom 1. Juli 1966 (NHG; SR 451) sicher. Der Regierungsrat erlässt dazu Schutzpläne über die Naturschutzgebiete. Massgebend ist das kantonale Gesetz über den Natur- und Landschaftsschutz vom 1. Juli 1993 (GNL; BGS 432.1).

Abgrenzung:

Gemäss diesem Plan.

Unterteilung:

Die Naturschutzgebiete werden unterteilt in eine Zone A und eine Zone B. Die Zone A umfasst den eigentlichen Lebensraum der zu schützenden Pflanzen und Tiere. Die Zone B schützt die Zone A vor schädigenden Einflüssen und bildet den Übergang zur umgebenden Landschaft.

Bestimmungen:

1. Die Schutz- und Unterhaltmassnahmen im Naturschutzgebiet richten sich nach § 7 und § 8 des Gesetzes über den Natur- und Landschaftsschutz (GNL). Die Zuständigkeiten für den Vollzug sind in § 3 und § 14 dieses Gesetzes geregelt.

2. Zur Lenkung der Erholungsnutzung im Naturschutzgebiet gelten folgende speziellen Schutzbestimmungen:

- a) Wege oder markierte Routen wie Langlaufloipen, Schneeschuhtrails, Biketrails, etc. dürfen nicht verlassen werden.
- b) Hunde dürfen nicht frei laufen gelassen werden.
- c) Das Fliegenlassen von Fluggeräten wie Modellflugzeuge, Drohnen, etc. ist untersagt.

3. Berechtigte sind von den Schutzbestimmungen ausgenommen.

4. Die äussere Abgrenzung des Naturschutzgebietes gemäss Plan ist in den kommunalen Zonenplänen zu übernehmen.

Geschäft Nr. Gewer BD ARV 4.3/117 Datum: 09.08.2022

Publikation im Amtsblatt:
Nr. 20 vom 20.05.2022 und Nr. 21 vom 27.05.2022
Öffentliche Auflage:
20.05.2022 - 18.06.2022

Zug, den 30. Aug. 2022
im Namen des Regierungsrats

Der Landammann: *M. J. ...* Der Landschaftreiber: *M. ...*

Bellage 2

Kanton Zug

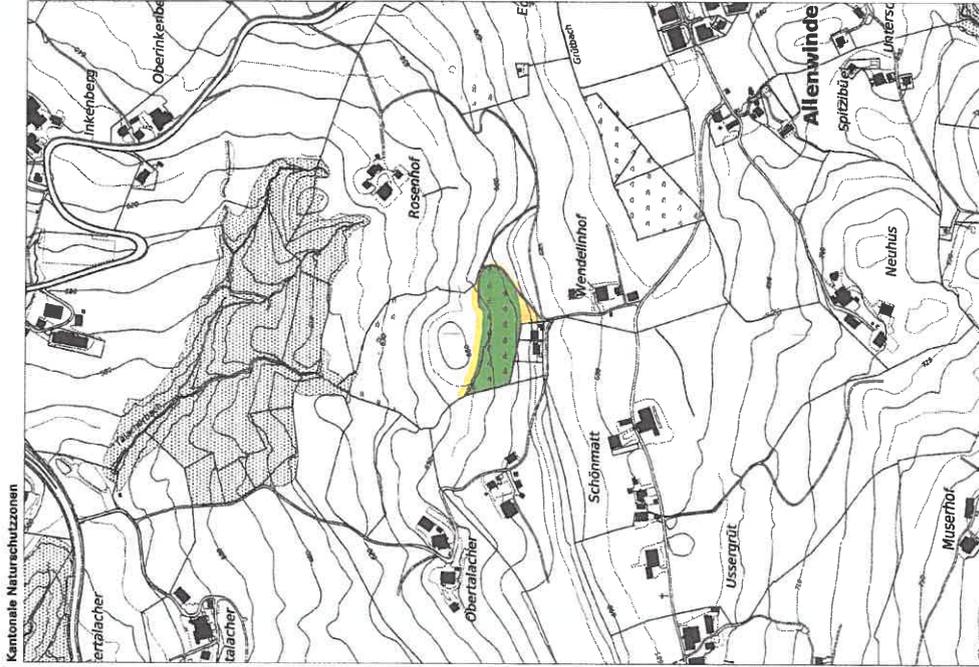
Amt für Raum und Verkehr

**Kantonales Naturschutzgebiet
Ussergrüt Nr. 5.06
Schutzplan**

Gemeinde Baar

Situationsplan 1:5'000

- Zone A (engerer Schutzbereich)
- Zone B (Umgebungsschutzbereich)



Bestimmungen für kantonale Naturschutzzonen

Zweck:

Die kantonalen Naturschutzzonen stellen den langfristigen Schutz und Unterhalt der Biotope von nationaler und regionaler Bedeutung gemäss Bundesgesetz über den Natur- und Heimatschutz vom 1. Juli 1966 (NHG; SR 451) sicher. Der Regierungsrat erlässt dazu Schutzpläne über die Naturschutzgebiete. Massgebend ist das kantonale Gesetz über den Natur- und Landschaftsschutz vom 1. Juli 1993 (GNL; BGS 432.1).

Abgrenzung:

Gemäss diesem Plan.

Unterteilung:

Die Naturschutzgebiete werden unterteilt in eine Zone A und eine Zone B. Die Zone A umfasst den eigentlichen Lebensraum der zu schützenden Pflanzen und Tiere. Die Zone B schützt die Zone A vor schädigenden Einflüssen und bildet den Übergang zur umgebenden Landschaft.

Bestimmungen:

1. Die Schutz- und Unterhaltmassnahmen im Naturschutzgebiet richten sich nach § 7 und § 8 des Gesetzes über den Natur- und Landschaftsschutz (GNL). Die Zuständigkeiten für den Vollzug sind in § 9 und § 14 dieses Gesetzes geregelt.
2. Zur Lenkung der Erholungsnutzung im Naturschutzgebiet können weitere spezielle Schutzbestimmungen erlassen werden.
3. Berechtigta sind von den Schutzbestimmungen ausgenommen.
4. Die äussere Abgrenzung des Naturschutzgebietes gemäss Plan ist in den kommunalen Zonenplänen zu übernehmen.

Geschäft Nr. Gever BD ARV 4.3/117 Datum: 09.08.2022
Publication im Amtsblatt: Nr. 20 vom 20.05.2022 und Nr. 21 vom 27.05.2022
Öffentliche Auflage: 20.05.2022 - 18.06.2022
Zug. der. 30. AUG. 2022
Im Namen des Regierungsrats
Der Landammann: *Mish* Der Landschaftreiber: *Macu*

Beilage 2

Kanton Zug

Amt für Raum und Verkehr

Kantonales Naturschutzgebiet

Grüt Nr. 5.07

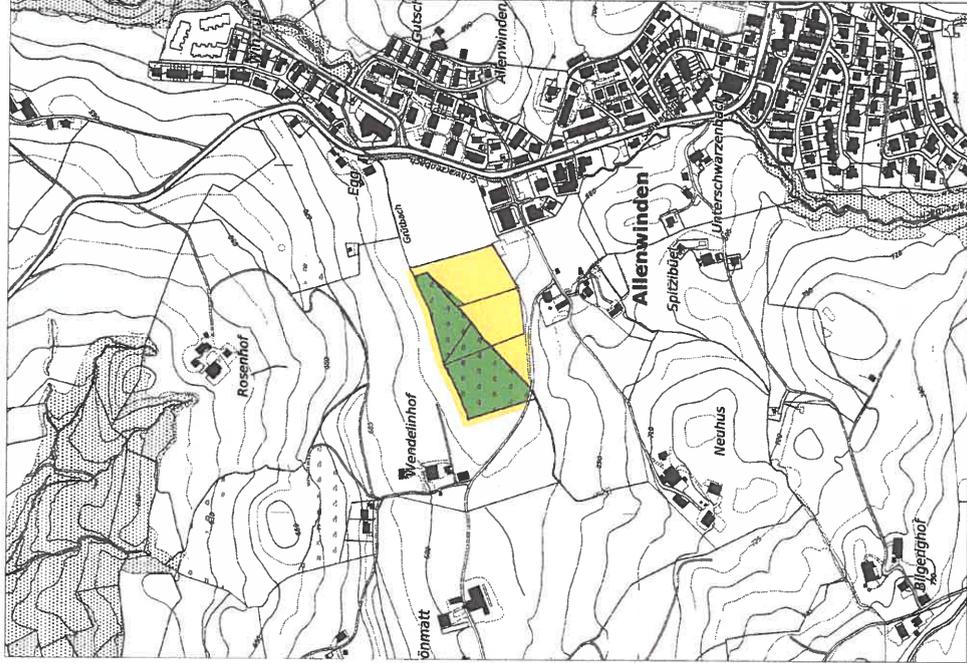
Schutzplan

Gemeinde Baar

Situationsplan 1:5'000

- Zone A (engerer Schutzbereich)
- Zone B (Umgangsschutzbereich)

Kantonale Naturschutzzonen



Bestimmungen für kantonale Naturschutzzonen

Zweck:

Die kantonalen Naturschutzzonen stellen den langfristigen Schutz und Unterhalt der Biotope von nationaler und regionaler Bedeutung gemäss Bundesgesetz über den Natur- und Heimatschutz vom 1. Juli 1966 (NHG; SR 451) sicher. Der Regierungsrat erlässt dazu Schutzpläne über die Naturschutzgebiete. Massgebend ist das kantonale Gesetz über den Natur- und Landschaftsschutz vom 1. Juli 1993 (GNL; BGS 432.1).

Abgrenzung:

Gemäss diesem Plan.

Unterteilung:

Die Naturschutzgebiete werden unterteilt in eine Zone A und eine Zone B. Die Zone A umfasst den eigentlichen Lebensraum der zu schützenden Pflanzen und Tiere. Die Zone B schützt die Zone A vor schädigenden Einflüssen und bildet den Übergang zur umgebenden Landschaft.

Bestimmungen:

1. Die Schutz- und Unterhaltmassnahmen im Naturschutzgebiet richten sich nach § 7 und § 8 des Gesetzes über den Natur- und Landschaftsschutz (GNL). Die Zuständigkeiten für den Vollzug sind in § 3 und § 14 dieses Gesetzes geregelt.

2. Zur Lenkung der Erholungsnutzung im Naturschutzgebiet gelten folgende speziellen Schutzbestimmungen:

- a) Wege oder markierte Routen wie Langlaufloipen, Schneeschuhtrails, Biketrails, etc. dürfen nicht verlassen werden.
- b) Hunde dürfen nicht frei laufen gelassen werden.
- c) Das Fliegenlassen von Fluggeräten wie Modellflugzeuge, Drohnen, etc. ist untersagt.

3. Berechtigta sind von den Schutzbestimmungen ausgenommen.

4. Die äussere Abgrenzung des Naturschutzgebietes gemäss Plan ist in den kommunalen Zonenplänen zu übernehmen.

Geschäft Nr. Gewer BD ARV 4.3/117 Datum: 09.08.2022

Publikation im Amtsblatt: Nr. 20 vom 20.05.2022 und Nr. 21 vom 27.05.2022

Öffentliche Auflage: 20.05.2022 - 18.06.2022

Zug, den 3. B. Aug. 2022

Im Namen des Regierungsrats

Der Landammann: *Nish* Der Landschaftreiber: *hsw*

Kanton Zug

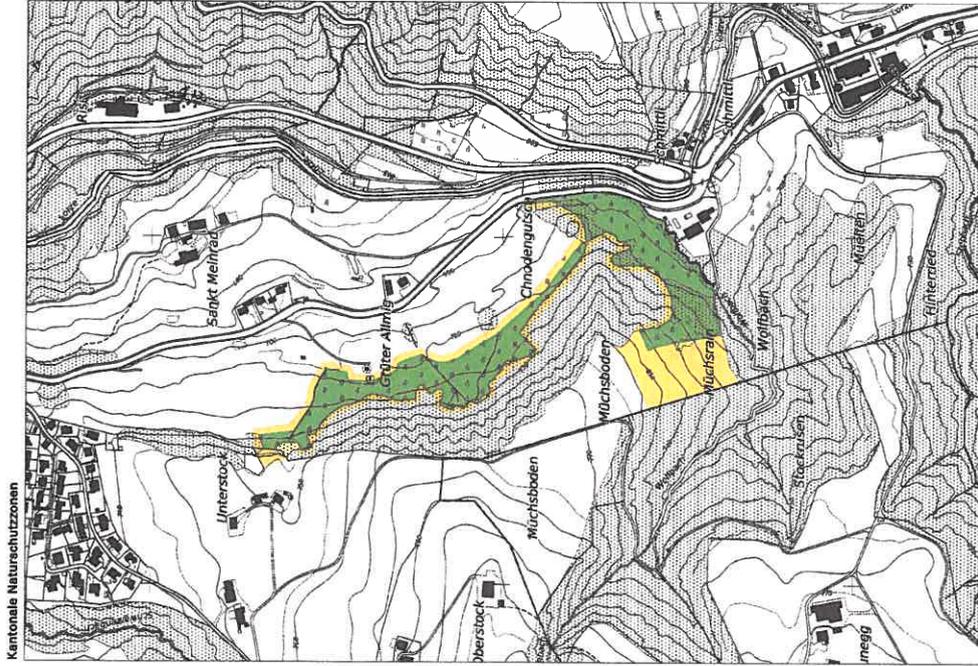
Amt für Raum und Verkehr

Kantonales Naturschutzgebiet St. Meinrad/Schmittli Nr. 5.08 Schutzplan

Gemeinde Baar

Situationsplan 1:5'000

- Zone A (engerer Schutzbereich)
- Zone B (Umgabungsschutzbereich)



Bestimmungen für kantonale Naturschutzzonen

Zweck:

Die kantonalen Naturschutzzonen stellen den langfristigen Schutz und Unterhalt der Biotone von nationaler und regionaler Bedeutung gemäss Bundesgesetz über den Natur- und Heimatschutz vom 1. Juli 1966 (NHG, SR 451) sicher. Der Regierungsrat erlässt dazu Schutzpläne über die Naturschutzgebiete. Massgebend ist das kantonale Gesetz über den Natur- und Landschaftsschutz vom 1. Juli 1993 (GNL; BGS 432.1).

Gemäss diesem Plan.

Abgrenzung:

Unterteilung:

Die Naturschutzgebiete werden unterteilt in eine Zone A und eine Zone B. Die Zone A umfasst den eigentlichen Lebensraum der zu schützenden Pflanzen und Tiere. Die Zone B schützt die Zone A vor schädigenden Einflüssen und bildet den Übergang zur umgebenden Landschaft.

Bestimmungen:

1. Die Schutz- und Unterhaltmassnahmen im Naturschutzgebiet richten sich nach § 7 und § 8 des Gesetzes über den Natur- und Landschaftsschutz (GNL). Die Zuständigkeiten für den Vollzug sind in § 3 und § 14 dieses Gesetzes geregelt.
2. Zur Lenkung der Erholungsnutzung im Naturschutzgebiet können weitere spezielle Schutzbestimmungen erlassen werden.
3. Berechtigte sind von den Schutzbestimmungen ausgenommen.
4. Die äussere Abgrenzung des Naturschutzgebietes gemäss Plan ist in den kommunalen Zonenplänen zu übernehmen.

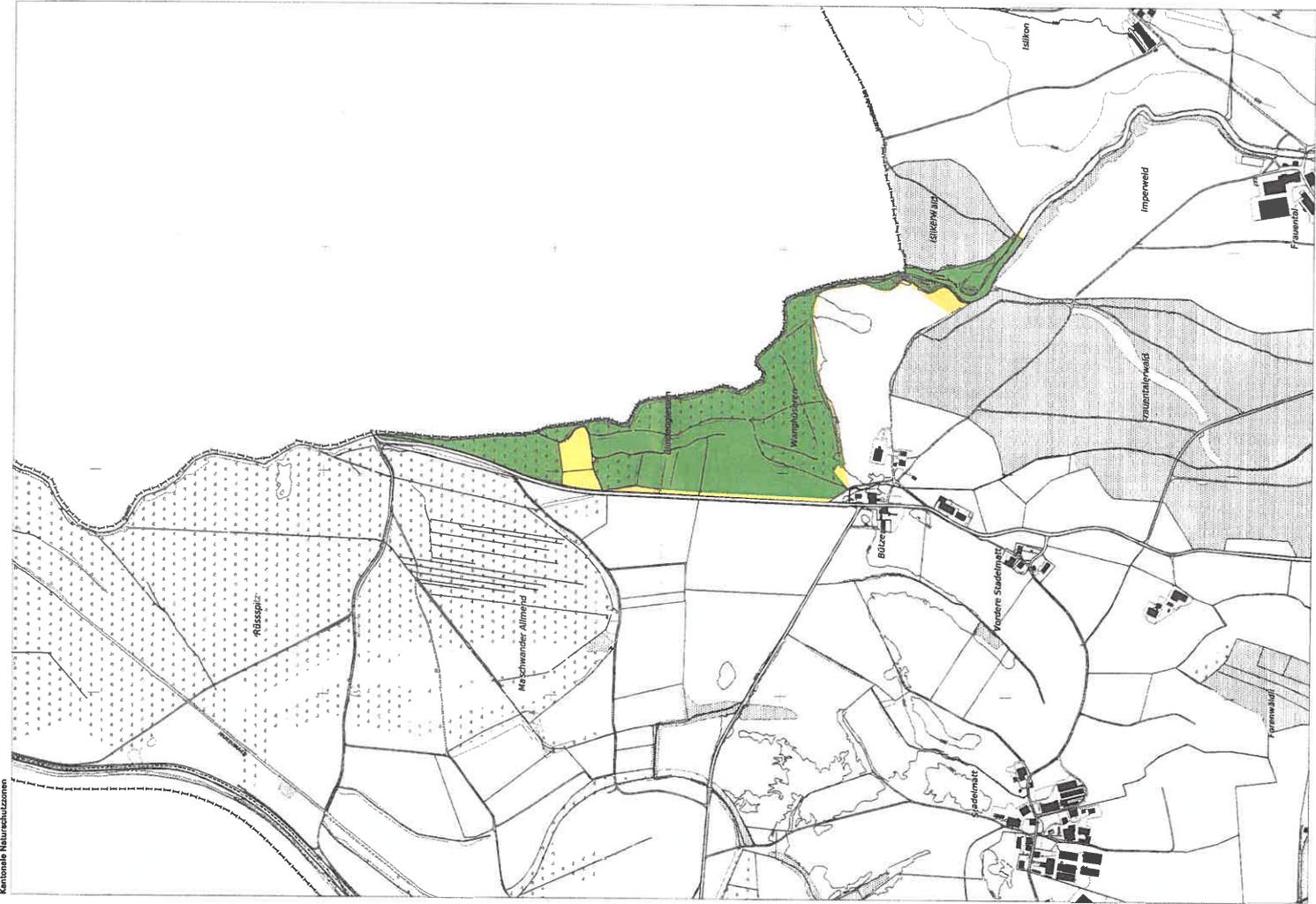
Geschäft Nr. Cever BD ARV 4.3/117 Datum: 09.08.2022

Publication im Amtsblatt:
Öffentliche Auflage:
Nr. 20 vom 20.05.2022 und Nr. 21 vom 27.05.2022
20.05.2022 - 18.06.2022

Zug, den 30. Aug. 2022

Im Namen des Regierungsrats

Der Landammann: *Mistr* Der Landschreiber: *Mow*



Kanton Zug

Akt. St. Baum und Viehzt

Kantonales Naturschutzgebiet
Wanhüsleren Nr. 6.02
Schutzplan

Gemeinde Cham

Stuatskopien 1:25'000

- Zone A (regener Schotterweid)
- Zone B (Umgebungschutzbereich)

Geschäft Nr. Gewer. RD ARV 4.3/117
 Datum: 09.08.2022
 Publikation im Amtsblatt:
 Nr. 20 vom 20.05.2022 und Nr. 21 vom 27.05.2022
 Öffentliches Auftrage:
 Zug, den 3. u. Allg. 2022
 Im Namen des Regierungsrats
 Der Landammann: *Müch* Der Landschaftsleiter: *M. O. U.*

© Amt für Raum und Viehzt 1. Aufl. 19.08.2022, 2. Aufl.

Bestimmungen für kantonale Naturschutzzonen

Zweck: Die kantonale Naturschutzzonen stellen den langfristigen Schutz und Unterhalt der Biotope von nationaler und regionaler Bedeutung gemäss Bundesgesetz über den Naturschutz vom 1. Juli 1966 (NHG; SR 451) sicher. Der Regierungsrat erlässt dazu Schutzbestimmungen für das kantonale Naturschutzgebiet Wanhüsleren Nr. 6.02 gemäss dem Bundesgesetz über den Naturschutz vom 1. Juli 1966 (NHG; SR 451).

Abgrenzung: Gemäss diesem Plan.

Unterteilung: Die Naturschutzgebiete werden unterteilt in die Zone A und die Zone B. Die Zone A umfasst den eigentlichen Lebensraum der zu schützenden Pflanzen und Tiere. Die Zone B schließt die Zone A vor schädigenden Einflüssen und bildet den Übergang zur umgebenden Landschaft.

Bestimmungen: 1. Die Schutz- und Umgebungsbestimmungen im Naturschutzgesetz (NHG) nach § 7 und § 8 des Gesetzes über den Natur- und Landschaftsschutz (GNL) die Zuständigkeiten für den Vollzug sind in § 3 und § 14 dieses Gesetzes geregelt.

2. Zur Lenkung der Erholungsnutzung im Naturschutzgebiet gehen folgende speziellen Bestimmungen in Betracht:
- a) Wege oder markierte Routen dürfen nicht verlassen werden.
 - b) Hunde dürfen nicht freilassen gelassen werden.
 - c) Hunde dürfen in den speziell gekennzeichneten Gebieten gemäss Schutzplan Moor- und Bänke nicht mitgeführt werden.
 - d) Die Benutzung von Motorfahrzeugen (z. B. Mähdrescher, Mähdrescher, etc.) ist untersagt.
 - e) Die Fliegenfänger von Fluggeräten wie Modellflugzeug, Drohnen, etc. ist untersagt.
3. Berechtigungen sind von den Schutzbestimmungen ausgenommen.
4. Die bilaterale Abgrenzung des Naturschutzgebietes gemäss Plan ist in den kommunalen Zonenplänen zu übernehmen.

Kanton Zug

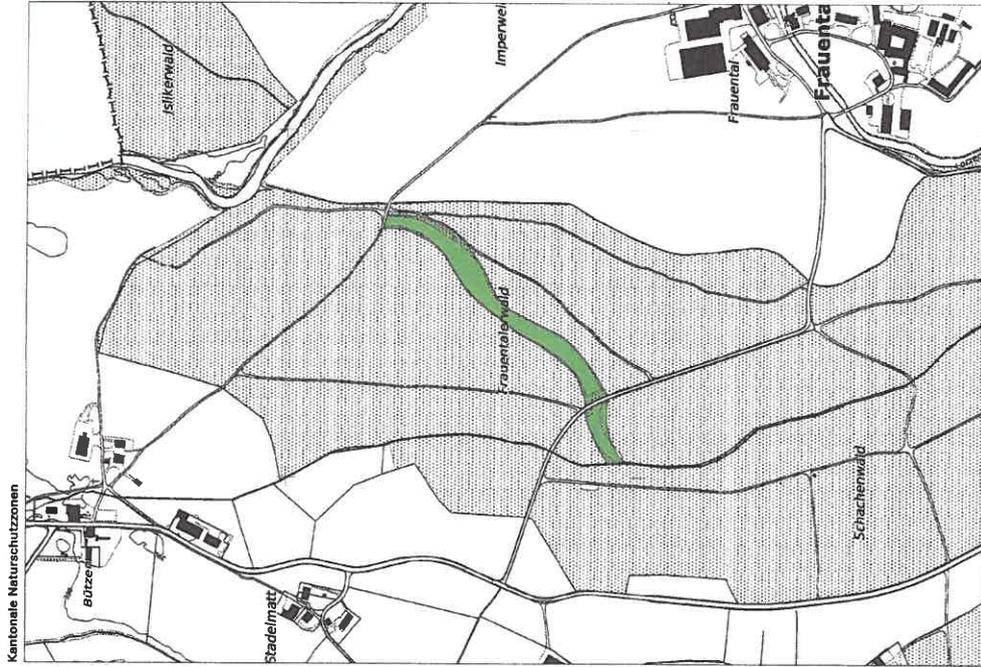
Amt für Raum und Verkehr

Kantonales Naturschutzgebiet Frauentaler Wald Nr. 6.03 Schutzplan

Gemeinde Cham

Situationsplan 1:5'000

- Zone A (engere Schutzbereich)
- Zone B (Umgebungsschutzbereich)



Bestimmungen für kantonale Naturschutzzonen

Zweck:

Die kantonalen Naturschutzzonen stellen den langfristigen Schutz und Unterhalt der Biotope von nationaler und regionaler Bedeutung gemäss Bundesgesetz über den Natur- und Heimatschutz vom 1. Juli 1966 (NHG; SR 451) sicher. Der Regierungsrat erlässt dazu Schutzpläne über die Naturschutzgebiete. Massgebend ist das kantonale Gesetz über den Natur- und Landschaftsschutz vom 1. Juli 1993 (GNL; BGS 432.1).

Abgrenzung:

Gemäss diesem Plan.

Unterteilung:

Die Naturschutzgebiete werden unterteilt in eine Zone A und eine Zone B. Die Zone A umfasst den eigentlichen Lebensraum der zu schützenden Pflanzen und Tiere. Die Zone B schützt die Zone A vor schädigenden Einflüssen und bildet den Übergang zur umgebenden Landschaft.

Bestimmungen:

1. Die Schutz- und Unterhaltmassnahmen im Naturschutzgebiet richten sich nach § 7 und § 8 des Gesetzes über den Natur- und Landschaftsschutz (GNL). Die Zuständigkeiten für den Vollzug sind in § 3 und § 14 dieses Gesetzes geregelt.
2. Zur Lenkung der Erholungsnutzung im Naturschutzgebiet können weitere spezielle Schutzbestimmungen erlassen werden.
3. Berechtigte sind von den Schutzbestimmungen ausgenommen.
4. Die äussere Abgrenzung des Naturschutzgebietes gemäss Plan ist in den kommunalen Zonenplänen zu übernehmen.

Geschäft Nr. Gever BD ARV 4.3/117 Datum: 09.08.2022
 Publikation im Amtsblatt: Nr. 20 vom 20.05.2022 und Nr. 21 vom 27.05.2022
 Öffentliche Auflage: 20.05.2022 - 18.06.2022
 Zug. den. 30. AUG. 2022
 Im Namen des Regierungsrats

Der Landammann: Der Landschreiber: *M. N. N.*

Beilage 2

Kanton Zug

Amt für Raum und Verkehr

Kantonales Naturschutzgebiet
Meienberg Nr. 6.05
Schutzplan

Gemeinde Cham

Situationsplan 1:5'000

-  Zone A (engerer Schutzbereich)
-  Zone B (Umgebungschutzbereich)

Kantonale Naturschutzzonen

Zweck:

Die kantonalen Naturschutzzonen stellen den langfristigen Schutz und Unterhalt der Biotope von nationaler und regionaler Bedeutung gemäss Bundesgesetz über den Natur- und Heimatschutz vom 1. Juli 1966 (NHG; SR 451) sicher. Der Regierungsrat erlässt dazu Schutzpläne über die Naturschutzgebiete. Massgebend ist das kantonale Gesetz über den Natur- und Landschaftsschutz vom 1. Juli 1993 (GNL; BGS 432.1).

Abgrenzung:

Gemäss diesem Plan.

Unterteilung:

Die Naturschutzgebiete werden unterteilt in eine Zone A und eine Zone B. Die Zone A umfasst den eigentlichen Lebensraum der zu schützenden Pflanzen und Tiere. Die Zone B schützt die Zone A vor schädigenden Einflüssen und bildet den Übergang zur umgebenden Landschaft.

Bestimmungen:

1. Die Schutz- und Unterhaltmassnahmen im Naturschutzgebiet richten sich nach § 7 und § 8 des Gesetzes über den Natur- und Landschaftsschutz (GNL). Die Zuständigkeiten für den Vollzug sind in § 3 und § 14 dieses Gesetzes geregelt.
2. Zur Lenkung der Erholungsnutzung im Naturschutzgebiet können weitere spezielle Schutzbestimmungen erlassen werden.
3. Berechtigta sind von den Schutzbestimmungen ausgenommen.
4. Die äussere Abgrenzung des Naturschutzgebietes gemäss Plan ist in den kommunalen Zonenplänen zu übernehmen.



Geschäft Nr. Gevcr BD ARV 4.3/117 Datum: 09.08.2022

Publication im Amtsblatt: Nr.20 vom 20.05.2022 und Nr. 21 vom 27.05.2022

Öffentliche Auflage: 20.05.2022 - 18.06.2022

Zug. den 3.0. JULI 2022

Im Namen des Regierungsrats

Der Landammann: *Misch* Der Landschreiber: *Muesli*

Kanton Zug

Amt für Raum und Verkehr

Kantonales Naturschutzgebiet Rüse-Spitz Nr. 7.01 Schutzplan

Gemeinde Hünenberg

Situationsplan 1:5'000

- Zone A (enge Schutzzone)
- Zone B (übergangszone)

Geschäft Nr. Gewer BD ARV 4.3/117 Datum: 09.08.2022
 Publikation im Amtsblatt: Nr. 20 vom 20.05.2022 und Nr. 21 vom 27.05.2022
 Öffentliche Auflage: 20.05.2022 - 18.06.2022
 Zug, den 3. Juli 2022
 im Namen des Regierungsrats
 Der Landammann: *M. Wirth* Der Landschaftsrat: *M. Wirth*

© Amt für Raum und Verkehr 2022



Bestimmungen für kantonale Naturschutzzonen

Zweck: Die kantonale Naturschutzzone stellen den langfristigen Schutz und Unterhalt der Biotope von nationaler und regionaler Bedeutung gemäss Bundesgesetz über den Natur- und Heimatschutz vom 1. Juli 1966 (NHG, SR 451) sicher. Der Regierungsrat erlässt dazu Schutzpläne über die Naturschutzgebiete. Massgebend ist das kantonale Gesetz über den Natur- und Landschaftsschutz vom 1. Juli 1995 (GK, BGS 432.1).

Abgrenzung: Gemäss diesem Plan.

Unterhaltung: Die Naturschutzgebiete werden unterteilt in eine Zone A und eine Zone B. Die Zone A ist für die Unterhaltung von Schutzobjekten zu schützenden Pflanzen und Tieren. Die Zone B schützt die Zone A vor schädlichen Einflüssen und bildet den Übergang zur umgebenden Landschaft.

Bestimmungen: 1. Die Schutz- und Unterhaltmassnahmen im Naturschutzgebiet richten sich nach § 7 und § 8 des Bundesgesetzes über den Natur- und Landschaftsschutz (GK). Die Zuständigkeiten für den Vollzug sind in § 3 und § 14 dieses Gesetzes geregelt.

2. Zur Lenkung der Erholungsnutzung im Naturschutzgebiet gelten folgende speziellen Schutzbestimmungen:

- a) Hunde dürfen nicht freigelassen werden.
- b) Hunde dürfen nicht frei laufen gelassen werden.
- c) Hunde dürfen in den speziell gekennzeichneten Gebieten gemäss Schutzplan Moorlandschaft Maschwiler Allmend nicht mitgeführt werden.
- d) Das Behalten der Lorze zwischen dem 1. Oktober und dem 31. Mai und/oder das Zerschneiden des Grasgrundes sowie generell das Anhalten und Betreten der Ufer auf Zugsbojen ist untersagt.
- e) Das Fliegenlassen von Fluggeräten wie Modellflugzeuge, Drohnen, etc. ist untersagt.

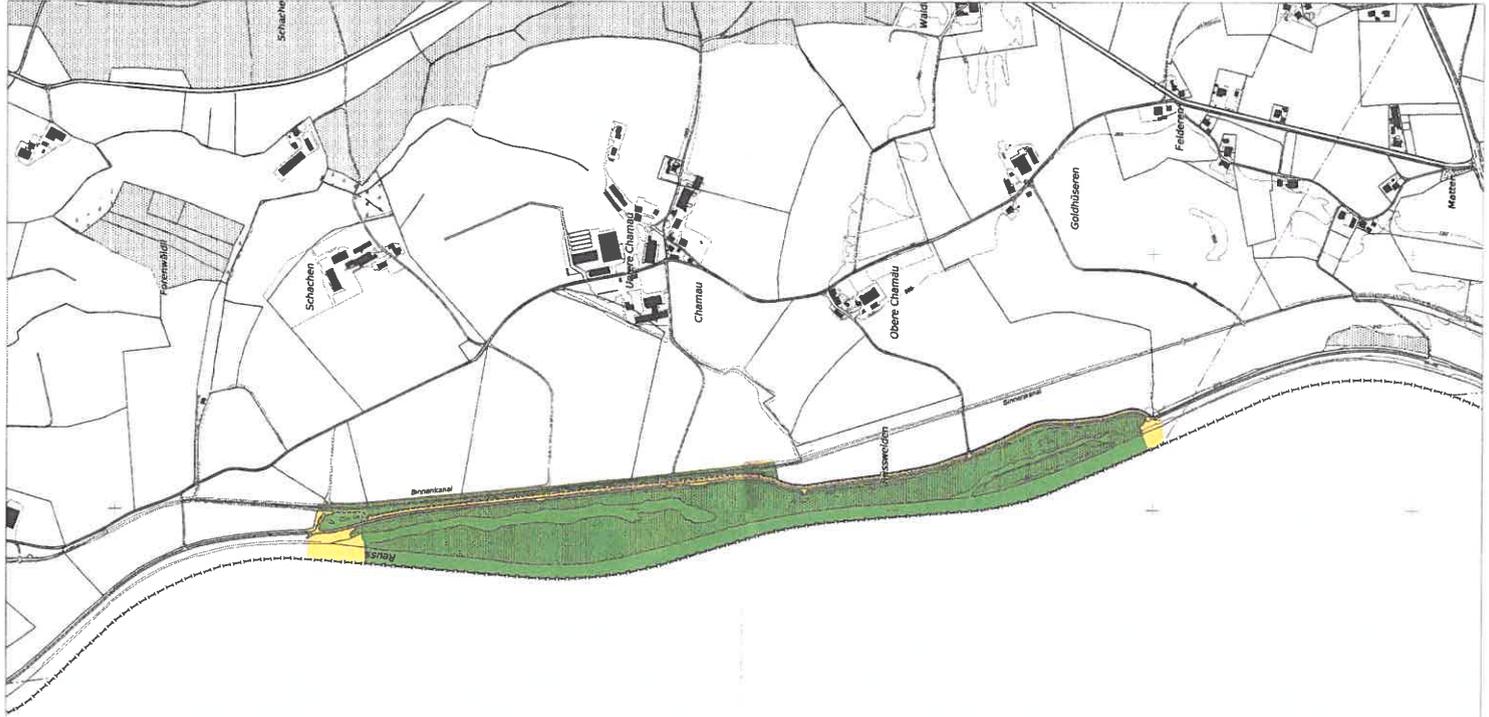
3. Bereiche sind von den Schutzbestimmungen ausgenommen.

4. Die äussere Abgrenzung des Naturschutzgebietes gemäss Plan ist in den kommunalen Zonenplänen zu übernehmen.

Kanton Zug
Kantonales Naturschutzgebiet
Rüsswelden Nr. 703
Schutzplan

Amt für Raum und Verkehr

- Gemeinde Hünenberg
- Staatsebeneplan 1:5'000
- Zone A (engerer Schutzbereich)
- Zone B (Umgabenschutzbereich)



Geschäft Nr. Ober BD AKW 4.3/17 Datum: 09.08.2022
 Publikation im Amtsblatt: Nr. 20 vom 20.05.2022 und Nr. 21 vom 27.05.2022
 Öffentliche Auflage: 20.05.2022 - 18.06.2022
 Zug, den 3. August 2022
 im Namen des Regierungsrates
 Der Landammann: *M. M.* Der Landschaftsbauer: *M. M.*

© Amt für Raum und Verkehr Zug, 09.08.2022 / 198

Bestimmungen für kantonale Naturschutzzonen

Zweck: Die kantonale Naturschutzzonen sollen den langfristigen Schutz und Unterhalt der Biotop- und Landschaftswerte im Natur- und Landschaftsschutz gewährleisten und den Heimatschutz vom 1. Juli 1946 (NHGS, SR, 451) sicher. Der Regierungsrat erlässt dazu Schutzpläne über die Naturschutzgebiete. Massgebend ist das kantonale Gesetz über den Natur- und Landschaftsschutz vom 1. Juli 1993 (GNL, BGS, 432.1).

Abgrenzung: Gemäss diesem Plan.

Umverteilung: Die Naturschutzgebiete werden unterteilt in eine Zone A und eine Zone B. Die Zone A umfasst den eigentlichen Lebensraum der zu schützenden Pflanzen und Tiere. Die Zone B schließt die Zone A vor schädigenden Einflüssen und bildet den Übergang zur umgebenden Landschaft.

Bestimmungen: 1. Die Schutz- und Unterhaltmassnahmen im Naturschutzgebiet richten sich nach § 7 und § 8 des Gesetzes über den Natur- und Landschaftsschutz (GNL). Die Zuständigkeiten für den Vollzug sind in § 3 und § 14 dieses Gesetzes geregelt.

2. Zur Lenkung der Erholungsnutzung im Naturschutzgebiet gelten folgende speziellen Schutzbestimmungen:

- a) Wege oder markierte Routen wie Langlaufloipen, Schneeschuhwege, Biketrails, etc. dürfen nicht verlassen werden.
- b) Die Nutzung von Feuerstellen ist untersagt.
- c) Das Fliegenlassen von Fluggeräten wie Modellflugzeugen, Drohnen, etc. ist untersagt.

3. Berechtigter sind von den Schutzbestimmungen ausgenommen.
 4. Die Umsetzung der Abgrenzung des Naturschutzgebietes gemäss Plan ist in den kommunalen Zonenplänen zu übernehmen.

Beilage 2

Kanton Zug

Amt für Raum und Verkehr

**Kantonales Naturschutzgebiet
Steinhauser Weiher Nr. 8.01
Schutzplan**

Gemeinde Steinhausen

Situationsplan 1:5'000



Kantonale Naturschutzzonen



Bestimmungen für kantonale Naturschutzzonen
Zweck: Die kantonalen Naturschutzzonen stellen den langfristigen Schutz und Unterhalt der Biotope von nationaler und regionaler Bedeutung gemäss Bundesgesetz über den Natur- und Heimatschutz vom 1. Juli 1966 (NHG, SR 451) sicher. Der Regierungsrat erlässt dazu Schutzpläne über die Naturschutzgebiete. Massgebend ist das kantonale Gesetz über den Natur- und Landschaftsschutz vom 1. Juli 1993 (GNL; BGS 432.1).

Abgrenzung: Gemäss diesem Plan.

Unterteilung: Die Naturschutzgebiete werden unterteilt in eine Zone A und eine Zone B. Die Zone A umfasst den eigentlichen Lebensraum der zu schützenden Pflanzen und Tiere. Die Zone B schützt die Zone A vor schädigenden Einflüssen und bildet den Übergang zur umgebenden Landschaft.

Bestimmungen: 1. Die Schutz- und Unterhaltmassnahmen im Naturschutzgebiet richten sich nach § 7 und § 8 des Gesetzes über den Natur- und Landschaftsschutz (GNL). Die Zuständigkeiten für den Vollzug sind in § 3 und § 14 dieses Gesetzes geregelt.

2. Zur Lenkung der Erholungsnutzung im Naturschutzgebiet können weitere spezielle Schutzbestimmungen erlassen werden.

3. Berechtigte sind von den Schutzbestimmungen ausgenommen.

4. Die äussere Abgrenzung des Naturschutzgebietes gemäss Plan ist in den kommunalen Zonenplänen zu übernehmen.

Geschäft Nr. Gever BD ARV 4.3/117 Datum: 09.08.2022

Publication im Amtsblatt: Nr.20 vom 20.05.2022 und Nr.21 vom 27.05.2022
Öffentliche Auflage: 20.05.2022 - 18.06.2022

Zug. den. 3.0. AHS, 2022

Im Namen des Regierungsrats

Der Landammann: Der Landschaftreiber: *M. Müller*

Kanton Zug

Amt für Raum und Verkehr

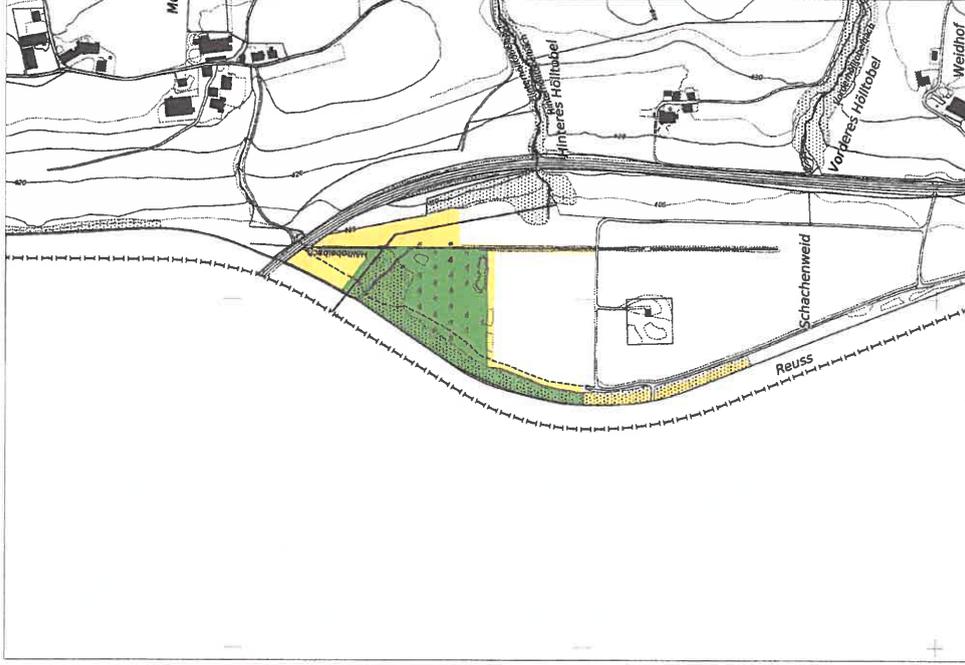
**Kantonales Naturschutzgebiet
Schachenweid Nr. 9.04/7.04
Schutzplan**

Gemeinden Risch und Hünenberg

Situationsplan 1:5'000

- Zone A (engerer Schutzbereich)
- Zone B (Umgabungschutzbereich)

Kantonale Naturschutzzonen



Bestimmungen für kantonale Naturschutzzonen

Zweck:

Die kantonalen Naturschutzzonen stellen den langfristigen Schutz und Unterhalt der Biotope von nationaler und regionaler Bedeutung gemäss Bundesgesetz über den Natur- und Heimatschutz vom 1. Juli 1966 (NHG; SR 451) sicher. Der Regierungsrat erlässt dazu Schutzpläne über die Naturschutzgebiete. Massgebend ist das kantonale Gesetz über den Natur- und Landschaftsschutz vom 1. Juli 1993 (GNL; BGS 432.1).

Abgrenzung:

Gemäss diesem Plan.

Unterteilung:

Die Naturschutzgebiete werden unterteilt in eine Zone A und eine Zone B. Die Zone A umfasst den eigentlichen Lebensraum der zu schützenden Pflanzen und Tiere. Die Zone B schützt die Zone A vor schädigenden Einflüssen und bildet den Übergang zur umgebenden Landschaft.

Bestimmungen:

1. Die Schutz- und Unterhaltmassnahmen im Naturschutzgebiet richten sich nach § 7 und § 8 des Gesetzes über den Natur- und Landschaftsschutz (GNL). Die Zuständigkeiten für den Vollzug sind in § 3 und § 14 dieses Gesetzes geregelt.
2. Zur Lenkung der Erholungsnutzung im Naturschutzgebiet gelten folgende speziellen Schutzbestimmungen:
 - a) Wege oder markierte Routen wie Langlaufloipen, Schneeschuhtrails, Biketrails, etc. dürfen nicht verlassen werden. Dies gilt auch für den Holzsteg im Westen der Zone A.
 - b) Hunde dürfen nicht frei laufen gelassen werden.
 - c) Das Fliegenlassen von Fluggeräten wie Modellflugzeuge, Drohnen, etc. ist untersagt.
3. Berechtigete sind von den Schutzbestimmungen ausgenommen.
4. Die äussere Abgrenzung des Naturschutzgebietes gemäss Plan ist in den kommunalen Zonenplänen zu übernehmen.

Geschäft Nr. Gever BD ARV 4.3/117	Datum: 09.08.2022
Publication im Amtsblatt: Öffentliche Auflage: Zug. den . 3 II. AUG. 2022	Nr. 20 vom 20.05.2022 und Nr. 21 vom 27.05.2022 20.05.2022 - 18.06.2022
Im Namen des Regierungsrats	Der Landammann: <i>Misk</i>
Der Landschreiber: <i>Misk</i>	Der Landschreiber: <i>Misk</i>

Beilage 2

Kantonale Naturschutzzonen

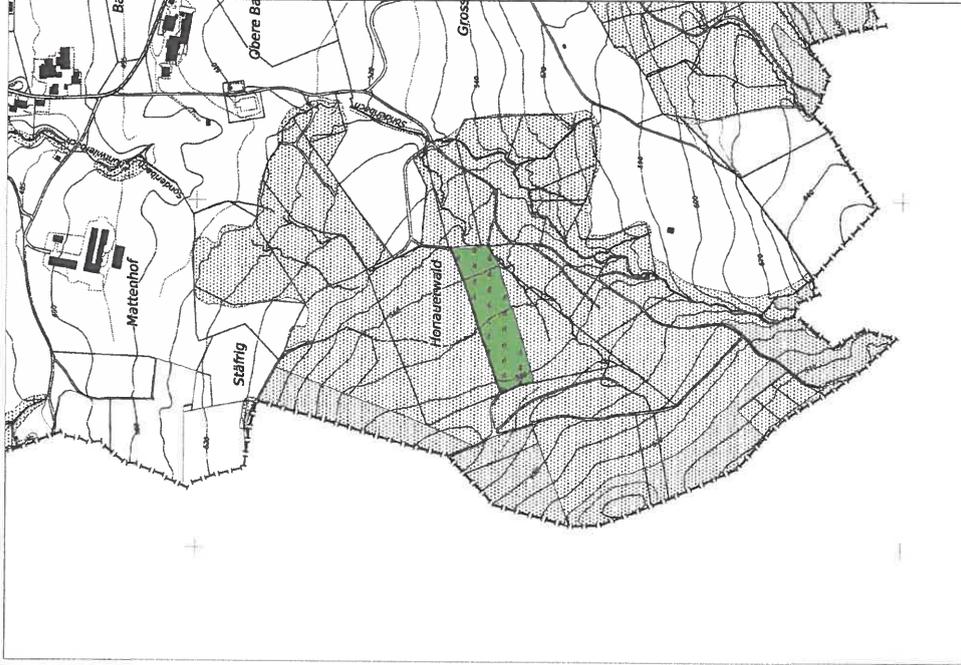
Kanton Zug

Amt für Raum und Verkehr

Kantonales Naturschutzgebiet
Honauer Wald Nr. 9.05
Schutzplan

Gemeinde Risch

Situationsplan 1:5'000



Bestimmungen für kantonale Naturschutzzonen

Zweck:

Die kantonalen Naturschutzzonen stellen den langfristigen Schutz und Unterhalt der Biotope von nationaler und regionaler Bedeutung gemäss Bundesgesetz über den Natur- und Heimatschutz vom 1. Juli 1966 (NHG; SR 451) sicher. Der Regierungsrat erlässt dazu Schutzpläne über die Naturschutzgebiete. Massgebend ist das kantonale Gesetz über den Natur- und Landschaftsschutz vom 1. Juli 1993 (GNL; BGS 432.1).

Abgrenzung:

Gemäss diesem Plan.

Unterteilung:

Die Naturschutzgebiete werden unterteilt in eine Zone A und eine Zone B. Die Zone A umfasst den eigentlichen Lebensraum der zu schützenden Pflanzen und Tiere. Die Zone B schützt die Zone A vor schädigenden Einflüssen und bildet den Übergang zur umgebenden Landschaft.

Bestimmungen:

1. Die Schutz- und Unterhaltmassnahmen im Naturschutzgebiet richten sich nach § 7 und § 8 des Gesetzes über den Natur- und Landschaftsschutz (GNL). Die Zuständigkeiten für den Vollzug sind in § 3 und § 14 dieses Gesetzes geregelt.
2. Zur Lenkung der Erholungsnutzung im Naturschutzgebiet können weitere spezielle Schutzbestimmungen erlassen werden.
3. Berechtigte sind von den Schutzbestimmungen ausgenommen.
4. Die äussere Abgrenzung des Naturschutzgebietes gemäss Plan ist in den kommunalen Zonenplänen zu übernehmen.

Geschäft Nr. Gever BD ARV 4.3/117

Datum: 09.08.2022

Publikation im Amtsblatt:

Nr. 20 vom 20.05.2022 und Nr. 21 vom 27.05.2022

Öffentliche Auflage:

20.05.2022 - 18.06.2022

Zug. den 3. d. AUG. 2022

Im Namen des Regierungsrats

Der Landammant: *Misch*

Der Landschreiber: *Kessel*

Beilage 2

Kanton Zug

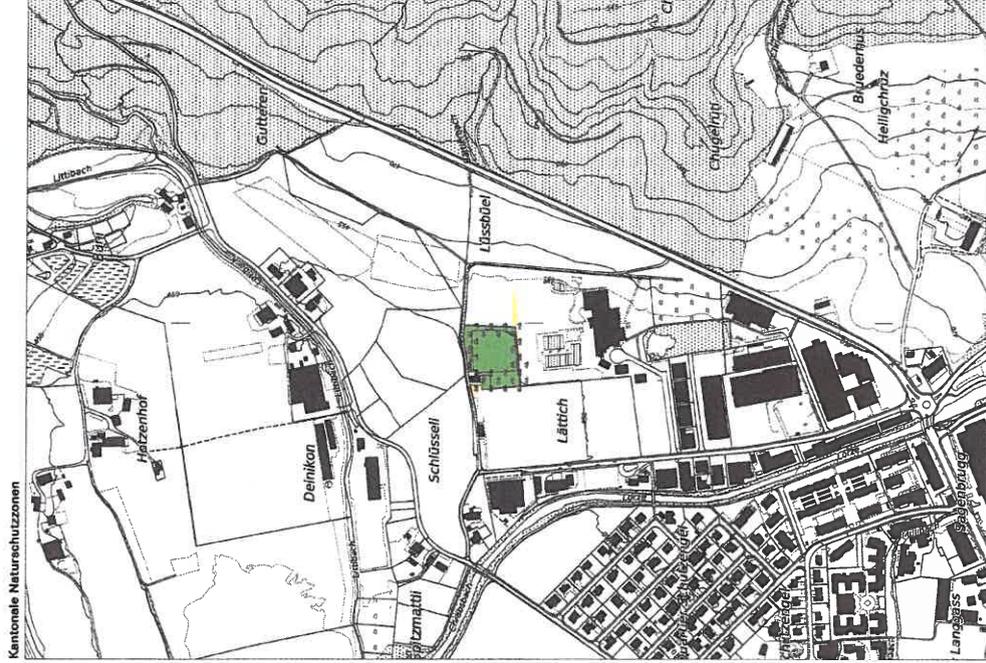
Amt für Raum und Verkehr

**Kantonales Naturschutzgebiet
Eisweiher Nr. 5.15
Schutzplan**

Gemeinde Baar

Situationsplan 1:5'000

- Zone A (engerer Schutzbereich)
- Zone B (Umgebungsschutzbereich)



Bestimmungen für kantonale Naturschutzzonen

Zweck:

Die kantonalen Naturschutzzonen stellen den langfristigen Schutz und Unterhalt der Biotope von nationaler und regionaler Bedeutung gemäss Bundesgesetz über den Natur- und Heimatschutz vom 1. Juli 1966 (NHG; SR 451) sicher. Der Regierungsrat erlässt dazu Schutzpläne über die Naturschutzgebiete. Massgebend ist das kantonale Gesetz über den Natur- und Landschaftsschutz vom 1. Juli 1993 (GNL; BGS 432.1).

Abgrenzung:

Gemäss diesem Plan.

Unterteilung:

Die Naturschutzgebiete werden unterteilt in eine Zone A und eine Zone B. Die Zone A umfasst den eigentlichen Lebensraum der zu schützenden Pflanzen und Tiere. Die Zone B schützt die Zone A vor schädigenden Einflüssen und bildet den Übergang zur umgebenden Landschaft.

Bestimmungen:

- Die Schutz- und Unterhaltmassnahmen im Naturschutzgebiet richten sich nach § 7 und § 8 des Gesetzes über den Natur- und Landschaftsschutz (GNL). Die Zusatzfödigkeiten für den Vollzug sind in § 9 und § 14 dieses Gesetzes geregelt.
- Zur Lenkung der Erholungsnutzung im Naturschutzgebiet können weitere spezielle Schutzbestimmungen erlassen werden.
- Berechtigte sind von den Schutzbestimmungen ausgenommen.
- Die äussere Abgrenzung des Naturschutzgebietes gemäss Plan ist in den kommunalen Zonenplänen zu übernehmen.

Geschäft Nr. Gewer BD ARV 4.3/117

Datum: 09.08.2022

Publikation im Amtsblatt:

Nr. 20 vom 20.05.2022 und Nr. 21 vom 27.05.2022

Öffentliche Auflage:

20.05.2022 - 18.06.2022

Zug, den 3. 0. Aug. 2022

Im Namen des Regierungsrats

Misch

Der Landammann:

Der Landschaftreiber:

Misch

Beilage 2

Kanton Zug

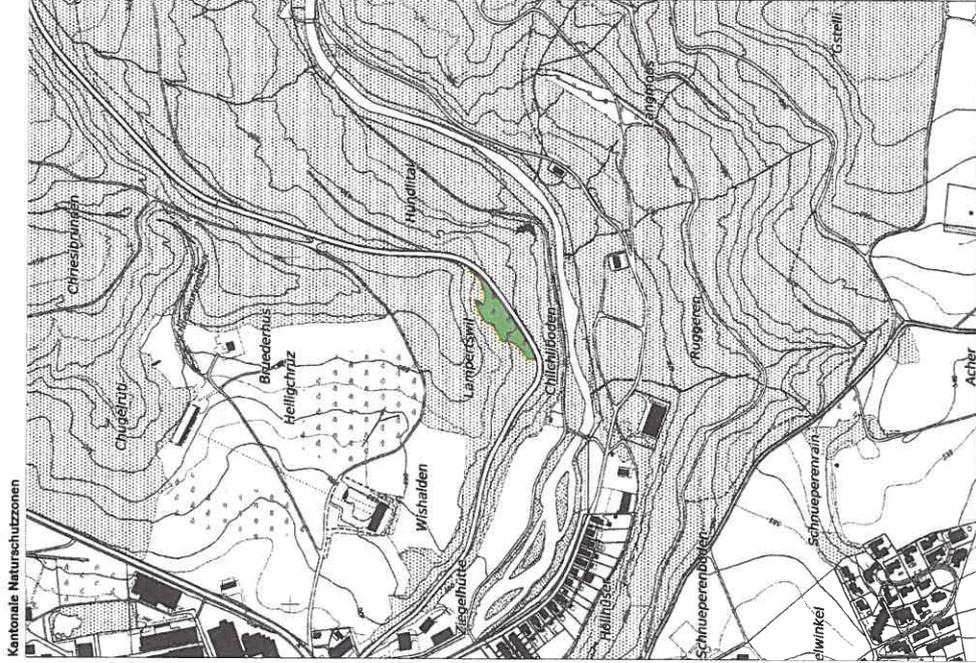
Amt für Raum und Verkehr

Kantonales Naturschutzgebiet
Lampertswil Nr. 5.17
Schutzplan

Gemeinde Beer

Situationsplan 1:5'000

- Zone A (engerer Schutzbereich)
- Zone B (Umggebungsschutzbereich)



Bestimmungen für kantonale Naturschutzzonen

Zweck:

Die kantonalen Naturschutzzonen stellen den langfristigen Schutz und Unterhalt der Biotope von nationaler und regionaler Bedeutung gemäss Bundesgesetz über den Natur- und Heimatschutz vom 1. Juli 1966 (NHG; SR 451) sicher. Der Regierungsrat erlässt dazu Schutzpläne über die Naturschutzgebiete. Massgebend ist das kantonale Gesetz über den Natur- und Landschaftsschutz vom 1. Juli 1993 (GNL; BGS 432.1).

Abgrenzung:

Gemäss diesem Plan.

Unterteilung:

Die Naturschutzgebiete werden unterteilt in eine Zone A und eine Zone B. Die Zone A umfasst den eigentlichen Lebensraum der zu schützenden Pflanzen und Tiere. Die Zone B schützt die Zone A vor schädigenden Einflüssen und bildet den Übergang zur umgebenden Landschaft.

Bestimmungen:

- Die Schutz- und Unterhaltmassnahmen im Naturschutzgebiet richten sich nach § 7 und § 8 des Gesetzes über den Natur- und Landschaftsschutz (GNL). Die Zuständigkeiten für den Vollzug sind in § 3 und § 14 dieses Gesetzes geregelt.
- Zur Lenkung der Erholungsnutzung im Naturschutzgebiet können weitere spezielle Schutzbestimmungen erlassen werden.
- Berechtigte sind von den Schutzbestimmungen ausgenommen.
- Die äussere Abgrenzung des Naturschutzgebietes gemäss Plan ist in den kommunalen Zonenplänen zu übernehmen.

Geschäft Nr. Gevcr BD ARV 4.3/117

Datum: 09.08.2022

Publication im Amtsblatt:

Nr. 20 vom 20.05.2022 und Nr. 21 vom 27.05.2022

Öffentliche Auflage:

20.05.2022 - 18.06.2022

Zug den 3.8.2022

Im Namen des Regierungsrats

Der Landammann:

Misch

Der Landschaftsreiber:

Beilage 2

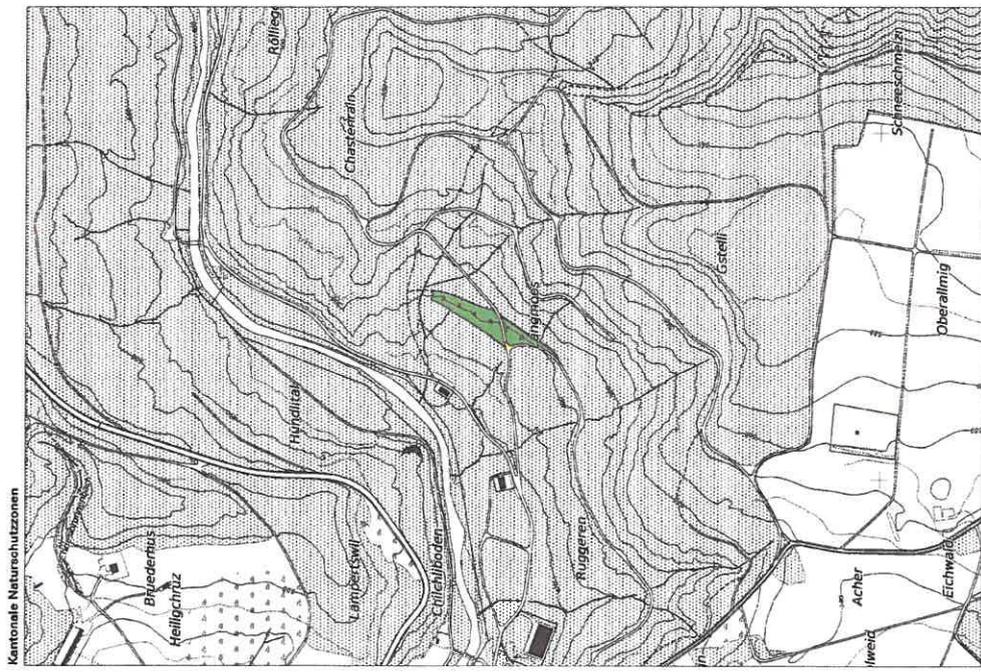
Kanton Zug

Amt für Raum und Verkehr

**Kantonales Naturschutzgebiet
Langmoos Nr. 5.18
Schutzplan**

Gemeinde Bear

Situationsplan 1:5'000



Bestimmungen für kantonale Naturschutzzonen

Zweck: Die kantonalen Naturschutzzonen stellen den langfristigen Schutz und Unterhalt der Biotope von nationaler und regionaler Bedeutung gemäss Bundesgesetz über den Natur- und Heimatschutz vom 1. Juli 1966 (NHG, SR 451) sicher. Der Regierungsrat erlässt dazu Schutzpläne über die Naturschutzgebiete. Massgebend ist das kantonale Gesetz über den Natur- und Landschaftsschutz vom 1. Juli 1993 (GNL; BGS 432.1).

Abgrenzung: Gemäss diesem Plan.

Unterteilung: Die Naturschutzgebiete werden unterteilt in eine Zone A und eine Zone B. Die Zone A umfasst den eigentlichen Lebensraum der zu schützenden Pflanzen und Tiere. Die Zone B schützt die Zone A vor schädigenden Einflüssen und bildet den Übergang zur umgebenden Landschaft.

Bestimmungen: 1. Die Schutz- und Unterhaltmassnahmen im Naturschutzgebiet richten sich nach § 7 und § 8 des Gesetzes über den Natur- und Landschaftsschutz (GNL). Die Zuständigkeiten für den Vollzug sind in § 3 und § 14 dieses Gesetzes geregelt.

2. Zur Lenkung der Erholungsnutzung im Naturschutzgebiet können weitere spezielle Schutzbestimmungen erlassen werden.

3. Berechtigte sind von den Schutzbestimmungen ausgenommen.

4. Die äussere Abgrenzung des Naturschutzgebietes gemäss Plan ist in den kommunalen Zonenplänen zu übernehmen.

Geschäft Nr. Gevef BD ARV 4.3/117 Datum: 09.08.2022
Publikation im Amtsblatt: Nr. 20 vom 20.05.2022 und Nr. 21 vom 27.05.2022
Öffentliche Auflage: 20.05.2022 - 18.06.2022
Zug den 3. d. Aug. 2022
Im Namen des Regierungsrats
Der Landammann: *Wisch* Der Landschaftreiber: *Wisch*

Kanton Zug

Amt für Raum und Verkehr

Kantonales Naturschutzgebiet Schnueperenrain Nr. 5.19 Schutzplan

Gemeinde Baar

Situationsplan 1:5'000

- Zone A (engerer Schutzbereich)
- Zone B (Umgebungschutzbereich)

Kantonale Naturschutzzonen



Bestimmungen für kantonale Naturschutzzonen

Zweck:

Die kantonalen Naturschutzzonen stellen den langfristigen Schutz und Unterhalt der Biotope von nationaler und regionaler Bedeutung gemäss Bundesgesetz über den Natur- und Heimatschutz vom 1. Juli 1966 (NHG; SR 451) sicher. Der Regierungsrat erlässt dazu Schutzpläne über die Naturschutzgebiete. Massgebend ist das kantonale Gesetz über den Natur- und Landschaftsschutz vom 1. Juli 1993 (GNL; BGS 432.1).

Abgrenzung:

Gemäss diesem Plan.

Unterteilung:

Die Naturschutzgebiete werden unterteilt in eine Zone A und eine Zone B. Die Zone A umfasst den eigentlichen Lebensraum der zu schützenden Pflanzen und Tiere. Die Zone B schützt die Zone A vor schädigenden Einflüssen und bildet den Übergang zur umgebenden Landschaft.

Bestimmungen:

1. Die Schutz- und Unterhaltmassnahmen im Naturschutzgebiet richten sich nach § 7 und § 8 des Gesetzes über den Natur- und Landschaftsschutz (GNL). Die Zuständigkeiten für den Vollzug sind in § 3 und § 14 dieses Gesetzes geregelt.
2. Zur Lenkung der Erholungsnutzung im Naturschutzgebiet können weitere spezielle Schutzbestimmungen erlassen werden.
3. Berechtigta sind von den Schutzbestimmungen ausgenommen.
4. Die äussere Abgrenzung des Naturschutzgebietes gemäss Plan ist in den kommunalen Zonenplänen zu übernehmen.

Geschäft Nr. Gever BD ARV 4.3/117 Datum: 09.08.2022

Publication im Amtsblatt:
Öffentliche Auflage:
Nr. 20 vom 20.05.2022 und Nr. 21 vom 27.05.2022
20.05.2022 - 18.06.2022

Zug, den . 3. 11. 2022
im Namen des Regierungsrats

Der Landammann: *M. J. Müller* Der Landschaftschreiber: *U. S. ...*